

Geschäftsbericht 2024/2025



Sächsischer Städte-
und Gemeindetag



Geschäftsbericht 2024/2025



Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Glacisstraße 3 | 01099 Dresden

Telefon (03 51) 81 92-0

E-Mail: post@ssg-sachsen.de | Internet: www.ssg-sachsen.de

The page features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically down the left side of the page, meeting the bottom-left line at the bottom-left corner.

Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

das Jahr 2024 stellte mit seinen Wahlen sowohl für die Landespolitik als auch für die Kommunalpolitik eine Zäsur dar. Am 1. September 2024 sorgten die Wähler für ein Landtagswahlergebnis, mit dem sich die Landespolitik lange Zeit schwertat. Anfangs mit dem Ziel einer Dreierkonstellation in »Kennenlerngespräche« gestartet, endeten die Koalitionsverhandlungen mit einer Minderheitsregierung aus CDU und SPD. Dabei sind die Erwartungen an diese Staatsregierung hoch. Ihr muss nicht weniger als eine Staatsmodernisierung gelingen, deren Ergebnis eine moderne, dienstleistungsorientierte, digitale und ressourcensparende Landes- und Kommunalverwaltung ist. Dafür hat auch unser Spitzenverband der Landespolitik etliche ambitionierte Vorschläge mit auf den Weg gegeben, indem er im Sommer 2024 durch Beschluss des Landesvorstandes Erwartungen an die neue Staatsregierung und Regierungsmehrheit im Sächsischen Landtag beschloss. Diese in knackiger Kurzfassung beschlossenen Erwartungen schafften es immerhin in einigen Punkten in den Koalitionsvertrag, der dennoch in seiner Gesamtheit von den Städten und Gemeinden kritisch aufgenommen wurde. Vor der Landespolitik sortierten sich die Gemeinderäte und Stadträte schon bei den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 neu. Die regelmäßigen Ratswahlen brachten in vielen Kommunen einen Generationenwechsel und zahlreiche neue Gesichter in den Gemeinderäten und Stadträten mit sich. Wir nutzten die Chance, uns mit einer Zentralveranstaltung für die neu gewählten Gemeinderäte, mit einer neuen und grundlegend aktualisierten dritten Auflage unseres Taschenbuchs für die Ratsarbeit sowie mit weiteren Einzelveranstaltungen und Einzelpublikationen ins Bewusstsein der örtlichen Bürgervertreter zu rücken.

Die Tätigkeitsbereiche des SSG glichen in den vergangenen rund zwei Jahren durchaus den Herausforderungen, die die Gemeinderäte, Stadträte, Bürgermeister und Oberbürgermeister zu bewältigen hatten. Allem voran die Herausforderung einer strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden, die das Land derzeit prägt. Diese Entwicklung zeichnete sich frühzeitig ab. Seit dem Jahr 2023 befindet sich die Bundesrepublik in einer Phase wirtschaftlicher Stagnation. Seit dem Frühjahr 2024 trübten sich die Prognosen der Steuerschätzer zunehmend ein. Die im vorliegenden Geschäftsbericht ausführlich dargestellten FAG-Verhandlungen im Juni 2024 verfolgten das Ziel, die Kommunalfinanzen zu stabilisieren. Der mit der Staatsregierung verabredete und in die Jahre 2025 und 2026 hineinreichende

Mix unterschiedlicher Maßnahmen wird jedoch leider von weiter einbrechenden Einnahmen des Freistaates und der Kommunen flankiert, weshalb sich die kommunale Finanzlage zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Geschäftsberichts als so gespannt darstellt, wie vielleicht seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr. Dazu tragen auf der Aufwandsseite in den Städten und Gemeinden ganz maßgeblich die Kita-Betriebskosten bei. Mit insgesamt ca. 2,4 Mrd. Euro wurde im Jahr 2023 ein neuer Höchststand erreicht. Für viele Städte und Gemeinden sind die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung inzwischen der größte Einzelposten im Haushalt. Wir forderten fortlaufend, in Spitzengesprächen, Arbeitstreffen und Pressemitteilungen, die im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 in Aussicht gestellte Dynamisierung der Kita-Betriebskostenpauschale des Freistaates ein. Das Thema stand ganz oben auf der Agenda des SSG für die FAG-Verhandlungen im Frühjahr 2024. Leider bestand hierfür beim Freistaat keine Bereitschaft. Vor diesem Hintergrund löste das vom alten Landtag in dessen letzter Sitzung beschlossene Kita-Moratorium bei den Kommunen große Verwunderung aus. Damit wollte das Land trotz sinkender Kinderzahlen die Fachkräfte in den Kitas halten. Ein für sich genommen vielleicht noch politisch vertretbares Ziel, für das jedoch auf allen Seiten die finanziellen Ressourcen fehlen. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) legte dagegen aus den in diesem Geschäftsbericht dargelegten Gründen sein Veto ein und hielt dem öffentlichen Sturm der Entrüstung stand.

Um den Jahreswechsel 2023/2024 herum begab sich der SSG auf das Gebiet der Meinungsforschung, und zwar bei den Oberbürgermeisterinnen, den Oberbürgermeistern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Zu insgesamt 23 die kommunale Selbstverwaltung betreffenden Themen wurde deren Meinung eingeholt. Gut 40 Prozent der Befragten nahmen daran teil und festigten Verbandspositionen u. a. zur Verwaltungsmodernisierung (Standardabbau), zur Vereinfachung des Kommunalrechts oder zur Verantwortung des Personals an Grundschulen und Horten. Gut 88 Prozent der Befragungsteilnehmer konnten es sich beispielsweise vorstellen, wenn zukünftig IT-Fachanwendungen in Sachsen zentral bereitgestellt, betrieben und finanziert werden. Dieser Befund wurde durch ein späteres Gutachten zu den digitalen Verwaltungsstrukturen im Freistaat Sachsen bestätigt. Die Studie bekräftigte, dass es an einer klaren und zentralen Verantwortung für die administrativen IT-Strukturen in Sachsen fehlt und ein die Ebenen übergreifender Wunsch nach einer stärkeren Zentralisierung und Standardisierung von digitalen Lösungen besteht. Der SSG arbeitet weiter mit dem Freistaat daran, diesem Ziel näher zu kommen.

Neben weiteren Digital-Projekten – darunter das unserer Digitallotsen Sachsen – beschäftigte sich unser Verband mit zahlreichen anderen Zukunftsprojekten. Dazu zählt die Novellierung des Brandschutzrechts, die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete, die Modernisierung und Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die kommunale Wärmeplanung oder die »never ending story« § 2b Umsatzsteuergesetz. Auch die Begleitung von kommunalen Kooperationsprojekten durch die 2022 eigens geschaffene Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den wichtigen Tätigkeiten im Berichtszeitraum.

Manche unserer Themen hören sich für Sie als Leserin oder Leser neu an, anderes zählt zu den alten Bekannten. Das bestätigt einmal mehr, dass die Vertretung kommunaler Interessen und das kraftvolle Durchsetzen kommunaler Selbstverwaltung oftmals einen langen Atem abverlangt. Das alles ist eine Gemeinschaftsarbeit. Eine Arbeit, die in den Kreisverbänden, in Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften sowie Arbeitsgruppen, in den Ausschüssen, im Präsidium und nicht zuletzt im Landesvorstand geleistet wird. Auf unsere konstruktive, solidarische und engagierte Zusammenarbeit können wir stolz sein. Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Mitgliedern, insbesondere den Mitgliedern unserer Gremien, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserem Präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Bert Wendsche aus der Stadt Radebeul und im gleichen Maße unseren Vize-

präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Burkhard Jung aus der Stadt Leipzig, Herrn Bürgermeister Nico Dittmann aus der Stadt Thalheim und Herrn Bürgermeister Heiko Driesnack aus der Stadt Königsbrück, die die Verbandsinteressen mit allergrößtem Einsatz und erheblichem Zeitaufwand vertreten haben.

Der SSG ist eine große kommunale Familie, in der alle Gemeinden und Städte im Freistaat Sachsen, ganz gleich ob groß oder klein, zu Hause sind und Rückhalt haben. Ich wünsche mir, dass wir weiter hart und zuversichtlich innerhalb des Verbandes zusammenarbeiten und gemeinsam mit unseren Partnern auf Landes- und Bundesebene gute Ergebnisse für die Einwohner und Unternehmen in unserem Land erzielen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und interessante Erkenntnisse beim Lesen dieses Geschäftsberichtes und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Bei der envia Mitteldeutsche Energie AG, bei der SachsenEnergie AG und bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung bedanken wir uns für die finanzielle Unterstützung bei der Herstellung dieses Geschäftsberichts und bei der Durchführung unserer Mitgliederversammlung 2025.

Ihr Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Dresden, im März 2025



Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort**8 Aus dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag**

- 9 Innere Organisation
- 18 Erwartungen des SSG an die Regierungsmehrheit in der 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages – was die Erwartungen des kommunalen Spitzenverbandes mit dem Kader der deutschen Fußball-Nationalmannschaft gemeinsam haben

20 Allgemeine Verwaltung

- 21 Öffentliches Dienstrecht auf dem Weg zwischen Tradition + Moderne
- 23 Chancen + Herausforderungen der Energiewende: Transformation braucht vor allem Geld
- 24 Zensus 2022 – jeder zählt!

27 Kommunal- und Wahlrecht/ Gemeindegewirtschaft, Energie

- 28 Kommunalwahlen 2024 – wie die Festtage der Demokratie professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden
- 32 Fraktionsfinanzierung in den Stadt- und Gemeinderäten – landesrechtliche Vorgaben mit vielleicht nur kurzer Halbwertszeit
- 34 Interkommunale Zusammenarbeit

37 E-Government

- 38 Ausbau digitaler Verwaltungsstrukturen beschleunigen: Erste Überlegungen wurden vorgestellt
- 41 Digital-Lotsen-Sachsen
- 43 Registermodernisierung: Langsames Herantasten an den nächsten großen Schritt der digitalen Verwaltungstransformation
- 45 OZG-Umsetzung in Sachsen: Fortschritte, Herausforderungen und neue Ansätze für digitale Verwaltung
- 47 Sächsische Basiskomponenten als Schlüssel zur digitalen Verwaltung

49 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 50 Flüchtlingskostenerstattung – neues Gutachten ante portas?
- 51 Die Novellierung des SächsBRKG – eine Mammutaufgabe

- 54 Das neue Sächsische Versammlungsgesetz – Versammlungsfreiheit schützen und Missbrauch verhindern
- 55 Bezahlkarte für Geflüchtete

57 Bildung, Soziales, Kultur und Sport

- 58 Gute Gesundheitsvorsorge überall: Von der Krankenhausreform des Bundes bis zum kommunalen MVZ
- 60 Veränderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst: Neues ÖGD-Gesetz und Digitalisierung
- 62 Evaluierung Sächsisches Kulturraumgesetz
- 64 Kita-Finanzierung – vom Marathon zum Dauerlauf

66 Finanzen

- 67 Kommunaler Finanzausgleich 2025/2026 – Der Weg in die strukturelle Unterfinanzierung
- 71 Mitgliederbefragung im SSG zu wesentlichen Positionen
- 72 Herausforderung Grundsteuerreform und Hebesatzentscheidung: Komplexität trifft Digitalisierung – personalintensive Umsetzung
- 74 Haushaltsausgleichsregelung im Fokus: Umsetzung wesentlicher Evaluierungsergebnisse frühestens 2025
- 76 § 2b UStG in der Praxis: Nochmal 2 Jahre mehr Zeit und Abwendung einer Steuerbefreiung für Sportanlagen
- 77 Vereinfachung und Digitalisierung des Förderverfahrens – der Freistaat macht weiter Ernst mit dem Bürokratieabbau

78 Bau, Umwelt, Verkehr und Regionalentwicklung

- 79 ÖPNV in Gefahr?
- 81 Novelle des Sächsischen Straßengesetzes gescheitert – auf ein Neues in 2025?
- 82 Wiedereinführung der Förderung für die öffentliche Wasserversorgung – Finanzierungsfragen bleiben ungelöst
- 84 Klimaschutz und Klimaanpassung: Bundesrechtliche Wünsche und kommunale Wirklichkeit
- 86 Wärmeplanung als Ergänzung der kommunalen Planungshoheit?
- 88 Die Programme der ländlichen Entwicklung und ihre Bedeutung außerhalb der Großstädte

90 Anlagen

- | | | | | | |
|-----|-----------|--|-----|-----------|---|
| 91 | Anlage 1 | Mitgliederverzeichnis (Stand: 01.01.2025) | 123 | Anlage 11 | Ehrungsrichtlinie des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 26.11.1999 in der Fassung vom 12.04.2019 |
| 97 | Anlage 2 | Anhörungsverfahren, zu denen der SSG Stellung genommen hat (Stand: 11.04.2025) | 124 | Anlage 12 | Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der Fassung vom 28. März 2025 |
| 101 | Anlage 3 | Satzungsmuster vom bzw. in Abstimmung mit dem SSG herausgegeben | 126 | Anlage 13 | Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025) |
| 102 | Anlage 4 | Muster für Vereinbarungen, Verträge, Bescheide, Dienstanweisungen etc. | 129 | Anlage 14 | Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025) |
| 103 | Anlage 5 | Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 3. Mai 1996 geändert durch Satzung mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023 | 131 | Anlage 15 | Ausschüsse des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (Stand: 01.03.2025) |
| 109 | Anlage 6 | Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 22.09.2023) | 135 | Anlage 16 | Kreisverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025) |
| 112 | Anlage 7 | Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 26.05.2023) | 136 | Anlage 17 | Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (SSG) (Stand: 01.03.2025) |
| 115 | Anlage 8 | Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 07.10.2022) | 137 | Anlage 18 | Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages (Stand: 01.03.2025) |
| 121 | Anlage 9 | Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 07.11.2008) | 138 | Anlage 19 | Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 01.03.2025) |
| 122 | Anlage 10 | Richtlinie für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der Fassung vom 22.03.2024 | 139 | Anlage 20 | Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages (Stand: 01.03.2025) |
| | | | 141 | Anlage 21 | Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 01.03.2025) |

Hinweis zur sprachlichen Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieses Geschäftsberichts zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

The image features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically from the bottom-left towards the top-left, meeting the other two lines. The text is centered within the white space created by these lines.

**Aus dem
Sächsischen Städte-
und Gemeindetag**

Innere Organisation

Mitglieder

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. (SSG) wurde am 1. April 1990 – also vor 35 Jahren – gegründet. Er ist der Verband der Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Zum Stichtag 1. Januar 2025 gab es in Sachsen 418 Städte und Gemeinden. Davon sind nur 2 Gemeinden kein Mitglied unseres Verbandes. Das Verzeichnis der Mitgliedsstädte und -gemeinden ist im Anlagenteil dieses Geschäftsberichtes aufgeführt.

Aufgaben

Der SSG vertritt die im Verband zusammengeschlossenen KOMMUNEN.

- K** Kommunale Selbstverwaltung in den Mitgliedsstädten und -gemeinden wahrnehmen, d. h., den Selbstverwaltungsgedanken pflegen und für die Verwirklichung und Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eintreten
- O** Originäre Förderung und Vertretung der gemeinsamen Rechte und Interessen der Städte und Gemeinden gegenüber Bund, Land, anderen Verbänden, sonstigen Stellen und in der Öffentlichkeit
- M** Mitgliederberatung über alle kommunal wesentlichen Vorgänge und Entwicklungen, Vermittlung von Informationen und Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern
- M** Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten unserer Mitglieder
- U** Um Verständnis für kommunale Fragen in der Öffentlichkeit werben, bei der Regelung der die Kommunen berührenden allgemeinen Fragen mitwirken und das Recht auf Anhörung geltend machen
- N** Notwendiger Einsatz von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die kommunalen Interessen
- E** Erarbeitung und Sammlung von kommunalpolitischen Schriften, Herausgabe von Mitgliederrundschreiben und einer Verbandszeitschrift »Sachsenlandkurier«
- N** Nachhaltiges Engagement für die kommunale Finanzausstattung

Der SSG ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Beteiligung an der Vorbereitung von kommunalrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der SSG vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Vorbereitung von Landesgesetzen, beim Erlass von Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften. Der SSG ist als kompetenter Ansprechpartner, als Sprachrohr der Städte und Gemeinden vom Parlament, den Fraktionen und den Staatsministerien anerkannt. Unser Verband ist im Berichtszeitraum wieder zu vielen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften angehört worden, die in der Anlage zu diesem Bericht zusammengestellt sind.

Unsere Forderung, so früh wie möglich in Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu werden, wurde im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtags 2024–2029 von den Koalitionären aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass ein regelmäßiger Austausch mit den Kommunen und die frühzeitige Einbeziehung in Gesetzesvorhaben erfolgen soll. Mindestens sechswöchige Anhörungsfristen sollen zur Regel einer guten Kommunikation gemacht werden. Vor dem Hintergrund des von der Regierung von CDU und SPD etablierten Konsultationsmechanismus im Sächsischen Landtag wird die Einbringung von kommunalen Interessen jedoch nicht einfacher werden. Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung von kommunalen Interessen zielführend sein wird.

Satzung

Die Satzung des SSG vom 3. Mai 1996 in der Fassung vom 29. Juni 2023 bildet die Grundlage für unsere Verbandsarbeit und ist als Anlage beigefügt.

In den Jahren 2022 und 2023 war die Änderung der Verbandssatzung Gegenstand von Diskussionen in den Gremien und den einzelnen Kreisverbänden des SSG. Um dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den einzelnen Direktionsbezirken besser Rechnung zu tragen (regionale Verteilung) und um das Verhältnis der Stimmenanzahl im kreisangehörigen Raum und kreisfreien Raum auch zukünftig angemessen zu berücksichtigen, hat die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2023 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

- Neben den bisherigen drei Gruppen – Gruppe 1 (bis 10.000 Einwohner), Gruppe 2 (über 10.000 Einwohner) und Gruppe 3 (Kreisfreie Städte) – wird eine neue Gruppe 4 für je ein weiteres Präsidiumsmitglied in den Direktionsbezirken Dresden und Chemnitz gebildet. Es sollen alle Kreisverbände im Präsidium mit einem ordentlichen oder einem stellvertretenden Mitglied vertreten sein.
- Als Ausgleich für den kreisfreien Raum erhalten die Kreisfreien Städte mit mehr als 400.000 Einwohner zusätzlich eine Stimme im Präsidium. Damit haben die Vertreter von Dresden und Leipzig jeweils 2 Stimmen im Präsidium.

Dadurch ergibt sich folgende neue Stimmverteilung im Präsidium:

Kreisfreie Städte: 3 Stimmen (je 1 Stimme pro Kreisfreie Stadt)
 + 1 Stimme Leipzig
 + 1 Stimme Dresden
 = **5 Stimmen (bisher 3 Stimmen)**

Kreisangehöriger Raum: 9 Stimmen (einschließlich Präsidenten-ämtern)
 + 1 Stimme Direktionsbezirk Chemnitz
 + 1 Stimme Direktionsbezirk Dresden
 = **11 Stimmen (bisher 9 Stimmen)**

Geschäftsführer SSG: 1 Stimme

Gesamtstimmen Präsidium: 17 Stimmen

In den beiden letzten Jahren hat sich bei der Fortentwicklung der Verbandsarbeit nun gezeigt, dass weitere Änderungen der Satzung erforderlich werden. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Klarstellung, dass sich der SSG an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen und in den Gremien und Organen der juristischen Personen mitwirken kann und Ersetzung des Schriftformerfordernisses in verschiedenen Vorschriften der Satzung durch die Textform.

Über diese Änderungen wird die Mitgliederversammlung am 12. Juni 2025 zu beschließen haben.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSG und tritt in der Regel aller zwei Jahre zusammen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 23. Juni 2023 in Zwickau statt.



Abbildung 1: Mitgliederversammlung des SSG am 29. Juni 2023 im Konzert- und Ballhaus Neue Welt in Zwickau, Urheber Gregor Lorenz, Fotoatelier Lorenz

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die stimmberechtigt sind und den außerordentlichen Mitgliedern, die kein Stimmrecht haben. Die einzelnen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind in der Satzung des SSG festgelegt.

Landesvorstand

Der Landesvorstand legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, bestimmt die Richtlinien der Kommunalpolitik, die vom Verband vertreten werden sollen und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem nimmt er zu wichtigen Gesetzesvorhaben Stellung. Die einzelnen Aufgaben des Landesvorstandes sind in der Satzung des SSG definiert. Zudem hat sich der Landesvorstand eine Geschäftsordnung gegeben, die zuletzt mit Beschluss des Landesvorstandes am 7. Oktober 2022 geändert worden und als Anlage abgedruckt ist.



Abbildung 2: Außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes des SSG am 6. November 2024 mit Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer

Der Landesvorstand besteht aus den Kreisverbandsvorsitzenden, den zugewählten Mitgliedern, den von den Kreisverbänden benannten Mitgliedern und den Vertretern der Kreisfreien Städte sowie dem Geschäftsführer. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder zuwählen.

Von jedem Kreisverband ist pro angefangene 300.000 Einwohner der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden ein weiteres Mitglied einschließlich Stellvertreter zu benennen. Die zu benennenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind vom jeweiligen Kreisverband zu wählen. Die Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder im Landesvorstand haben. Der Vertreter einer Kreisfreien Stadt hat pro angefangene 150.000 Einwohner eine Stimme; die Stimmen einer Kreisfreien Stadt können nur einheitlich abgegeben werden.

Präsidium

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Das Nähere wird durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des SSG festgelegt, die zuletzt durch Beschluss des Landesvorstandes am 26. Mai 2023 geändert worden und als Anlage abgedruckt ist.



Abbildung 3: Außerordentliche Sitzung des Präsidiums des SSG am 3. Februar 2025 mit Herrn Staatsminister Clemens

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten sowie zehn weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss gesetzlicher Vertreter einer Kreisfreien Stadt sein. Die drei Vizepräsidenten sollen je aus einem Direktionsbezirk stammen.

Das Präsidium setzt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen derzeit wie folgt zusammen:

Gruppe 1: Gemeinden bis 10.000 Einwohner:	3 Präsidiumsmitglieder
Gruppe 2: Gemeinden und Große Kreisstädte mit mehr als 10.000 Einwohnern:	3 Präsidiumsmitglieder
Gruppe 3: Kreisfreie Städte:	2 Präsidiumsmitglieder
Gruppe 4: weitere Mitglieder:	2 Präsidiumsmitglieder
	(jeweils 1 weiteres Präsidiumsmitglied für die Mitglieder aus den Direktionsbezirken Dresden und Chemnitz)

Innerhalb der Gruppen 1 und 2 sollen die Präsidiumsmitglieder je aus einem Direktionsbezirk stammen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder sowie die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppen 1 und 2 werden entsprechend den Grundsätzen der in der Anlage dargestellten Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums – zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 22. September 2023 – auf die Dauer von vier Jahren vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt.

Ausschüsse

Zur Beratung fachspezifischer Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes eröffnet die Satzung des SSG die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben beschlossen, die vier Ausschüsse des SSG wie folgt zu strukturieren:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Recht, Digitales und Organisation
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Regionalentwicklung
- Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Jeder Ausschuss besteht in der Regel aus 13 Mitgliedern und 13 namentlich benannten Stellvertretern (Anlage). Sie werden vom Landesvorstand berufen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt.

Einzelheiten zur Arbeit unserer Ausschüsse können der Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des SSG (Anlage) entnommen werden.

Verbandswahlen

Gemäß den Bestimmungen unserer Satzung werden die Gremienmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die letzten Verbandswahlen fanden am 8. Dezember 2023 statt.



Abbildung 4: v. l. n. r. Nico Dittmann, Bert Wendsche, Heiko Driesnack

Nach der Satzung des SSG war durch die Vertreter des Landesvorstandes über die Neuwahl des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten und der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums sowie der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse des SSG zu entscheiden.

Bei den Verbandswahlen wurde als Präsident des SSG Bert Wendsche, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul gewählt. Als Vizepräsidenten wurden Burkhard Jung, Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt Leipzig, Nico Dittmann, Bürgermeister der Stadt Thalheim/Erzgeb. und Heiko Driesnack, Bürgermeister der Stadt Königsbrück gewählt.



Abbildung 5: Bert Wendsche,
Präsident des SSG,
© Stadt Radebeul



Abbildung 6: Burkhard Jung,
1. Vizepräsident des SSG,
© Stadt Leipzig, Michael Bader



Abbildung 7: Nico Dittmann,
2. Vizepräsident des SSG,
© Stadt Thalheim/Erzgeb.



Abbildung 8: Heiko Driesnack,
3. Vizepräsident des SSG,
© Gemeinde Königsbrück, Studio Anne
Hasselbach

Als außerordentliches Mitglied wurde der Vorsitzende des Vereins sächsischer Bürgermeister, Oberbürgermeister Franz-Heinrich Kohl aus Aue-Bad Schlema, in den Landesvorstand zugewählt.

Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums sowie deren Stellvertreter sind in der Anlage dargestellt.

Arbeitsgemeinschaften/Arbeitsgruppen/ Arbeitskreise – Erfahrungsaustausch und Information

Um den Erfahrungsaustausch unter den sächsischen Kommunen zu fördern, bestehen seit einiger Zeit auf bestimmten Fachgebieten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise:

- AG Archive
- AG Brandschutz-Strategie
- AG Forst

- AG Gesamtabschluss
- AG Jugendamtsleiter Kreisfreie Städte
- AG Kämmerer/Amtsleiter Städte > 15.000 Einwohner
- AG Kassenamtsleiter und Vollstreckungsamtsleiter Kreisfreie Städte und ehemals Kreisfreie Städte
- AG Geoinformation und Vermessung
- AG Personalentwicklung
- AG Pressesprecher
- AG Rechnungsprüfungsamtsleiter
- AG Rechtsamtsleiter
- AG Schul- und Kita-Amtsleiter
- AG Sozialamtsleiter Kreisfreie Städte
- AG Statistik und Wahlen
- AG Steueramtsleiter Kreisfreie Städte und ehemals Kreisfreie Städte
- AG Tourismus
- AK Digital
- AK Europa

- AK Ländlicher Raum
- AG Vergabe
- AG Umwelt, Klima und Energie

Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten selbstständig und werden durch den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Arbeitsgemeinschaft gewählt wird, geleitet. Für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen wurde vom Landesvorstand eine Richtlinie erlassen, die diesem Geschäftsbericht als Anlage beigefügt ist.

Der AK Ländlicher Raum, der den Interessen der kreisangehörigen Gemeinden besonders Rechnung tragen soll, hat eine Größe von 20 ordentlichen Mitgliedern. Um eine gerechte regionale Verteilung zu ermöglichen, sind in dem Arbeitskreis je Kreisverband zwei ordentliche Mitglieder vertreten.

Geschäftsstelle



Abbildung 9: Geschäftsstellen-
gebäude SSG

Die Geschäftsstelle des SSG ist zweigliedrig organisiert. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gewährleisten gemeinsam mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten die Vertretung des SSG nach außen. Die beiden Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des SSG; dabei wird der stellvertretende Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers tätig.

Beim Geschäftsführer ist das Grundsatzreferat angesiedelt, dessen primäre Aufgabe, neben weiteren Fachaufgaben, die Verantwortlichkeit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes ist. Beim stellvertretenden Geschäftsführer ist das Hauptreferat angekoppelt, dessen primäre Aufgabe, neben weiteren Fachaufgaben, in der internen Organisation und Personalführung für die Geschäftsstelle des SSG besteht.

Neben Grundsatz- und Hauptreferat bestehen sieben Fachreferate, wobei drei dem Geschäftsführer und die anderen vier dem stellvertretenden Geschäftsführer zugeordnet sind.

Zudem sind zwei Projektgruppen in der Geschäftsstelle des SSG tätig.

Digital Lotsen

Mit dem vom Freistaat Sachsen geförderten Projekt Digital-Lotsen-Sachsen (DLSN) beim SSG wird Kommunen die Möglichkeit gegeben, einen Mitarbeiter kostenfrei zu befähigen, die Digitale Verwaltung strategisch zu planen, eine Digitale Agenda zu erarbeiten und entsprechende Projekte ergebnis- und nutzerorientiert umzusetzen.

Auch die Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) war im Berichtszeitraum beim SSG tätig. Die Servicestelle hat als Anlauf- und Beratungsstelle für kreisangehörige Städte und Gemeinden in Sachsen fungiert. Das Projekt wurde ebenfalls vom Freistaat Sachsen gefördert.



Die derzeitige Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des SSG kann dem Organigramm (Anlage) entnommen werden.

»Sachsenlandkurier«



Die Verbandszeitschrift des SSG – der »Sachsenlandkurier« – ist ein wichtiges verbandspolitisches Medium, welches Raum für die Aufarbeitung von aktuellen Fachthemen bietet. Der »Sachsenlandkurier« wird von unseren Mitgliedern zur Information und Aufarbeitung von Fachthemen sehr geschätzt. Der »Sachsenlandkurier« wird elektronisch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt und erscheint zurzeit aller zwei Monate.

»SSG-Mitteilungen«

Den Mitgliedern des SSG werden aller 14 Tage elektronisch Mitgliederrundschreiben zur Verfügung gestellt. Mit diesen werden sie kurz und prägnant über aktuelle kommunalpolitische und fachspezifische Themen informiert. Heute erhalten neben den Verbandsmitgliedern auch die Landkreise, Landtagsabgeordnete und zahlreiche weitere Empfänger die »SSG-Mitteilungen«.

Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden

Um den Informationsaustausch zwischen den Kreisverbandsvorsitzenden zu fördern, organisiert die Geschäftsstelle des SSG in regelmäßigen Abständen einen Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden. Die Satzung des SSG ermächtigt den Landesvorstand, eine Richtlinie für die Arbeit der Kreisverbände zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde durch den Landesvorstand des SSG Gebrauch gemacht.

Die Richtlinie zur Arbeit der Kreisverbände des SSG enthält Aussagen zu folgenden wesentlichen Gesichtspunkten:

- Aufgaben der Kreisverbände,
- Durchführung von Kreisverbandsversammlungen,
- Durchführung von Anhörungsverfahren und
- Buch- und Kassenführung.

Die Richtlinie zur Arbeit der Kreisverbände ist als Anlage beigefügt.

Seminare und Foren

Der SSG hat im Berichtszeitraum verschiedene Seminare, Foren und Workshops angeboten, die sich über die beiden Jahre des Berichts mit verschiedenen kommunalpolitischen Themen auseinandergesetzt haben.

Konferenz zur Kommunalen Wärmeplanung in Sachsen: Kommunale Wärmeplanung richtig, strategisch und überlegt angehen!

Am 30. Januar 2024 tauschten sich rund 200 Vertreter aus Sachsens Städten und Gemeinden, Stadtwerken und Regionalversorgern zur kommunalen Wärmeplanung aus. Zu der Konferenz im Wasserkraftwerk Mittweida hatten der SSG und der Verband kommunaler Unternehmen/Landesgruppe Sachsen eingeladen. Im Mittelpunkt der Konferenz, an der auch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Sächsischen Energie- und Klimaschutzministeriums teilnahmen, stand die Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.



Abbildung 10: Veranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung am 30. Januar 2024 in Mittweida



Abbildung 11: v. l. n. r. Riccardo Varone und Bert Wendsche

Kooperationsvereinbarung zwischen dem italienischen Kommunalverband Associazione Nazionale Comuni Italiani Lazio und dem SSG unterzeichnet

Die Präsidenten des Associazione Nazionale Comuni Italiani Lazio, Riccardo Varone und des SSG, Bert Wendsche, haben im April 2024 in Rom eine Vereinbarung zur Kooperation beider Verbände unterzeichnet.

Die Vereinbarung sieht eine enge Zusammenarbeit beider Verbände vor, um den kulturellen und wirtschaftlichen Austausch zwischen beiden Regionen zu fördern. Geplant ist insbesondere der Aufbau weiterer Partnerschaften zwischen den Städten und Gemeinden beider Regionen. Zudem wollen die Verbände ihre Mitgliedskommunen bei der gemeinsamen Beteiligung an Ausschreibungen im Rahmen europäischer Programme unterstützen.

Einzelberatungen, Teilnahme an Kreisverbandsversammlungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Geschäftsstelle des SSG nehmen auch die Einzelberatungen unserer Mitglieder ein. Es erreichen den SSG täglich viele schriftliche und telefonische Anfragen aus Städten und Gemeinden. Durch die Teilnahme an Kreisverbandsitzungen versucht die Geschäftsstelle des SSG darüber hinaus, den direkten Kontakt zu ihren Mitgliedern zu halten und vor Ort aktuelle Probleme zu erörtern und zu diskutieren.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Durchsetzung kommunaler Anliegen ist es wichtig, die Öffentlichkeit und die Medien für aktuelle kommunalpolitische Themen und Probleme zu sensibilisieren.

Die Geschäftsstelle des SSG veröffentlicht aus diesem Grund zu den wichtigsten Themen regelmäßig Pressemitteilungen, die meist gut in den Medien aufgenommen werden. Darüber hinaus suchen die Vertreter von Funk, Fernsehen und Presse auch selbst das Gespräch mit der Geschäftsstelle des SSG oder werden in Pressekonferenzen über aktuelle Probleme informiert.

Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatsregierung, den Ministerien und dem Sächsischen Landtag

In Artikel 84 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung ist festgeschrieben, dass der SSG als Interessensvertretung bei kommunalrelevanten Gesetzentwürfen und bei Entwürfen von Rechtsverordnungen zu hören ist.

Die intensive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle des SSG und den Sächsischen Staatsministerien und dem Sächsischen Landtag konnte im Berichtszeitraum fortgeführt werden. Insbesondere bei kommunalrelevanten Gesetz- und Verordnungsentwürfen wurde der SSG meist frühzeitig in die Verfahren einbezogen. Dadurch kann die Akzeptanz von Neuregelungen vor Ort erheblich erhöht werden. Darüber hinaus bestehen verschiedene Kontakte zu sächsischen Landtagsabgeordneten, in die Ausschüsse und Fraktionen hinein, die dazu beitragen, dass die kommunalen Interessen sachgerecht vertreten werden.

Seit der Neubildung der Sächsischen Staatsregierung Ende 2024 gibt es verschiedene Ansätze, die Kommunen in politische Prozesse und kommunalrelevante Entscheidungen einzubinden. Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages ist festgehalten, dass die Grundlagen der Zusammenarbeit in der Verantwortungsgemeinschaft von Freistaat und Kommunen weiter verbessert werden sollen. Dazu sollen ein regelmäßiger Austausch und die frühzeitige Einbeziehung in Gesetzesvorhaben gehören. Mindestens sechswöchige Anhörungsfristen sollen zur Regel einer guten Kommunikation gemacht werden. Insofern bleibt abzuwarten, wie die weitere Zusammenarbeit auch vor dem Hintergrund des Konsultationsmechanismus im Sächsischen Landtag künftig ablaufen wird.

Mitwirkung in den Gremien der Bundesverbände und sonstigen Institutionen

Auch mit den Bundesverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) und Deutscher Städtetag (DST) pflegt die Geschäftsstelle des SSG einen engen Kontakt. Die Mitglieder des SSG sind in den Gremien der Bundesverbände vertreten und können so Einfluss auf die Bundespolitik nehmen.

Die wichtigsten Gremien auf Bundesebene sind das Präsidium und der Hauptausschuss beim DST und beim DStGB (Anlagen). Die Vertreter aus Sachsen in den Fachausschüssen im DST und im DStGB sind ebenfalls in weiteren Anlagen zu diesem Geschäftsbericht dargestellt.

Erwartungen des SSG an die Regierungsmehrheit in der 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages – was die Erwartungen des kommunalen Spitzenverbandes mit dem Kader der deutschen Fußball-Nationalmannschaft gemeinsam haben

Regelmäßig vor Landtagswahlen meldet sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) mit Erwartungen an die neue Regierungsmehrheit im Sächsischen Landtag und an die Staatsregierung zu Wort. Anders als andere Verbände oder Gewerkschaften sprechen wir nicht von »Wahlprüfsteinen«, die vielleicht sogar die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen wollen. Der SSG gibt vielmehr um den Wahltag herum Erwartungen heraus. Sowohl die Bezeichnung als auch der Termin der Herausgabe spiegeln die parteipolitische Neutralität unseres kommunalen Spitzenverbandes wider. Ungeachtet dessen sind unsere Erwartungen von Gewicht, die kein Landesverband einer Partei oder eine Fraktion im Sächsischen Landtag unbeachtet lassen kann. Aus den Erwartungen ergeben sich die Anforderungen und Impulse, die für die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden, der Heimat der Wähler, wichtig sind. Werden die Erwartungen des SSG von der Landespolitik außer Acht gelassen, werden damit auch die Interessen der Wähler vernachlässigt. Das kann sich kein landespolitischer Akteur mit Regierungsverantwortung leisten.

Der Prozess der Herausgabe der Erwartungen des SSG vor der Landtagswahl 2024 begann mit der Entscheidung im Präsidium und Landesvorstand im Jahr 2023, diesmal auf eine kurze, schlaglichtartigere Darstellung zu setzen. Damit folgte der Verband dem Vorbild des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Bundestagswahl 2021.

Nach einer ersten Themenzusammenstellung durch die Geschäftsstelle sowie Anregungen aus den Kreisfreien Städten und Landkreisen beschäftigten sich die Mitglieder des Präsidiums am 8. Februar 2024 mit einem Vorentwurf. Das Präsidium beschloss, die vier Fachausschüsse des SSG mit der Fortschreibung des Textes zu befassen. Die Ausschüsse berieten im April 2024 über die jeweils in ihre Zuständigkeit fallenden Themen und legten dem Präsidium zur Sitzung am 15. Mai 2024 eine fortgeschriebene Fassung des Erwartungskataloges vor. Auf dessen Empfehlung beschloss der Landesvorstand am 14. Juni 2024 eine abschließend bearbeitete und bebilderte Fassung des Erwartungspapieres. Diese Erwartungen sind in die folgenden elf Abschnitte gegliedert und enthalten dort zahlreiche Punkte:

1. Neustart kommunaler Selbstverwaltung durch kommunales Freiheitsgesetz realisieren
2. Wirtschaftsstandort Sachsen stärken
3. Mobilität in Stadt und Land nachhaltig verbessern
4. Digitalisierung aus einem Guss etablieren
5. Fachkräftezuwanderung und gelingende Integration gestalten
6. Kluge lokale Lösungen für Energieversorgung zulassen und unterstützen
7. Kommunale Finanzierung nachhaltig verbessern und Kommunale Spielräume vergrößern
8. Freistaat Sachsen als Bildungsland Nummer 1 erhalten
9. Lebensgrundlagen schützen und Infrastrukturen anpassen
10. Soziale Leistungen zukunftsfest gestalten/Sozialer Wohnungsbau
11. Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber erhöhen

Die vom Landesvorstand beschlossenen Erwartungen wurden einerseits dem Ministerpräsidenten und den am 1. September 2024 neu gewählten Landtagsabgeordneten zugeleitet. Andererseits wurden die Erwartungen auch den sächsischen Landesmedien vorgestellt. Dabei wurde nicht auf den Erwartungskatalog als Ganzes eingegangen, sondern es wurden im Zeitraum von Ende Juli bis Mitte August 2024 zwei Pressegespräche durchgeführt und sechs Pressemitteilungen herausgegeben. Wenn man so will, ähnelte das Verfahren der Vorstellung des Kaders der Fußball-Nationalmannschaft zur Europameisterschaft 2024. Bekanntlich machte der Deutsche Fußball-Bund ein kleines PR-Projekt aus der Vorstellung des Kaders, indem die nominierten Nationalspieler nach und nach einmal herkömmlich in den Hauptnachrichten der ARD, einmal durch mehr oder weniger bekannte Influencer oder sogar durch sich selbst vorgestellt wurden. Im Unterschied zur DFB-Elf schafften es die Erwartungen des SSG dann aber auch ins Finale ihres Wettbewerbes. Die Erwartungen waren eine der Grundlagen für die Verhandler des Koalitionsvertrages zwischen den Landesverbänden von CDU und SPD sowie anfangs auch des BSW, die zum Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD führten, der am 5. Dezember 2024 vorgestellt und am 17. Dezember 2024 förmlich abgeschlossen wurde. Auf beiden Seiten der vertragsschließenden Parteien nahmen auch kommunale Vertreter teil. Deren Wirken wurde aus

einem Vergleich zwischen den Erwartungen des SSG und dem Koalitionsvertrag deutlich, der von der Geschäftsstelle in Fleißarbeit erstellt und den SSG-Mitgliedern am 16. Dezember 2024 zur Verfügung gestellt wurde.

Obwohl der Koalitionsvertrag insgesamt kritisch gesehen wurde (vgl. Pressemitteilung vom 9. Dezember 2024), finden sich in dem Vertragswerk etliche Anregungen des SSG wieder. Dazu zählt u. a. das Vorhaben eines kommunalen Freiheitsgesetzes, mit dem die Handlungsspielräume der kom-

munalen Ebene entscheidend erweitert werden sollen. Es bleibt abzuwarten, ob das Land unter den bekanntlich schwierigen Rahmenbedingungen und Mehrheitsverhältnissen im Sächsischen Landtag die Kraft aufbringt, dieses kommunale Freiheitsgesetz zu dem großen Wurf zu machen, den Sachsens Kommunen so dringend brauchen. Zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichtes wurden erste Gespräche darüber geführt. Fortgang und Ausgang dieses Vorhabens werden ganz gewiss auch Themen des nächsten Geschäftsberichts 2026/2027 sein.

The image features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically from the bottom-left towards the top-left. The text is centered within the white space defined by these lines.

Allgemeine Verwaltung

Öffentliches Dienstrecht auf dem Weg zwischen Tradition + Moderne

Erste Reformschritte abgeschlossen

Im Mai 2024 wurde vom Sächsischen Landtag das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz wurden Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtengesetzes vorgenommen. Der Anpassungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sowie der Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation.

SSG stellt erste Positionen zur Reform des Dienstrechts vor

Bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Vierten Dienstrechtsänderungsgesetz hat der Sächsische Landtag einem Entschließungsantrag zugestimmt. In diesem wird die Staatsregierung ersucht, einen Vorschlag zur grundlegenden Reform des Besoldungssystems im Freistaat Sachsen vorzulegen.

Die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) wurde in einem ersten Schritt auf Arbeitsebene vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) gebeten, erste Anregungen von kommunaler Seite zur Reform des Versorgungs-, Besoldungs- und Beihilferechts zu geben. Daraufhin hat die Geschäftsstelle des SSG gemeinsam mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen dem SMF erste Vorschläge zur o. g. Reform auf Arbeitsebene erarbeitet. Folgende wesentliche erste Überlegungen wurden von kommunaler Seite vorgetragen:

Bei einer Reform der dienstrechtlichen Vorschriften im Freistaat Sachsen ist besonderer Wert darauf zu legen, dass das Besoldungs- und Versorgungsrecht zukunftsfähig und attraktiv ausgestaltet wird, um weiterhin qualifiziertes Personal für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen zu gewinnen.

Ziel des Landesgesetzgebers muss es zukünftig wieder sein, die Grundgesetze – nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – so zu bemessen, dass sie für einen angemessenen und voraussehbaren Zeitraum rechtssicher, auskömmlich und nachvollziehbar ausgestaltet werden.

Der weitere Verlauf des Verfahrens zur Reform des Dienstrechts im Freistaat Sachsen ist abzuwarten.

Tarifverhandlungen mit schmerzlichem Ergebnis für Arbeitgeber abgeschlossen

Die Tarifeinigung mit den Gewerkschaften im April 2023 sah eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vor. Die Gewerkschaften haben neben den Entgeltregelungen im September 2024 auch zahlreiche strukturierte Regelungen gekündigt, wie beispielsweise die Tarifregelungen zur Arbeitszeit oder zum Erholungsurlaub.

Im Oktober 2024 wurden die Forderungen der Gewerkschaften für die Tarifrunde 2025 vorgestellt. Die Gewerkschaften forderten keine bloße Erhöhung der Tabellenentgelte, sondern ein »Volumen« von 8 Prozent, mindestens jedoch 350 Euro für 12 Monate sowie eine Erhöhung der Zulagen und Zuschläge. Eine pauschale Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde nicht geltend gemacht.

Allerdings forderten die Gewerkschaften die Einrichtung eines individuellen Arbeitszeitkontos für alle Beschäftigten. Bezüglich dieses so genannten »Meine-Zeit-Konto« sollten die Beschäftigten am Ende des geforderten einmonatigen Ausgleichszeitraums entscheiden können, ob die zusätzliche Arbeitszeit einschließlich der Überstundenzuschläge ausgezahlt oder auf das »Meine-Zeit-Konto« gebucht wird. Zudem sollte es wieder ermöglicht werden, tarifrechtlich Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abzuschließen. Außerdem forderten die Gewerkschaften aufgrund der »hohen Verdichtung« der Arbeit drei zusätzliche freie Tage und für Gewerkschaftsmitglieder einen weiteren freien Tag.

Der SSG hat sich pressewirksam entschieden gegen die Forderungen der Gewerkschaften ausgesprochen: Bei aller Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst waren die Forderungen der Gewerkschaften völlig überzogen. Die Zeiten hoher Inflation sind vorbei. Schon die letzten Tarifierhöhungen waren mitverantwortlich dafür, dass sich die Lage der kommunalen Haushalte rapide verschlechtert hat

und die Defizite bisher nicht gekannte Ausmaße erreichten. Die Gewerkschaften sollten nicht vergessen, dass der öffentliche Dienst Dienstleister für die Unternehmen und Einwohner ist und jeder Steuereuro erst einmal erwirtschaftet werden muss. Weitere gravierende Personalkostensteigerungen in den Kommunalhaushalten würden unmittelbar zu Einschnitten bei sozial- und familienpolitischen Leistungen, zum Verfall der kommunalen Infrastruktur und auch zu kommunalen Steuer- und Gebührenerhöhungen führen. Unser Land muss umsteuern und angesichts überbordender öffentlicher Ausgaben die Prioritäten neu setzen. Um diesen Prozess werden auch die Gewerkschaften nicht herumkommen.

Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens haben die Schlichter im Tarifstreit des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen eine zweistufige Erhöhung der Einkommen der Beschäftigten vorgeschlagen: Eine Erhöhung der Einkommen der Beschäftigten um zunächst 3 Prozent ab 1. April 2025 (mind. 110 Euro) und weitere 2,8 Prozent ab 1. Mai 2026. Neben der Entgeltanpassung sieht der Vorschlag weitere Einzelheiten vor. Die Laufzeit soll 27 Monate betragen. Ab 2026 ist zudem eine Erhöhung der Jahressonderzahlung vorgesehen. Gleichzeitig sollen Beschäftigte außerhalb von Kliniken und Pflegeheimen die Möglichkeit bekommen, Teile davon in freie Tage zu tauschen. Ab dem Jahr 2027 sollen sie dem Schlichtervorschlag zufolge einen weiteren Urlaubstag bekommen. Ab 2026 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die wöchentliche Arbeitszeit freiwillig auf bis zu 42 Stunden zu erhöhen. Darüber hinaus empfehlen die Schlichter, die Regelungen zu Langzeitkonten, zur Gleitzeit und zur Arbeitszeit von Rettungsdiensten zu verbessern.

Die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite haben dem Schlichterspruch am 6. April 2025 trotz der enormen Mehrbelastungen für die Arbeitgeber zugestimmt.

Die sächsischen Kommunen haben den Vorschlag der Schlichtungskommission zu einer Beilegung des Tarifstreits im öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen nicht mitgetragen. Nach Schätzungen des SSG wird die Umsetzung des Schlichterspruches bis Ende 2027 allein in den Kernhaushalten der Städte, Gemeinden und Landkreise zu Mehrkosten von rund 640 Mio. Euro führen. Bei einem Rekorddefizit von rund 682 Mio. Euro im Jahr 2024 passt dieser Tarifabschluss nicht in die Zeit. Sinkenden Einnahmen stehen Kostensteigerungen in fast allen Bereichen gegenüber. 2024 haben die Kommunen bereits Steigerungen von 14 Prozent bei den Sozialausgaben und rund 8 Prozent bei den Personalausgaben verbucht.

Die sächsischen Kommunen haben erwartet, dass in dieser extrem schwierigen finanziellen Gesamtsituation der Kommunen von den Gewerkschaften mit Augenmaß verhandelt wird. Für Sachsens Kommunen stellt sich einmal mehr die Frage, ob die Verhandlungsgemeinschaft mit dem Bund Sinn macht. Während die Kommunen die Mehrkosten des Tarifabschlusses weitgehend selbst tragen müssen, kann der Bund seine Mehrausgaben durch seinen Anteil von 42,5 Prozent am zusätzlichen Einkommenssteueraufkommen kompensieren.

Chancen + Herausforderungen der Energiewende: Transformation braucht vor allem Geld

Im Berichtszeitraum wurden sowohl verbandsintern als auch mit dem Verband der kommunalen Unternehmen die Herausforderungen bei der Transformation der Energienetze diskutiert. Vom Bund gibt es kein schlüssiges Gesamtkonzept zur Finanzierung der Energiewende.

Ziel bis 2045 klimaneutrale Wärmenetze

Ziel von europäischen und nationalen Strategien ist es, bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Dabei handelt es sich um eines der größten Infrastrukturprojekte in Deutschland, deren Umsetzung und Finanzierung derzeit nicht abschließend geklärt ist.

Finanzielle Dimension ist zentrales Problem

Die aktuelle Kostenschätzung, basierend auf dem Fortschrittsmonitor Energiewende, benennt ein bundesweites Investitionsvolumen von 1,2 Bio. Euro für die sektorenübergreifende Realisierung der Klimaschutzziele bis 2035, darunter 440 Mrd. Euro für den Ausbau erneuerbarer Energien, 498 Mrd. Euro für den Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze, 400 Mrd. Euro für den Ausbau der Fernwärme und 25 Mrd. Euro für Elektrolyseure und H₂-Speicher. Der immense Investitionsbedarf wird allein im Freistaat Sachsen einen hohen Milliardenbetrag ausmachen.

Möglichkeiten der Finanzierung

Die im Gesetz verankerten Zielgrößen zum Umbau der Energie- und Wärmenetze zeigen, dass Maßnahmen erforderlich werden, die bedeutenden Einfluss auf die strategische Unternehmensausrichtung der Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen haben. Die gesamtunternehmerischen Auswirkungen der erforderlichen Investitionen sind immens und fordern neben einer starken Innenfinanzierung auch einen hohen Bedarf an Fremdmitteln. Nach einer Umfrage von pwc könnten 60 Prozent der Unternehmen weniger als 50 Prozent ihres Investitionsbedarfs mittels Innenfinanzierung decken. Es bestehen verschiedene denkbare Möglichkeiten, die Investitionslücke zu decken:

- Finanzierung mittels Bankdarlehen und Förderkrediten
- neues Kapital von bestehenden Gesellschaftern, etwa auch durch Kreditaufnahmen durch die Trägerkommunen der kommunalen Unternehmen
- neue Gesellschafter oder Investoren
- Erschließung alternativer Investitionsinstrumente (Bürgerbeteiligungen, Anleihen, Anlagenleasing etc.)
- projektbasierte Finanzierung
- Unterstützung durch staatliche Investitionsmittel

SSG beschäftigt sich mit Transformationsprozess

Sowohl die Mitglieder des Präsidiums als auch die Mitglieder des Ausschusses für Recht, Digitales und Organisation des SSG haben sich mit diesem Thema beschäftigt. Im Ergebnis der Diskussionen wurde deutlich, dass die Finanzierung und Umsetzung der Energiewende gesamtgesellschaftliche Aufgaben sein müssen. Die derzeit gesetzlich vorgegebenen finanziellen, personellen und materiellen Zielkorridore für die Wärmewende sind unrealistisch. Die Stadtwerke und regionalen Energieversorgungsunternehmen benötigen Planungssicherheit für die Finanzierung der Transformationsprozesse im Energie- und Wärmesektor. Die Investitionskosten können von den Stadtwerken und regionalen Energieversorgungsunternehmen nicht allein finanziert werden. Die Dekarbonisierung der Energie- und Wärmeversorgung wird nur gelingen, wenn für die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Netze ausreichend staatliche Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommunen dürfen nicht zu Ausfallbürgen werden. In den Kommunalkommunalhaushalten besteht kein finanzieller Handlungsspielraum, um die Stadtwerke und regionalen Energieversorgungsunternehmen bei den erforderlich werdenden Transformationsprozessen finanziell zu unterstützen. Das betrifft auch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der kommunalen Unternehmen durch die Städte und Gemeinden.

Eine verpflichtende Übernahme der Aufgabe der Gasversorgung durch die Städte und Gemeinden ist aus Sicht unseres Verbandes abzulehnen.

Zensus 2022 – jeder zählt!

Der Zensus 2022 basiert auf der EU-Verordnung 763/2008 und wurde in Deutschland – wie auch in zwölf anderen EU-Ländern – erneut registergestützt durchgeführt. Dabei wurden Melderegisterdaten mit ergänzenden Befragungen und weiteren Datenbeständen, etwa aus Vermessungs- und Grundbuchämtern kombiniert. Die so genannte Haushaltsstichprobe überprüfte die Einwohnerzahlen (Ziel 1) und erfasste weitere demografische und wirtschaftliche Merkmale (Ziel 2), die nicht in Registern verzeichnet sind und daher bei den Einwohnern direkt erhoben werden mussten. Im Gegensatz zum ersten europaweiten Zensus 2011 wurde dabei eine »Online-First-Strategie« angewandt, um die Datenerhebung zu vereinfachen und zu digitalisieren. Insbesondere für die Gebäude- und Wohnungszählung wurden die Daten durch die Eigentümer online eingegeben.

Einrichtung der kommunalen Erhebungsstellen

Aufgrund der guten Erfahrungen 2011 wurden in Sachsen erneut 48 Erhebungsstellen in größeren Städten eingerichtet, die für die Erhebungen vor Ort verantwortlich waren. Deren Auswahl erfolgte ebenso wie die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs in enger Abstimmung mit dem SSG. Beides wurde schließlich im Sächsischen Zensusausführungsgesetz geregelt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde jedoch anschließend durch Bundesgesetz der ursprünglich für 2021 geplante Zensus auf das Jahr 2022 verschoben. Diese Entscheidung fiel erst sehr spät. Manche Kommunen hatten für ihre Erhebungsstellen bereits Räumlichkeiten angemietet und standen davor, die entsprechenden Beschäftigten zu binden. Letzteres stellte die Städte und Gemeinden im Gegensatz zum Zensus 2011 vor besonders große Herausforderungen – sowohl hinsichtlich des hauptamtlichen Personals als auch bei den ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten. Wesentliche Gründe hierfür waren die gute Beschäftigungslage und die Bedenken wegen des Zensus.

Bundesweit einheitliche Software sehr fehleranfällig

Vor erhebliche Schwierigkeiten stellte die Erhebungsstellen auch die durch das Statistische Bundesamt (DESTATIS) bereitgestellte Erhebungssoftware. Insbesondere gegen Ende der Erhebungsphase wurden die Mängel am zentral bereitgestellten Erhebungsunterstützungssystem (EHU) des DESTATIS offensichtlich. Um zumindest auf sächsischer Ebene ein einheitliches Vorgehen

und eine kontinuierliche Information der Erhebungsstellen sicherzustellen, organisierte die Geschäftsstelle des SSG gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt einige Videokonferenzen zur engen Abstimmung. Im Ergebnis ist es damit trotz erheblicher Herausforderungen gelungen, den Zensus 2022 in Sachsen sehr gut abzuschließen.

Trotz sinkender Einwohnerzahl relativ mehr Sachsen in Deutschland

Die erhebliche Verzögerung der Ergebnisbereitstellung wurde durch DESTATIS mit umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen begründet. Erst im Sommer 2024 wurden die Zensusergebnisse schließlich veröffentlicht. Auf Drängen des SSG wurden die Oberbürgermeister und Bürgermeister in Sachsen dabei einen Tag früher über die Ergebnisse ihrer Stadt bzw. Gemeinde informiert.

Im Ergebnis des Zensus wurde die Einwohnerzahl Deutschlands insgesamt um 1,37 Mio. (-1,65 Prozent) Menschen nach unten korrigiert. Sachsen wies letztlich eine geringere Abweichung zwischen Zensusergebnis und Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahl (-1,04 Prozent) als der Bundesdurchschnitt auf.

Der Anteil der Sachsen an der gesamtdeutschen Einwohnerzahl steigt damit leicht an, was sich vor allem in veränderten Finanzzuweisungen widerspiegelt. Obwohl auch in vielen sächsischen Kommunen die amtliche Einwohnerzahl nach unten korrigiert werden muss, profitiert Sachsen insgesamt vom Zensusergebnis mit einem höheren Anteil beim Länderfinanzausgleich. Erste Schätzungen ergaben einen Zuwachs von ca. 150 Mio. Euro jährlich.

Korrektur der Einwohnerzahlen in den Kreisfreien Städten stärker

Innerhalb Sachsens mussten in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten die Einwohnerzahlen nach unten korrigiert werden. Dabei fielen die Korrekturen in den Kreisfreien Städten stärker aus. Der Anteil der Einwohner in den Landkreisen an der sächsischen Bevölkerung ist damit höher als vor dem Zensus angenommen.

Bundesland	Einwohnerzahl Zensus 2022 2022-05-20	Einwohnerzahl Bevölkerungsfortschreibung 2022-06-30	Abweichung Zensus zur Fortschreibung absolut	Abweichung Zensus zur Fortschreibung relativ
Hamburg	1.808.846	1.875.180	-66.334	-3,67%
Mecklenburg-Vorpommern	1.570.817	1.627.456	-56.639	-3,61%
Berlin	3.596.999	3.725.650	-128.651	-3,58%
Hessen	6.207.278	6.371.340	-164.062	-2,64%
Bayern	13.038.724	13.331.119	-292.395	-2,24%
Niedersachsen	7.943.265	8.114.837	-171.572	-2,16%
Sachsen-Anhalt	2.146.443	2.186.227	-39.784	-1,85%
Rheinland-Pfalz	4.094.169	4.150.696	-56.527	-1,38%
Brandenburg	2.534.075	2.565.733	-31.658	-1,25%
Baden-Württemberg	11.104.040	11.236.075	-132.035	-1,19%
Nordrhein-Westfalen	17.890.489	18.077.762	-187.273	-1,05%
Sachsen	4.038.131	4.080.036	-41.905	-1,04%
Schleswig-Holstein	2.927.542	2.946.021	-18.479	-0,63%
Thüringen	2.110.396	2.122.369	-11.973	-0,57%
Saarland	1.006.864	989.217	17.647	1,75%
Bremen	693.204	680.093	13.111	1,89%
Deutschland Gesamt	82.711.282	84.079.811	-1.368.529	-1,65%

Abbildung 12: Einwohnerzahlen der Bundesländer zum Zensusstichtag im Vergleich zur Fortschreibung

Name	Einwohnerzahl Zensus 2022 2022-05-20	Einwohnerzahl Bevölkerungsfortschreibung 2022-06-30	Abweichung Zensus zur Fortschreibung absolut	Abweichung Zensus zur Fortschreibung relativ
Erzgebirgskreis	324.874	330.078	-5.204	-1,60%
Mittelsachsen	297.712	301.176	-3.464	-1,16%
Vogtlandkreis	221.459	222.719	-1.260	-0,57%
Zwickau	310.249	310.999	-750	-0,24%
Leipzig	259.190	260.310	-1.120	-0,43%
Nordsachsen	200.090	199.555	535	0,27%
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	244.202	245.622	-1.420	-0,58%
Meißen	240.414	241.420	-1.006	-0,42%
Görlitz	247.014	250.092	-3.078	-1,25%
Bautzen	296.168	298.507	-2.339	-0,79%
Chemnitz, Stadt	240.078	246.377	-6.299	-2,62%
Dresden, Stadt	557.782	560.803	-3.021	-0,54%
Leipzig, Stadt	598.899	612.378	-13.479	-2,25%
Landkreise	2.641.372	2.660.478	-19.106	-0,72%
KF	1.396.759	1.419.558	-22.799	-1,63%
Freistaat Gesamt	4.038.131	4.080.036	-41.905	-1,04%

Abbildung 13: Einwohnerzahlen der Kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen zum Zensusstichtag im Vergleich zur Fortschreibung

Widerspruchsverfahren in Sachsen möglich

Anders als in anderen Bundesländern konnten sächsische Kommunen gegen den Bescheid zur Feststellung der Einwohnerzahl Widerspruch einlegen. Einige Städte und Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht und die Möglichkeit genutzt, Abweichungen zu eigenen Daten gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt aufzuklären. In anderen Ländern musste direkt Klage erhoben werden. Erste gerichtliche Entscheidungen deuten jedoch auf geringe Erfolgsaussichten hin.

Nach dem Zensus ist vor dem Zensus

Der nächste Zensus im Jahr 2031 sollte ursprünglich vollständig registerbasiert erfolgen. Dabei sollten die Daten verschiedener Verwaltungsregister (Melderegister, Daten der Steuer- und Arbeitsbehörden) automatisiert miteinander abgeglichen und so »Karteileichen« identifiziert werden. Damit

könnte nicht nur auf Erhebungen vor Ort verzichtet werden. Der Zensus könnte auch wesentlich kostengünstiger und damit häufiger erfolgen. Zudem wären genauere Daten zu erwarten. Einige vorbereitende Gesetze zum Registerzensus wurden auf Bundesebene bereits beschlossen. Aktuellen Informationen des DESTATIS zufolge reicht die Zeit für die Umstellung auf einen Registerzensus im Jahr 2031 jedoch nicht mehr aus. Die erneute Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene ist daher wahrscheinlich.

Der SSG wird sich auch gemeinsam mit den Bundesverbänden dafür einsetzen, dass der nächste Zensus mit deutlich weniger Aufwand für die Kommunen erfolgen kann. Zudem ist darauf zu achten, dass die kommunalen Statistikstellen vollen Zugriff auf die Einzeldaten erhalten, damit kommunale Planungen künftig aufgrund exakter Daten erfolgen können – weil jeder Sachse zählt!

The image features a white background with three thick, dark green lines. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the top-left towards the bottom-left. A third line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. These lines frame the central text.

**Kommunal- und Wahlrecht/
Gemeindewirtschaft, Energie**

Kommunalwahlen 2024 – wie die Festtage der Demokratie professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden

Startschuss für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) zur Vorbereitung der Kommunalwahlen 2024 war die Beteiligung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) zum Wahltag. Bereits im Frühjahr 2023 teilte das SMI mit, dass es beabsichtigt, den Tag der Gemeinderats- und Kreistagswahlen wieder auf den Tag der Durchführung der Europawahl zu legen. Die gemeinsame Durchführung der Europawahl mit den Kommunalwahlen alle fünf Jahre hat sich in Sachsen seit den 1990er Jahren etabliert. Seither wurde die gemeinsame Durchführung dieser Wahlen damit begründet, dass dadurch die kommunalen Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können, die ehrenamtlichen Wahlhelfer nicht mehrfach innerhalb eines Jahres zur Mitwirkung motiviert werden müssen und nicht zuletzt die Wahlbeteiligung bei der Europawahl gefördert werden kann. Denn die Wahl der Vertreter im örtlichen Gemeinde- oder Stadtrat stößt bei den Wählern in der Regel auf deutlich größeres Interesse als die Wahl der Parlamentarier im fernen Straßburg. Erstmals seit den 1990er Jahren regte sich jedoch innerhalb des SSG deutlicher Widerstand gegen die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit den Europawahlen. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Stadt- und Gemeindeverwaltungen gab der SSG gegenüber dem SMI eine differenzierte Stellungnahme ab. Während einige Kommunen den gemeinsamen Wahltag befürworteten und eher auf die Dringlichkeit der Festlegung des Wahltages durch das SMI hinwiesen, stand die Mehrheit der Rückmeldungen unserer Mitglieder einer erneuten Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl skeptisch gegenüber und votierte für getrennte Wahltermine. Begründet wurde diese Skepsis zum einen mit der thematischen Dominanz der Europawahl, die nach den Erfahrungen früherer Wahlen die kommunalen Wahlkampfthemen und ihre Repräsentanten in den Hintergrund zu drängen droht. Es wurde auch auf die sehr hohe Belastung der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der Kommunalverwaltungen bei verbundenen Wahlen hingewiesen. So befürchteten einige Kommunen einen Rückgang des ehrenamtlichen Engagements, wenn von den Wahlhelfern wieder erwartet würde, bis weit nach Mitternacht auszuzählen. Das SMI zeigte sich über diese Rückmeldung des SSG überrascht, zumal sich der Sächsische Landkreistag zwar offen für eine getrennte Durchführung von Kommunal- und Europawahlen gezeigt hatte, dies aber ausdrücklich für spätere Wahlen, nicht aber für die im Jahr 2024. Auf der Grundlage des Votums der Landkreise und aufgrund der engen Wahlvorbereitungsfristen entschied sich das SMI erneut für eine gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl am 9. Juni 2024.

Im Vorfeld der Wahl gab es im Herbst 2023 im Sächsischen Landtag parlamentarische Beratungen über einen Gesetzentwurf einer Oppositionsfraktion, der das aktive Wahlalter vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr absenken wollte. Dies hätte neben den Landtagswahlen auch die Kommunalwahlen betroffen. Im Rahmen des SSG-internen Anhörungsverfahrens erhielt die Geschäftsstelle zahlreiche Rückmeldungen, die sich mit einer großen Dreiviertelmehrheit gegen eine Absenkung des Wahlalters aussprachen. Dabei gibt es sowohl für die Beibehaltung als auch für die Absenkung des Wahlalters jeweils gute Gründe, wie bereits die umfangreichen Kommissionsberichte zur Reform des Wahlrechts auf Bundesebene (Bundestagsdrucksache 20/6400) gezeigt haben. Für die ablehnende Mehrheit unserer Mitglieder war entscheidend, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber für die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu sorgen hat. Solange die maßgeblichen Vorschriften etwa zur Abgrenzung des Jugendstrafrechts vom Erwachsenenstrafrecht oder zur Volljährigkeitsgrenze nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jeweils – im Erwachsenenstrafrecht sogar erst nach besonderer Prüfung – an die Vollendung des 18. Lebensjahres als Volljährigkeitsgrenze anknüpfen, muss dem auch das Wahlalter sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht folgen. Die Ausübung des demokratischen Wahlrechts setzt ein ebenso hohes Maß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein voraus, wie in straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Auffassung hat der SSG dem Sächsischen Landtag im Anhörungsverfahren mitgeteilt, der den Gesetzentwurf zur Absenkung des Wahlalters im Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen ebenfalls mehrheitlich abgelehnt hat.

Zur Vorbereitung der gemeinsamen Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl am 9. Juni 2024 dienten auch Wahlhinweise des SMI und ein Wahlkalender, an denen die Geschäftsstelle des SSG und die in der AG Statistik und Wahlen des SSG tätigen Kollegen mitgewirkt haben. Deren Hinweise flossen in die Überlegungen des SMI ebenso ein wie in eine zentrale Fortbildungsveranstaltung für die Wahlverantwortlichen der Stadt-, Gemeinde- und Landkreisverwaltungen am 27. Februar 2024. Diese Fortbildungsveranstaltung wurde wiederum als Videokonferenz durchgeführt, um möglichst vielen kommunalen Wahlorganisatoren die Teilnahme zu ermöglichen. Die vom SSG federführend organisierte eintägige Fortbildungsveranstaltung erreichte fast 300 Teilnehmer, wobei oft ganze Sitzungssäle in den Rathäusern unter einem Teilnehmer gezählt wurden. Als Referenten traten

Kollegen aus dem SMI, dem Statistischen Landesamt, der Stadt Chemnitz, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Geschäftsstelle des SSG auf. Das anspruchsvolle Programm behandelte die wichtigsten Fragen der Wahlvorbereitung und -durchführung:

- Rechtsgrundlagen der Europawahl und der Kommunalwahlen,
- Besonderheiten der verbundenen Wahlen,
- Wahlgebiet, Wahlbehörden, Wahlorgane und Wählbarkeit,
- Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen,
- Wählerverzeichnis, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen,
- Wahlhandlung, Ergebnisermittlung,
- Wahlprüfung, typische Fehler aus Sicht der Wahlprüfung,
- Europawahlvollzug und Kommunalwahlstatistik,
- Wahlwerbung.

Parallel zu den Vorträgen gingen zahlreiche Nachfragen im Chat der Videokonferenz ein. Das SMI übernahm die Koordination, Abstimmung und Freigabe des Antwortkataloges, der fast den Charakter einer kleinen Kommentierung des Kommunalwahlrechts annahm und den Teilnehmern der Schulung im Nachgang zur Verfügung gestellt wurde.

Am 9. Juni 2024 fanden neben der Wahl zum Europäischen Parlament in allen 418 sächsischen Städten und Gemeinden die Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie die Wahlen zu den zehn Kreistagen statt. Außerdem wurden rund 850 Ortschaftsräte neu gewählt und in zwei Gemeinden fanden Bürgermeisterwahlen statt. Die Wahlen verliefen weitgehend reibungslos, abgesehen von einem auch medial viel beachteten Fall von Wahlfälschung bei einer Ortschaftsratswahl in der Landeshauptstadt Dresden und einigen kleineren Auszählungsfehlern. Letztere waren im Wesentlichen auf die besondere Belastung der ehrenamtlichen Wahlhelfer am Wahltag zurückzuführen. Wer als Mitglied des Wahlvorstandes von morgens 8 Uhr bis weit nach Mitternacht im Einsatz ist und bei der Auszählung und Ergebnisermittlung von vier oder gar fünf Wahlen hochkonzentriert arbeiten muss, dem können schon einmal Fehler unterlaufen. So geschehen in einigen Wahllokalen und Stimmbezirken in der Wahlnacht vom 9. auf den 10. Juni 2024, wo nach Augenzeugenberichten einige Wahlhelfer »stehend K.O.« waren. Bei allem Dank an die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, ohne die keine Wahl durchgeführt werden könnte, bedarf es einer klaren Strategie im Hinblick auf das Superwahljahr 2029. Im Jahr 2029 werden voraussichtlich von der Europawahl über die Bundestags- und Landtagswahl bis hin zu den

Ortschaftsrats-, Gemeinderats-, Stadtrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Landratswahlen alle nur denkbaren Wahlen stattfinden. Bei allen unterschiedlichen Interessen der Parteien, Wählervereinigungen, Kommunalverwaltungen und nicht zuletzt der Wähler müssen diese Wahlen so getaktet werden, dass sie bewältigt werden können. Außerdem müssen bessere rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, wenn es zur Überlastung von Wahlvorständen kommt. Das können beispielsweise klarere Regelungen zur Unterbrechung der Stimmenauszählung und Fortsetzung am Folgetag sein.

Vor allem in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden traten die zahlreichen mitgliederschaftlich organisierten und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen besonders stark in Erscheinung, wie die folgende Grafik verdeutlicht. Insgesamt errangen die Wählervereinigungen fast doppelt so viele Mandate wie die Wahlvorschläge der CDU, gefolgt wiederum mit großem Abstand von den Wahlvorschlägen der AfD.

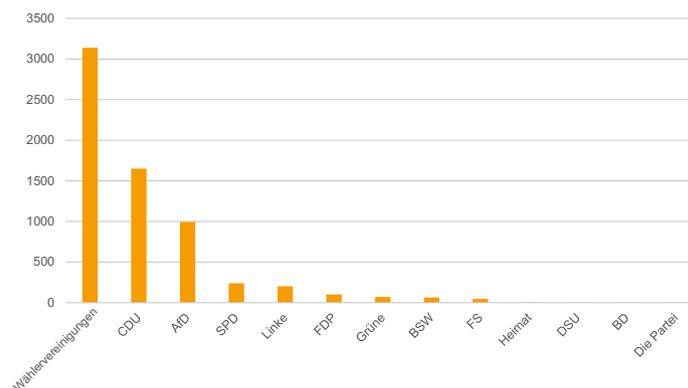


Abbildung 14: Anzahl der Gewählten für die einzelnen Wahlvorschlags-träger

Der SSG unterstützte die im Juni 2024 neu gewählten Stadt- und Gemeinderäte mit einer neuen Auflage seines Taschenbuchs für die Ratsarbeit, das im Sommer 2024 ausgeliefert wurde. Nach der ersten Auflage vor zehn Jahren und der darauffolgenden Aktualisierung im Jahr 2019 stellte diese dritte Auflage eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung dieses wichtigen Hilfs- und Arbeitsmittels nicht nur für Gemeinderäte, sondern auch für Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie Verwaltungsmitarbeiter dar. Auf über 400 Seiten werden im handlichen Taschenbuchformat wichtige und praxisnahe Informationen über

- die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen,
- die kommunalrechtlichen Grundlagen,
- die Rechtsstellung der Ratsmitglieder,
- die Ratssitzung,
- die Grundzüge des kommunalen Finanzausgleiches,
- die Haushalte und die Rechnungsprüfung,
- die Kommunalabgaben sowie die
- kommunalen Unternehmen und Vergaben

abgedruckt. Hinzu kommt eine aktuelle Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung im Anhang des Taschenbuches.



Das Taschenbuch wurde vorab durch das SMI als oberste Rechtsaufsichtsbehörde sowie durch die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte geprüft. Auch dem Sächsischen Rechnungshof lag das Manuskript zur Prüfung vor. Das Taschenbuch gilt nach wie vor als die aktuellste und praxisorientierteste Erläuterung des Basiswissens für die sächsischen Städte und Gemeinden.

Aufgrund der im Vorfeld eingegangenen Bedarfsmeldungen wurde eine Auflage von 8.000 Exemplaren

gedruckt, die schnellen Absatz fand. Mit diesem Taschenbuch ist der SSG anderen kommunalen Landesverbänden weit voraus, die ihren Mitgliedskommunen eine solche gut lesbare und fachlich anspruchsvolle Informationsbroschüre nicht anbieten können.

Die zweite Säule der Informations- und Fortbildungsinitiative des SSG für die neu gewählten Ratsmitglieder bildete eine gleichnamige Fortbildungsveranstaltung der Geschäftsstelle an einem schönen Spätsommersamstag im

September 2024. Rund 170 Teilnehmer aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten folgten der Einladung zur Fortbildung am 7. September 2024 in die Hochschule Meißen (HSF).

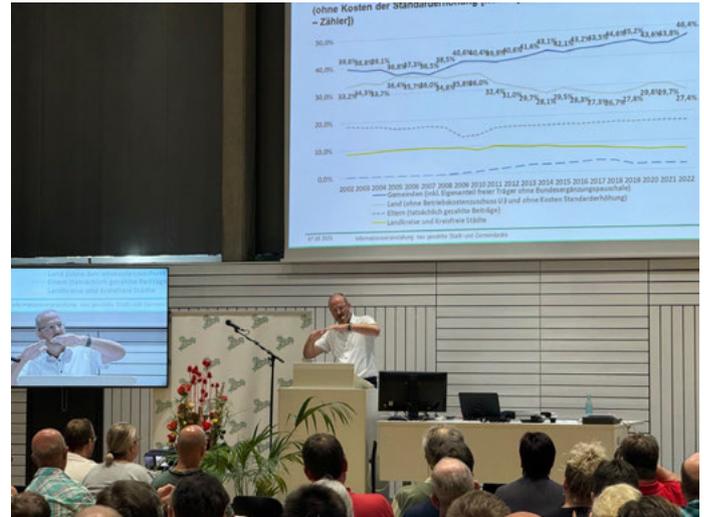


Abbildung 15: Fortbildungsveranstaltung für neu gewählte Stadt- und Gemeinderäte am 7. September 2024 in der HSF Meißen, Vortragender Mischa Woitscheck, Geschäftsführer SSG

Nach Impulsen durch den Geschäftsführer des SSG und den Rektor der HSF Meißen folgten Vorträge

- zum SSG als Interessenvertreter der Städte und Gemeinden,
- zu den aktuellen Schwerpunkten der Verbandsarbeit,
- zum kommunalen Finanzausgleich und kommunalen Haushaltsrecht sowie
- zu den Spielregeln der kommunalen Ratsarbeit.

Aus dem Auditorium heraus entwickelten sich lebhaftes Fragerunden, die auch nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung anhielten.

Neben den Ratsmitgliedern wurden auch den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern über den SSG neue Fortbildungsangebote unterbreitet, indem die im Jahr 2022 begonnene gemeinsame Fortbildungsreihe mit der HSF Meißen fortgesetzt wurde. Zunächst wurden im Rahmen der »Bürgermeisterkurse« am 17. Juni 2024 rund drei Dutzend Oberbürgermeistern und Bürgermeistern in einer zentralen Veranstaltung in Meißen durch Referenten des Freistaates – darunter der damalige IT-CEO des Freistaates – und des SSG zum Thema »Sicher im Cyberspace« geschult. Im Herbst 2024 fanden dann drei regionale Veranstaltungen der Bürgermeisterkurse statt. Am 13. November 2024 in Aue-Bad Schlema, am 14. November 2024 in Bautzen und am 15. November 2024 in Wurzen war der »Bürgermeister als Führungspersönlichkeit im Spannungsfeld zwischen Kommunalverwaltung, Stadtrat und Digitalisierungsprojekten« das beherrschende Thema. Hinter dem etwas sperrig klingenden Titel verbarg sich die Vermittlung von aktuellem Wissen für Führungskräfte und zum Change Management. Mit 91 Anmeldungen interessierte sich immerhin ein gutes Fünftel aller sächsischen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern für dieses Thema. Der SSG ist sich mit der HSF Meißen einig, dass die Bürgermeisterkurse auch im Jahr 2025 fortgesetzt werden.



Abbildung 16: Bürgermeisterkurs »Bürgermeister als Führungspersönlichkeit im Spannungsfeld zwischen Kommunalverwaltung, Stadtrat und Digitalisierungsprozessen« am 14. November 2024 in Bautzen, Vortragende Frau Isabel Hartwig, Digital-Lotsin DLSN

Alles in allem gilt weiterhin: Nach der Wahl ist vor der Wahl. Die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Organisation und Durchführung von Wahlen wird für den SSG stets Priorität haben.

Fraktionsfinanzierung in den Stadt- und Gemeinderäten – landesrechtliche Vorgaben mit vielleicht nur kurzer Halbwertszeit

Mit seinem am 9. Februar 2022 beschlossenen Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (vgl. Geschäftsbericht 2022/2023, S. 20 ff.) weitete der Sächsische Landtag – gegen unser Votum – die Regelungen zur kommunalen Fraktionsfinanzierung in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) aus und ermächtigte das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Kommunen nähere Vorgaben zur Fraktionsfinanzierung macht. Von dieser Verordnungsermächtigung machte das SMI dann ein gutes Jahr später mit dem Erlass einer Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFraktfinVO) am 27. März 2023 Gebrauch. Zu dieser Rechtsverordnung wurde der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) zwar angehört und konnte einige Hinweise geben, die vom SMI auch aufgegriffen wurden. An der Pflicht zur Ausweitung der kommunalen Fraktionsfinanzierung und der Festlegung von »angemessenen Mindestbeträgen« zur Finanzierung der Fraktionen in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreisräten konnte der SSG aber nichts mehr ändern. Diese Richtung hatten bereits die drei Regierungsfractionen im Sächsischen Landtag der siebten Legislaturperiode mit der Kommunalrechtsnovelle bereits vorgegeben.

Neben Vorschriften zur angemessenen Fraktionsfinanzierung trifft die Rechtsverordnung des SMI auch Regelungen zu den Verwendungszwecken der Fraktionsmittel sowie Übergangsregelungen für die Kommunen, die entsprechende örtliche Regelungen erst noch erlassen oder ihre bereits bestehenden Satzungen an das insoweit übergeordnete Landesrecht anpassen müssen. Nach § 6 der Fraktionsfinanzierungsverordnung des SMI waren bis spätestens 31. Dezember 2024 neue Satzungen zu erlassen oder bestehende Satzungen mit dem Landesrecht zu harmonisieren, sofern z. B. die in der SächsFraktfinVO geregelten Mindestbeträge unterschritten werden. Eine Ausnahme von diesen Pflichten besteht bzw. bestand nur dann, wenn sich im Gemeinderat keine Fraktionen gebildet haben. Wo sich keine Fraktionen gebildet haben, müssen auch keine Regelungen für deren Finanzierung getroffen werden. Jede andere Auffassung wäre Bürokratie und Überregulierung auf die Spitze getrieben.

Während zahlreiche größere und mittlere Städte bereits seit geraumer Zeit Fraktionsrechtsstellungs- und/oder Fraktionsfinanzierungssatzungen erlassen hatten, standen andere Städte und Gemeinden erstmals vor der Aufgabe, sich mit einer solchen Satzung beschäftigen zu müssen. Oftmals

hatten kreisangehörige Kommunen auch auf Richtlinien oder Anlagen zum Haushaltsplan zurückgegriffen, um die Modalitäten der Fraktionsfinanzierung zu klären. Die Geschäftsstelle unterstützte die SSG-Mitglieder mit zwei sorgfältig erarbeiteten Mustern, die vorher mit dem SMI als oberster Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt worden waren. Ein Satzungsmuster richtete sich an die Gemeinden, die ihre Fraktionen im Gemeinderat mit Sachmitteln unterstützen. Das sind insbesondere die Gemeinden bis 5.000 Einwohner und die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, die von ihrem eingeschränkten Ermessen Gebrauch machen und auf die personelle Mindestausstattung der Fraktionen verzichten (vgl. § 35a Abs. 3 SächsGemO). Das zweite Satzungsmuster hat die Unterstützung der Fraktionen mit Sachleistungen und mit Geldleistungen zum Gegenstand. Die beiden Satzungsmuster wurden mit Schreiben an die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und Vorsitzenden der Kreisverbände des SSG vom 3. April 2024 veröffentlicht und auch auf der Internetseite des SSG zum Abruf eingestellt. Beide Satzungsmuster sind für die Städte und Gemeinden bestimmt, die bisher überhaupt noch keine entsprechenden Satzungen erlassen hatten. Für alle anderen Kommunen mit langjähriger einschlägiger Satzungspraxis waren die SSG-Muster eher Empfehlungen, in die einmal »reingeschmökert« werden kann, ohne dass sich daraus ein konkreter örtlicher Neuregelungsbedarf ergibt. Denn (auch) beim Erlass von Satzungen zur Fraktionsfinanzierung führen »viele Wege nach Rom«.

Mit den beiden Satzungsmustern ging der SSG auch bundesweit neue Wege, denn soweit ersichtlich hatte bis dahin kein anderer kommunaler Landesverband solche Muster herausgegeben. Was keine Überraschung ist, denn in den anderen Flächenländern haben Landtag und Landesregierungen bisher von derart verpflichtenden Regelungen zur Fraktionsfinanzierung abgesehen. In anderen Bundesländern achten die Rechtsaufsichtsbehörden und Rechnungshöfe eher darauf, dass die kommunalen Regelungen und Aufwendungen zur Fraktionsfinanzierung nicht in den Himmel wachsen. Diesen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinauslaufenden Weg hatten Landtag und SMI (letzteres gezwungenermaßen) bei der kommunalen Fraktionsfinanzierung ab Februar 2022 leider verlassen.

Die Neuartigkeit der SSG-Muster und die kommunale Anpassungspflicht des Ortsrechts bis Ende 2024 führten zu zahlreichen Nachfragen von Mitgliedskommunen aber auch von Rechtsaufsichtsbehörden bei der Geschäftsstelle.

Die meisten Anfragen bezogen sich auf rechtliche Aspekte des Vollzuges des Landesrechts und der örtlichen Satzung. Manche Kommunen stellten aber auch die ebenso grundsätzliche wie kommunalpolitisch nachvollziehbare Frage, ob der Gemeinderat nicht mehrheitlich oder einstimmig beschließen könne, auf die Fraktionsfinanzierung zu verzichten. Denn in den Stadt- und Gemeinderäten wurde ebenfalls die Frage gestellt, weshalb man sich denn vom Land mit derart rigiden Vorgaben beglücken lassen müsse, wenn doch in der Kommune der Finanzierungsbedarf ganz woanders liegt und auch die Stadt- und Gemeinderäte die für die Fraktionsfinanzierung vorgesehenen Mittel viel lieber in kommunale Aufgaben wie Kita oder Schule stecken möchten.

Mit den Koalitionsverhandlungen nach der Landtagswahl am 1. September 2024 öffnete sich für den SSG ein neues politisches Fenster, die Landespolitik darauf aufmerksam zu machen, dass die Kommunen (auch) bei der Fraktionsfinanzierung wieder mehr Freiheit und weniger staatliche Vorgaben benötigen. Es ist der Verdienst des SSG und der an den Koalitionsverhandlungen unmittelbar beteiligten kommunalen Entscheidungsträger, dass sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD, der im Dezember 2024 geschlossen wurde, eine zuversichtlich stimmende Passage findet. Dort heißt es in einer Vereinbarung (Zeile 1.601-1.603), dass »die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Fraktionsrechtsstellung und -finanzierung [...] auf kommunaler Ebene zu entscheiden« sind. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet dies, dass die Vorgaben in § 35a Abs. 1 und 3 SächsGemO ent-schlackt und die Fraktionsfinanzierungsverordnung des SMI vielleicht sogar wieder aufgehoben werden könnten. Noch ist es zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichtes aber nicht so weit. Auch wollte sich das SMI auf

einen Vorschlag des SSG Mitte Dezember 2024 nicht einlassen, der Landesdirektion und den Landratsämtern förmlich mitzuteilen, dass Verstöße der Kommunen gegen die staatlichen Vorgaben zur Fraktionsfinanzierung nicht beanstandet werden. Immerhin wurde vom SMI kommuniziert, dass die Rechtsaufsichtsbehörden nach dem Opportunitätsprinzip handeln und natürlich von Maßnahmen der Rechtsaufsicht absehen können, wenn sich wie vorliegend eine Änderung des Landesrechts abzeichnet.

Der SSG wird an dem Thema dranbleiben und auf eine Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag drängen. Selbst wenn sich im Landtag keine Mehrheiten für eine Änderung der Gemeindeordnung finden, könnte das SMI ohne Weiteres seine eigene Rechtsverordnung aufheben. Das würde vielleicht auch für viele Stadt- und Gemeinderäte eine »Rolle rückwärts« bedeuten, wenn sich diese erst Mitte oder Ende 2024 unter größtem Zähneknirschen auf eine Fraktionsfinanzierungssatzung verständigen mussten. Als kommunaler Spitzenverband und Verfechter kommunaler Selbstverwaltung sind wir aber optimistisch, dass sich dieser Zugewinn an kommunaler Entscheidungsfreiheit und das Loslassen vom Gängelband staatlicher Vorgaben auch in den kommunalen Hauptorganen gut erklären lässt. Wie es mit den Mustern und Empfehlungen des SSG weitergeht, wird nach der Änderung des Landesrechts entschieden. Es ist gut möglich, dass die Muster an den neuen Rechtsstand angepasst und im Übrigen aufrechterhalten werden. Denn zur rigorosen Abschaffung der Fraktionsfinanzierung rät der SSG nicht. Uns geht es um die Wiederherstellung der kommunalen Freiheit, über das ob und das wie der kommunalen Fraktionsfinanzierung selbst zu entscheiden. Dort, wo sich zur Fraktionsfinanzierung Mehrheiten im Gemeinderat oder Stadtrat finden, werden die Muster des SSG sicher weiter gern zu Rate gezogen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Herausforderungen gemeinsam angehen, Chancen gemeinsam nutzen – die Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit

Seit Juli 2022 berät und unterstützt die Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) in Dresden die sächsischen Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von interkommunalen Vorhaben.

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, erarbeitete die neue Servicestelle vier Hauptgeschäftsfelder, in denen die Beratungsleistungen gebündelt angeboten werden.

Begleitung von IKZ-Vorhaben

Bei der Begleitung von IKZ-Vorhaben leistete die Servicestelle zunächst Unterstützung durch Vor-Ort-Erstberatungen zu IKZ-Einzelthemen und potenziellen Kooperationsformen. Bei weiterem Interesse bietet die Servicestelle auch die Möglichkeit der Begleitung der sächsischen Städte und Gemeinden über alle IKZ-Prozessphasen hinweg, d. h. von der Anbahnung

bis zur konkreten Ausgestaltung einer interkommunalen Kooperation. Hierzu gehören in den verschiedenen Phasen u. a. auch die Organisation und Moderation von Veranstaltungen.

In 13 konkreten IKZ-Vorhaben haben bislang 49 sächsische Städte und Gemeinden in Kontakt mit der Servicestelle IKZ die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft und Vorlagen für konkrete Vereinbarungen entwickelt.

Die vielfältigen Aufgaben der Städte und Gemeinden spiegeln sich auch in den Themenbereichen der Zusammenarbeit wider. Die Gemeinden fragten Möglichkeiten der Zusammenarbeit u. a. in den Bereichen Standesamt, Ausbildung, IKZ-Verbundräume, Kämmerei und Personalwesen, interkommunale Gewerbegebiete, Gemeindevollzugsdienst, Überwachung des fließenden Verkehrs, Datenschutz, Bauamt, IT und Digitalisierung, Schiedsstelle und Tourismus an.

Geschäftsfeld 1

»Begleitung von IKZ-Vorhaben«

- Vor-Ort-Erstberatungen zu IKZ-Einzelthemen und potentiellen Kooperationsformen
- Prozessbegleitung und Moderation von IKZ-Vorhaben
- Erstanalyse, Konzeption, Aufbau von IKZ-Strukturen, Evaluation

Geschäftsfeld 3

»Pilotvorhaben«

- Interkommunale Ausbildungsverbünde
- IKZ & Digitalisierung

Geschäftsfeld 2

»Allg. Beratung und Mustervereinbarungen«

- Fachveranstaltungen & Seminare
- IKZ-Mustervereinbarungen
- unverbindliche Einschätzungen zu Steuer- und Vergaberegeln im Zusammenhang mit IKZ
- Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen der Arbeit des SSG

Geschäftsfeld 4

»Netzwerke & Öffentlichkeitsarbeit«

- Webseite mit Newsletter
- Sammlung von guten IKZ-Beispielen
- Netzwerkarbeit
- Vorträge & Präsentationen
- Veröffentlichungen und Artikel
- Konferenzen und Events

Geschäftsfelder
Servicestelle
IKZ



Interkommunale
Zusammenarbeit

Beratung & Information

Seit Bestehen wurden durch die Servicestelle IKZ vielfältige Beratungen und Erstgespräche geführt. Ziel war es, den beteiligten Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Gemeindevertretern Möglichkeiten und Wege zur Nutzung von Ansätzen und Instrumenten der interkommunalen Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Servicestelle IKZ fokussierte hierbei im Schwerpunkt auf ca. 280 sächsische Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis ca. 20.000 Einwohnern und eigener Verwaltung, darunter auch 62 erfüllende Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften. Selbstverständlich war die Servicestelle auch für alle anderen Städte und Gemeinden kompetenter Ansprechpartner.

Seit Bestehen der Servicestelle konnten so Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Mitarbeiter von rund 250 Städten und Gemeinden über verschiedenste Kommunikationswege (Arbeitstreffen, Fachveranstaltungen, Workshops persönliche Beratungen) erreicht werden und über die Arbeit der Servicestelle sowie allgemeine oder spezifische Fragestellungen der interkommunalen Zusammenarbeit informiert werden.

Neben der konkreten Beratung von Interessenten widmete sich die Servicestelle IKZ auch proaktiv Aufgabenbereichen, welche zukünftig als besonders bedeutend für den Bereich interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen gesehen werden. Als Pilotaufgabenfelder wurden im Berichtszeitraum besonders die folgenden Projekte bzw. Themenfelder bearbeitet:

- Digitalisierung, IT und IKZ
- Umsatzsteuer und IKZ

Im August 2024 wurde dazu die Entwicklung eines Leitfadens »Interkommunale Zusammenarbeit in einer digitalisierten Welt« abgeschlossen. Der Leitfaden stellt den kleineren Städten und Gemeinden konkrete Schritte vor, wie die Aufgabe der digitalen Transformation der Verwaltung auch ganz konkret vor Ort mit umgesetzt werden kann.

Neben einer detaillierten Darstellung der Ziele, des Nutzens und der Zusammenhänge zwischen interkommunaler Zusammenarbeit und der digitalen Transformation werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten und Ansatzpunkte in vier definierten Handlungsfeldern vorgestellt. Ein

Maßnahmenkatalog wird durch Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte ergänzt. Weitere Werkzeuge und Hilfsmittel stehen im Rahmen einer Anlage zur Verfügung.

Der Leitfaden ist über die Webseite www.interkommunalesachsen.de abrufbar.

Im 2. Halbjahr 2024 wurde durch die Firma KPMG, Niederlassung in Dresden, ein Gutachten zur Erarbeitung einer »Umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen der Gestaltung des Leistungsaustausches im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit« im Auftrag der Servicestelle IKZ erstellt. Ausdrückliches Ziel des Gutachtens ist es, die Ergebnisse der rechtlichen Bewertung allen Städten und Gemeinden frei und umfanglich zur Verfügung zu stellen.

Die zu erarbeitende Beurteilung trägt dazu bei, Hürden für die interkommunale Zusammenarbeit abzubauen, in dem sie aufzeigt, welche Konstellationen von gewählten Rechtsformen für die Zusammenarbeit und kommunalen Aufgaben sicher oder sehr wahrscheinlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen bzw. welche sicher oder sehr wahrscheinlich davon ausgenommen sind. Es soll damit bereits vor Eintritt in den Gestaltungsprozess klar werden, ob eine Umsatzsteuerpflicht wahrscheinlich ist und welche Gestaltungsspielräume eventuell bestehen.

Die Studie gibt Hinweise, wie die Wirtschaftlichkeit einer Kooperation von der Umsatzsteuerpflicht beeinflusst wird und welche Chancen sich möglicherweise auch daraus ergeben. Insbesondere soll in dieser Hinsicht geklärt werden, wie ein möglicher Vorsteuerabzug genutzt werden kann, um die Wirtschaftlichkeit der Zusammenarbeit zu erhöhen.

Das Gutachten ist über die Webseite www.interkommunalesachsen.de verfügbar.



Öffentlichkeitsarbeit

Als wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit unterhält die Servicestelle seit Juni 2023 eine Webseite zur interkommunalen Zusammenarbeit unter www.interkommunales-sachsen.de.

Weiterer Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit war die Durchführung von drei Fachveranstaltungen in Dresden in den Jahren 2023 und 2024 zu den Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit in Sachsen in den Themenbereichen »Standesamt«, »Gemeindevollzugsdienst« sowie »Digitalisierung«, »Gewässerunterhaltung«, »Ausbildung«, »Gemeindeverbünde« und »gemeinsame Vergabestelle« aber auch »Umsatzsteuer« und »Vergaberecht«.

Mehr als 370 Vertreter sächsischer Städte und Gemeinden, darunter rund 150 Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, nahmen dieses Angebot der fokussierten Inforeferenzen wahr. Externe und interne Referenten berichteten über Anforderungen und Möglichkeiten interkommunaler Ansätze in ihren Themenbereichen und präsentierten Praxiserfahrungen.

Des Weiteren erarbeitete die Servicestelle IKZ einen Modellkatalog – Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen. Auf ca. 180 Seiten werden den sächsischen Städten und Gemeinden konkrete Anregungen, Hinweise und Modelle angeboten, wie interkommunale Zusammenarbeit konkret und pragmatisch umgesetzt werden kann.

In mehr als 20 Faktenblättern werden konkrete und hilfreiche Informationen zu relevanten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit angeboten, dazu Hinweise zu umsatzsteuerlichen, personal- und vergaberechtlichen Fragestellungen sowie zu den Fragen von Projektansätzen und Kommunikation. Der Katalog enthält auch Hinweise zu der Bildung von interkommunalen Verbundräumen und den Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Städte und Gemeinden in Sachsen.

Über verschiedene Modelle werden dann den Städten und Gemeinden konkrete und pragmatische Hinweise für die Umsetzung von Vorhaben der interkommunalen Zusammenarbeit vorgestellt. Über Modellbögen erfolgt dann beispielhaft eine Betrachtung und Verschneidung von Rechtsformen und in der Praxis häufig nachgefragten Themenbereichen (z. B. delegierende Zusammenarbeit im Personenstandswesen oder die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle im Bereich des Gemeindevollzugsdienstes).

Der Modellkatalog ist über die Webseite www.interkommunales-sachsen.de zu finden.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung im Sachsenlandkurier des SSG wurde darüber hinaus genutzt, um die besondere Bedeutung der Themenbereiche »Kommunikation«, »Change Management«, aber auch »Wärmeplanung« für ein erfolgreiches IKZ-Vorhaben überblicksartig darzustellen und der kommunalen Praxis so eine Handreichung zur Organisation eigener Zusammenarbeitsprojekte zu geben.

Unbeschadet der vielfältigen Aktivitäten beschloss das Präsidium des SSG am 16. April 2025, den Betrieb der Servicestelle spätestens zum 30. September 2025 einzustellen. Entgegen der ursprünglichen Erwartungen war die Finanzierung der Servicestelle ab Oktober 2025 nicht mehr gesichert. Die Entscheidung wurde Ende April 2025 in einem Rundschreiben an die Städte und Gemeinden ausführlich erläutert.





E-Government

Ausbau digitaler Verwaltungsstrukturen beschleunigen: Erste Überlegungen wurden vorgestellt

Hintergrund und Verfahren

Die Digitalisierung der Verwaltung stellt die Kommunen in Sachsen vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere kleinere Kommunen haben aufgrund des Mangels an sachlichen und personellen Ressourcen Schwierigkeiten, mit der Entwicklung im Digitalbereich Schritt zu halten. Dies führt zu sehr unterschiedlichen digitalen Angeboten an Verwaltungsdienstleistungen in der Fläche.

Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, den IST-Zustand der digitalen Infrastruktur im Freistaat Sachsen zu analysieren, Defizite aufzuzeigen und daraus Lösungsvorschläge für die Weiterentwicklung der bestehenden IT-Governance-Strukturen im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen zu entwickeln.

Im Frühjahr 2024 wurde deshalb die Studie zur Untersuchung der IT-Governance im Freistaat Sachsen (Governance Check) in Auftrag gegeben. Das erste Teilprojekt (TP1) beinhaltete die Organisationsuntersuchung und das Erstellen von zwei Vorschlägen für die künftige Struktur der kommunalen IT-Landschaft in Sachsen. Das zweite Teilprojekt (TP 2) hatte die Erstellung eines vergaberechtlichen Gutachtens zur Inhouse-Fähigkeit dieser beiden Vorschläge zum Gegenstand.

Ergebnisse der Gutachten

In der Studie zum Governance Check wurde zunächst in einer Ist-Analyse die derzeitige IT-Infrastruktur im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen erarbeitet. Dabei wurden insbesondere Bundes- und Landesvorgaben berücksichtigt, die sich etwa aus dem OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG), der Nachnutzung von Einer-für-Alle-Leistungen (Efa-Leistungen) sowie der Deutschen Verwaltungscloud (DVC) ergeben. Im Rahmen von Experteninterviews mit verschiedenen Stakeholdern wurden zudem die aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen auf kommunaler Ebene in Sachsen herausgearbeitet, die auch aus den gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene folgen.

Im Ergebnis dieser Ist-Analyse wurden folgende Punkte deutlich:

- Fehlen einer klaren und zentralen Verantwortung für Koordinierung, Standardisierung und Normierung
- Fehlen von verbindlichen Vorgaben im kommunalen Bereich mit einer kommunalen Referenzarchitektur sowie kommunalen Leistungsangeboten
- Fehlen einer Bündelung der finanziellen Ressourcen für flächendeckende digitale Lösungen
- Wunsch nach Zentralisierung und Standardisierung von digitalen Lösungen von Bund und Land

Die ursprüngliche Vermutung, dass vor allem kleinere Kommunalverwaltungen in Sachsen die Herausforderungen der Digitalisierung ihrer Prozesse allein kaum bewältigen können, wurde damit durch die Studie untermauert und konkretisiert. In dem Dokument wurden im Folgenden zwei Vorschläge für die Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen im Bereich der kommunalen IT auf zwei Ebenen erarbeitet:

1. Empfehlungen für die Steuerungsebene

Die Steuerungsebene beinhaltet die Aspekte IT-Strategie, IT-Standards sowie IT-Architektur. Hierfür wird zur Konsolidierung der Verfahrenslandschaft durch klare Vorgaben und Standards eine **Erhöhung der Verbindlichkeit von Entscheidungen des IT-Kooperationsrates (IT-KoopR)** empfohlen.

Dabei sollen die Entscheidungen des IT-KoopR durch Facharbeitsgruppen unter Beteiligung der Fachressorts der Staatsregierung sowie der kommunalen IT-Dienstleister vorbereitet werden. Zudem wird empfohlen, ein verlässliches Finanzierungssystem zu etablieren, insbesondere zur zentralen Bereitstellung von Efa-Leistungen, Software as a Service (SaaS) – Diensten des Bundes oder Basiskomponenten aus Mitteln des Staatshaushalts und des Finanzausgleichsgesetzes.

Daraus wird in der Studie folgender Ansatz für die künftige Ausgestaltung der Steuerungsebene abgeleitet:

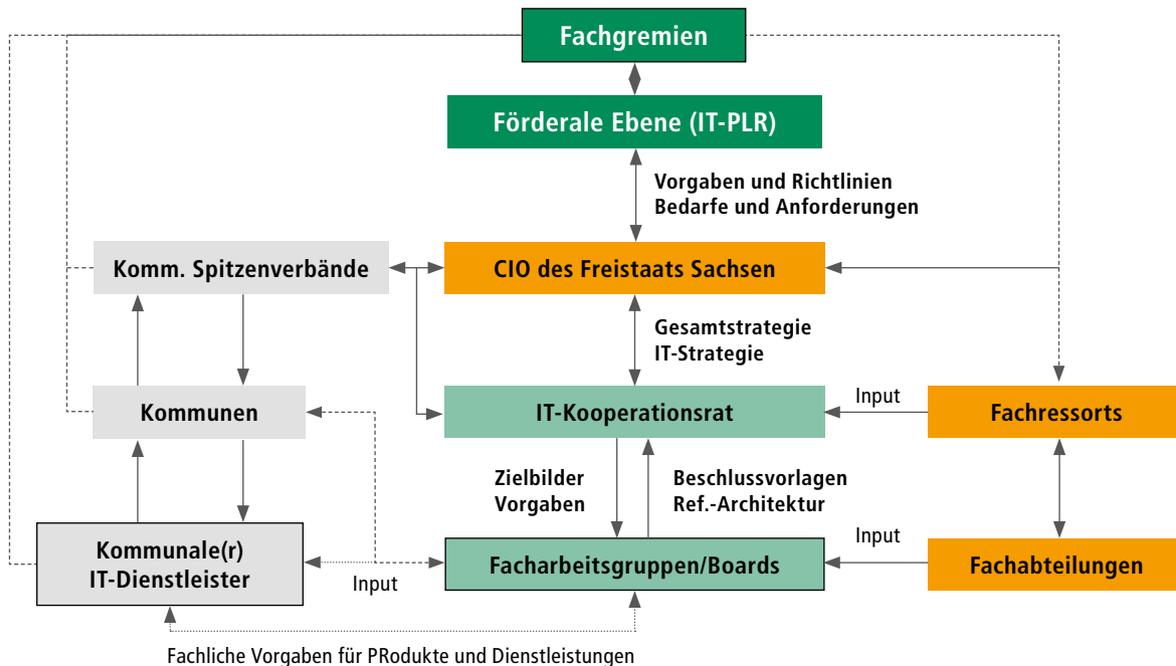


Abbildung 17: Künftige Ausgestaltung der Steuerungsebene

2. Empfehlungen für die Dienstleistungsebene

Die Dienstleistungsebene umfasst das IT-Portfoliomanagement als Kernleistung. Die Empfehlungen hierzu beinhalten unter anderem die Weiterentwicklung der derzeitigen IT-Dienstleistungslandschaft im Freistaat Sachsen zu einem einheitlichen, landesweiten IT-Dienstleister als sogenannter Voll-Sortimenter mit einer Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten. Dabei sollen möglichst viele Kommunen am landesweiten IT-Dienstleister beteiligt sein.

Für die Umsetzung werden zwei Varianten für die künftige Rechtsform des einheitlichen kommunalen IT-Dienstleisters (KIT) vorgeschlagen:

- Variante 1: Beitrittsmodell mit einer GmbH als Zielorganisation für die bestehenden Akteure
- Variante 2: Beitrittsmodell durch Neugründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) durch die Kommunen und Einbindung der bisherigen IT-Dienstleister

In beiden Varianten soll eine verbindliche Beteiligung des Freistaates Sachsen an der GmbH bzw. AöR erfolgen.

Ein wesentliches weiteres Ziel bei der Neuaufstellung der IT-Landschaft im Freistaat Sachsen ist, eine vergaberechtsfreie Beauftragung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für Beschaffungen der Kommunen von der GmbH bzw. AöR als auch für Beschaffungen der GmbH bzw. AöR von Dienstleistern.

Die abschließende vergaberechtliche Bewertung hat ergeben, dass die dargestellten Möglichkeiten der Inhouse-Vergabe ohne rechtliche Risiken nur bei der Variante 2 »Beitrittsmodell durch Neugründung einer AöR« verwirklicht werden könnten. Daher ergibt sich nach der vergaberechtlichen Bewertung der beiden Modelle im Ergebnis eine klare **Präferenz für die Neugründung einer AöR** (Variante 2) als einheitlicher kommunaler IT-Dienstleister.

Weitere Vorteile dieses Modells sind eine bessere Steuerbarkeit, die direkte Beteiligungsmöglichkeit aller erforderlichen Akteure, wie beispielsweise des Freistaates Sachsen und der kommunalen Landesverbände in der AöR und die Möglichkeit der zentralen Finanzierung bestimmter Leistungen und Anwendungen. Zudem könnte die AöR künftig auch Aufgaben übernehmen, die zwingend eine öffentlich-rechtliche Organisationsform erfordern, wie

etwa das Sächsische Melderegister oder das elektronische Kommunalarchiv. Im Ergebnis der Studie empfiehlt der Gutachter daher die Neugründung einer AöR.

Das Beitrittsmodell durch Neugründung einer AöR würde daher folgende Strukturen vorsehen:

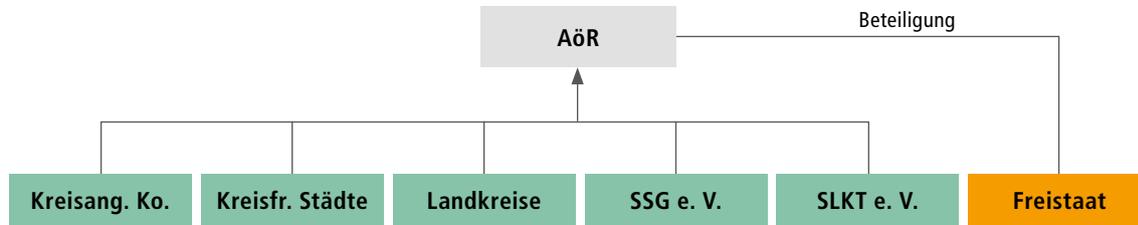


Abbildung 18: Beitrittsmodell durch Neugründung einer AöR

Die weitere Vorgehensweise wird in den Gremien der kommunalen Landesverbände beraten.

Digital-Lotsen-Sachsen

Kommune der Zukunft: Gestalter am Werk!

Digital-Lotsen-Sachsen: Impulsgeber für die digitale Zukunft der Kommunen

Seit dem Start im Oktober 2021 hat das Digital-Lotsen-Programm in Sachsen maßgeblich dazu beigetragen, die digitale Transformation der Kommunen voranzutreiben. Mit über 200 teilnehmenden Städten und Gemeinden und einer stetig wachsenden Zahl an Digital-Navigatoren zeigt sich, dass viele sächsische Städte und Gemeinden ihre Herausforderungen annehmen, Lösungen entwickeln und bei allen Schwierigkeiten zur Umsetzung bringen. Digitalisierung wird nicht als Selbstzweck Projekten zugeführt, sondern soll Nutzen stiften und Herausforderungen begegnen, die mit mehr als 30 Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen 2020 diskutiert wurden.

Digital-Navigatoren als Gestalter der digitalen Verwaltung

Die Digital-Navigatoren sind strategische Vordenker. Ihre Aufgabe ist es, die Digitalisierung in der Verwaltung voranzutreiben. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Kommunen, die über motivierte und aktive Digital-Navigatoren verfügen, die digitalen Herausforderungen meistern und dabei ihre Prozesse effizienter und bürgerfreundlicher gestalten. Sehen kann man dies auch in der Untersuchung der Universität Leipzig, der KOMKIS Analyse Nr. 23 »Der große Klick 2.0 – Kommunale Verwaltungsdigitalisierung in Sachsen«.

Der digitale Wandel: Gemeinsam geht es besser!

Das Digital-Lotsen-Programm erreicht über 50 Prozent der sächsischen Kommunen. Viele von ihnen haben einen Digital-Navigator benannt und den Freiraum für die Gestaltung der Kommune der Zukunft eingeräumt. Mehr als 170 Digital-Navigatoren haben die Basis-Befähigung durchlaufen. Zentrales Element des Programms ist die Vernetzung der Digital-Navigatoren untereinander. Regelmäßige Netzwerktreffen und Erfahrungsaustausche schaffen nicht nur ein starkes Gemeinschaftsgefühl, sondern fördern auch die effiziente Nachnutzung von Lösungen. Besonders wertvoll sind die Basis-Komponenten, die im Rahmen der Mitnutzungsvereinbarung zwischen dem

Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) und dem Freistaat Sachsen kostenfrei genutzt werden können. Digital-Navigatoren können somit starten, auch wenn im Haushalt für größere Projekte die Ressourcen fehlen.

Prozessoptimierung als Grundlage der digitalen Verwaltung

Ein Thema im Digital-Lotsen-Programm ist die Prozessoptimierung. Die Grundlage für eine funktionierende digitale Verwaltung ist die Fähigkeit, bestehende Verwaltungsprozesse zu verbessern und dann erst zu digitalisieren. Im Jahr 2023/2024 wurden kommunale Mitarbeiter im Umgang mit der als Basiskomponente kostenfrei bereitgestellten Prozessplattform Sachsen und der Modellierung von Prozessen geschult. Besonders die Entwicklung und Einführung des Musterprozessregisters hat dazu beigetragen, dass Städte und Gemeinden eine bessere Draufsicht auf ihre Arbeitsabläufe haben und diese nach und nach effizienter gestalten können.

Vision und Leitplanken: Kommune der Zukunft

»Digital« ist immer Werkzeug. Es ist wichtig zu wissen, wofür ein Werkzeug gebraucht wird und wie es eingesetzt werden muss, um Nutzen zu stiften. Auch kommunale Dienstleister brauchen eine Richtung, um Produkte und Leistungen anzubieten, die wirkliche Lösungen sind und nicht nur Symptome lindern. Aus diesem Grund starteten die Digital-Lotsen »Kommune der Zukunft« mit dem Fokus: »Was braucht man technisch?«

Technik folgt den Anforderungen! Wenn wir über Digitalisierung und Digitale Transformation sprechen, müssen wir uns damit beschäftigen: Wie wird die Kommune in Zukunft erlebt werden und wie wird sie arbeiten? Ohne dieses Zielbild kann es keine effektive Auswahl von Mitteln und Wegen – von Werkzeugen – und somit auch keine effektive und effiziente Begleitung durch die Digital-Lotsen geben! Die Digital-Lotsen haben mit Vertretern der Universität Leipzig, der Hochschule Meißen, der Lecos, der KISA, dem Sächsischen Landkreistag und dem SSG eine Vision für die Kommune der Zukunft und Leitplanken für die Umsetzung dieses Zielbildes formuliert:

**Die Kommune der Zukunft ist vertrauensvoller Partner für alle.
Sie stellt als innovative Verwaltung in 5 Jahren
ihre Leistungen proaktiv, nachhaltig und zuverlässig
überwiegend digital zur Verfügung.**

Digitale Transformation ist ein kontinuierlicher Prozess

Das Digital-Lotsen-Programm entfaltet bei denen, die die Angebote nutzen und für sich und ihre Kommune transferieren, viel Anerkennung und unmittelbaren Nutzen durch das stetige und manchmal auch hartnäckige Begleiten. Befähigen. Vernetzen. der handelnden Personen für die einzelne

Kommune. Aber auch über Sachsen hinaus erfahren die Digital-Lotsen viel Anerkennung. Bundesländer, wie z. B. Sachsen-Anhalt lassen sich beraten, wie man ähnliche Projekte aufbauen kann. In Sachsen wurden auch auf Landesebene die Mehrwerte der Digital-Lotsen erkannt, so dass im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029 festgehalten wurde: Das Digital-Lotsen-Programm soll den Kommunen dauerhaft verlässlich zur Verfügung stehen.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Weiterführende Informationen: <https://ssg-gb-2025.digital-lotsen.de>



Abbildung 19: Netzwerktreffen Oktober 2024, Foto: Franz Lerner

Registermodernisierung: Langsames Herantasten an den nächsten großen Schritt der digitalen Verwaltungstransformation

Die Registermodernisierung gilt als einer der zentralen Bausteine zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Sie verspricht eine effizientere Datenverwaltung, bürgerfreundlichere und schnellere Verwaltungsdienstleistungen sowie eine spürbare Entlastung von Bürgern als auch Unternehmen. Doch der Weg dorthin ist komplex und erfordert ein behutsames Vorgehen, das verschiedene technische, rechtliche und organisatorische Herausforderungen berücksichtigt.

Der Status quo: Herausforderungen einer fragmentierten Registerlandschaft

In Deutschland sind Informationen von Verwaltungskunden häufig auf unterschiedliche Register beziehungsweise Datenbanken in unterschiedlichen Behörden verteilt. Eine zentrale Verknüpfung oder ein einheitlicher Zugriff sind in vielen Fällen nicht vorgesehen oder gar rechtlich erlaubt. Diese fragmentierte Struktur führt zu Doppelarbeiten, Medienbrüchen und unnötigen Verwaltungsaufwänden. Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies nicht selten, dass dieselben Informationen mehrfach bei unterschiedlichen Behörden eingereicht werden müssen.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde ein wichtiger Schritt unternommen, um digitale Verwaltungsdienstleistungen flächendeckend verfügbar zu machen. Dennoch zeigt sich, dass ohne eine umfassende Modernisierung der Registerlandschaft die Digitalisierung nur unzureichend Wirkung entfalten kann. Denn digitale Antragsverfahren können ihre Effizienz nur dann voll ausschöpfen, wenn Daten zentral verknüpft und medienbruchfrei bereitgestellt werden.

Registermodernisierung als Schlüssel zur digitalen Verwaltung

Die Registermodernisierung verfolgt das Ziel, bestehende Register so zu verknüpfen, dass ein einmaliger Dateneintrag ausreicht (»Once-Only-Prinzip«). Kern dieses Vorhabens ist die Einführung einer eindeutigen und datenschutzkonformen Identifikationsnummer für natürliche Personen und Unternehmen. Dadurch soll die sichere und effiziente Kommunikation zwischen unterschiedlichen Verwaltungsstellen und -ebenen ermöglicht werden. Hohes Ziel ist der Datenaustausch innerhalb der Europäischen Union.

Ein zentrales Anliegen ist dabei der Datenschutz. Die dezentrale Datenhaltung bleibt auch weiterhin bestehen, um den Bürgern ein höchstmögliches Maß an Schutz ihrer persönlichen Informationen zu bieten. Gleichzeitig wird durch verschlüsselte Verbindungen und klar definierte Zugriffsrechte sichergestellt, dass nur berechtigte Stellen auf die Daten zugreifen können. Darüber hinaus bietet das Datenschutzcockpit für den Verwaltungskunden ein transparentes Werkzeug, um Abrufe seiner Daten der letzten zwei Jahre einzusehen.

Staatsvertrag zur Registermodernisierung

Ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zur Registermodernisierung wurde im Dezember 2024 durch den Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern erreicht. Dieser Vertrag schafft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine umfassende digitale Vernetzung von Verwaltungsregistern. Herzstück des Staatsvertrags ist das sogenannte National-Once-Only-Technical-System (NOOTS), das einen sicheren und effizienten Datenaustausch zwischen den Verwaltungsebenen ermöglicht.

Mit NOOTS sollen Bürger sowie Unternehmen bestimmte Daten nur einmal angeben müssen. Durch die zentrale Verknüpfung können diese Informationen dann medienbruchfrei von verschiedenen Behörden abgerufen werden. Dies reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern beschleunigt auch zahlreiche Behördenvorgänge und erhöht die Servicequalität. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Einhaltung strenger Datenschutzstandards und der Sicherstellung, dass alle Daten dezentral gespeichert bleiben. Der Staatsvertrag zur Registermodernisierung ist ein entscheidender Schritt, um das Vertrauen der Bevölkerung in digitale Verwaltungsdienste zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verwaltung im europäischen Kontext zu sichern.

eIDAS-Verordnung und die EU-Wallet

Auf europäischer Ebene wird die Digitalisierung der Verwaltung ebenfalls vorangetrieben. Die eIDAS-Verordnung (Electronic Identification, Authentication and Trust Services) bildet den rechtlichen Rahmen für grenzüberschreitende elektronische Identitätsnachweise und Vertrauensdienste innerhalb der EU. Die aktuell in Überarbeitung befindliche eIDAS-Verordnung 2.0 sieht unter anderem die Einführung einer sogenannten EU-Wallet vor.

Die EU-Wallet ist eine digitale Brieftasche, mit der Bürger sowie Unternehmen ihre elektronische Identität sicher und interoperabel in allen Mitgliedstaaten der EU nutzen können. Sie soll nicht nur Identitätsnachweise, sondern auch andere offizielle Dokumente wie Führerscheine oder Zeugnisse digital speichern und verwalten können. Durch die Integration mit nationalen Registern und Verwaltungsdiensten bietet die EU-Wallet erhebliche Potenziale für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung.

Für die deutschen Kommunen und die Registermodernisierung ergibt sich dadurch die Chance, Schnittstellen zur EU-Wallet zu schaffen und Verwaltungsprozesse noch weiter zu digitalisieren. Ein durchdachter und kompatibler Aufbau der Registerlandschaft ist eine entscheidende Voraussetzung, um diese europäischen Standards effizient umzusetzen und damit sowohl national als auch international zukunftsfähig zu sein.

Kommunen als wichtige Akteure

Für kommunale Verwaltungen bedeutet die Registermodernisierung sowohl eine Herausforderung als auch eine große Chance. Als erste Anlaufstelle für viele Verwaltungsdienstleistungen sind sie entscheidend für den Erfolg des Projektes. Die technische und organisatorische Anbindung an zentrale Registerplattformen erfordert Investitionen in IT-Infrastruktur und Fachkräfte. Gleichzeitig bietet die Registermodernisierung die Möglichkeit, Prozesse zu beschleunigen und den Service für Bürger erheblich zu verbessern.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern ist dabei unerlässlich, um eine einheitliche und praxisnahe Umsetzung zu gewährleisten. Derzeit sind zentrale Konzepte noch nicht final erarbeitet und werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch können Kommunen schon erste Schritte einleiten, indem sie eine Übersicht über die eigenen Datenbestände bzw. Register und deren Reifegrad erarbeiten. Hinweise dazu sind auf den Themenseiten unseres Internetauftritts zu finden.

Ein behutsamer, aber notwendiger Schritt

Der Weg zur vollständigen Registermodernisierung ist lang und anspruchsvoll. Technische Herausforderungen, datenschutzrechtliche Fragen und die erforderliche Akzeptanz bei allen Beteiligten machen ein schrittweises Vorgehen unumgänglich. Dennoch ist klar: Ohne eine umfassende Modernisierung der Registerlandschaft wird die digitale Transformation der Verwaltung nicht gelingen.

Mit einer klaren Strategie, ausreichenden Ressourcen und einer engen Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen können die Weichen für eine bürgerefreundlichere und effizientere Verwaltung gestellt werden. Die Registermodernisierung ist somit ein unverzichtbarer Schritt auf dem Weg zu einer modernen, digitalen und leistungsfähigen Verwaltung.

OZG-Umsetzung in Sachsen: Fortschritte, Herausforderungen und neue Ansätze für digitale Verwaltung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, eigentlich bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen digital anzubieten. In der Novellierung des Gesetzes ist nun kein fester Umsetzungszeitraum mehr angegeben. In Sachsen wird die Umsetzung des OZG durch drei Wege ermöglicht.

OZG Umsetzungswege in Sachsen

Erstens die eigene Entwicklung von Online-Antragsassistenten (OAA) durch die Komm24 im Auftrag der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD), finanziert durch einen Fördervertrag der Sächsischen Staatskanzlei mit Mitteln aus dem Staatshaushalt und des Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die technische Basis hierfür liefert das Amt24.

Im zweiten Weg, um die Digitalisierung einheitlicher zu gestalten, setzt auch der Freistaat Sachsen auf das »Einer-für-Alle«-Prinzip (EfA). Dabei entwickelt ein Bundesland eine digitale Lösung, die von anderen Ländern übernommen werden kann. Sachsen ist federführend im Themenfeld »Recht und Ordnung« und arbeitet an digitalen Lösungen für Leistungen wie »Onlineanzeige« und »Fundsachen«. Ziel ist es, diese Anwendungen bundesweit nutzbar zu machen. Dafür können andere Bundesländer die entwickelten Lösungen aus einem bundesweiten Online-Shop (Fitstore) beziehen und ihrer jeweiligen Kommunalen Ebene zur Verfügung stellen. Derzeit befinden sich, neben anderen, die EfA-Dienste »DigitaleBauverwaltung« und »Sozialplattform« in der Einführung bei den sächsischen Kommunen. Insbesondere die Implementierung von EfA-Prinzipien im Projekt »DigitaleBauverwaltung« ermöglicht End-to-End-Prozesse ohne Medienbrüche, automatisierte Verfahren und zentrale Schnittstellen zu externen Partnern, wie Ingenieurkammern und amtlicher Statistik. Dies führt zu einer deutlichen Effizienzsteigerung und einem spürbaren Mehrwert für die Bürger sowie Unternehmen.

Als dritte Möglichkeit das OZG in Sachsen umzusetzen, werden Online Angebote direkt von Herstellern genutzt. Dies erfolgt in Fällen, bei denen ein spezifisches Fachverfahren eine hohe Marktdurchdringung hat. So werden z. B. die OnlineKomponenten der VOISPlattform zentral beschafft und stehen allen Kommunen im Onlineshop der KISA zur Verfügung.

Erleichterter Bestellprozess von Antragsassistenten

Die Komm24 hat gemeinsam mit dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) über 160 OAA entwickelt, die mittlerweile in 137 Kommunen mit knapp 1.000 Anwendungen im Einsatz sind. Viele Kommunen kämpfen allerdings mit fehlendem IT-Personal und mangelndem Fachwissen, um digitale Prozesse effizient umzusetzen. Um den Zugang zu erleichtern, wurde ein neuer Bestellprozess auf »Sächsisch Direkt« eingeführt. Die sächsischen Kommunen können dort kostenfrei Online-Antragsassistenten bestellen, ohne separate Verträge abschließen zu müssen. KISA übernimmt das Rollout und bietet technische Unterstützung.

Ein besonders positives Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit war die kurzfristige Einführung eines komplexen Wohngeld-Antragsassistenten zum Jahreswechsel 2023/2024. Trotz eines engen Zeitrahmens gelang die Bereitstellung vor Inkrafttreten des neuen Wohngeldgesetzes. Dadurch konnten die Wohngeldstellen über 10.000 digitale Anträge verarbeiten. Trotzdem bleiben Herausforderungen in der End-to-End-Digitalisierung bestehen, da Kommunen oft komplexe Dienstleister-Strukturen selbst koordinieren müssen. Ab dem Jahr 2025 soll die dauerhafte Finanzierung des Betriebes und der Wartung der OAA durch FAG-Mittel gesichert werden, was langfristige Planungssicherheit bietet. Zusätzlich wird gemeinsam mit Fachverfahrensherstellern daran gearbeitet, standardisierte Schnittstellen besser in kommunale IT-Systeme zu integrieren. Damit könnten Blaupausen für kleinere Kommunen entstehen, die von den Erfahrungen größerer Städte profitieren. Die Vereinfachung des Bestellprozesses und die Sicherstellung der Finanzierung sollen die Digitalisierung weiter vorantreiben.

Gemeinsame Fachverfahren – gemeinsamer Nutzen

Ein zentrales Element bei der Umsetzung ist der Portalverbund, der es ermöglicht, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen Verwaltungsleistungen über verschiedene Lösungen hinweg finden und nutzen können. In Sachsen dient das Serviceportal Amt24 als zentrale digitale Anlaufstelle für diese Leistungen.

Ein wichtiger Aspekt des OZG ist auch die direkte Kommunikation zwischen Behörden und Antragstellern sowie externen Interessengruppen. Die Nutzung von Vorgangsräumen und -werkzeugen für die Bearbeitung von Online-Anträgen erleichtert die Transparenz und Verlässlichkeit der Verwaltungsprozesse. Diesem Ansatz folgend, ist die Anbindung von Fachverfahren in die digitalen Prozesse von großer Bedeutung. Hier zeigt sich die Bereitschaft der Kommunen, innovative Lösungen zu entwickeln und anzupassen. Dabei leistet die Zusammenarbeit zwischen Behörden und externen Stakeholdern einen wertvollen Beitrag.

Kontinuierliche Umsetzung auf lange Sicht

Die Umsetzung des OZG im Freistaat Sachsen wird weiterhin vorangetrieben, wobei der Fokus auf einer effizienten und benutzerfreundlichen Plattform liegt. Nach den Plänen für die Ausbaustufen bis zum Jahr 2026 wird das

digitale Angebot erweitert und die Antragsprozesse vollständig digitalisiert. Dieser Ansatz folgt dem EfA-Prinzip, was bedeutet, dass Lösungen universell anwendbar sind und keine Disparitäten zwischen verschiedenen Benutzergruppen schaffen.

Trotz der Fortschritte ist die vollständige Umsetzung des OZG eine kontinuierliche Aufgabe. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen spielt dabei eine entscheidende Rolle, um die Digitalisierung der Verwaltung erfolgreich voranzutreiben und den Bürgern sowie Unternehmen einen verbesserten Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen zu bieten. Die wichtigsten Aspekte sind dabei langfristige Perspektiven im Bereich Finanzierung, vollständig digitale Vorgänge (Ende-zu-Ende) und einheitliche Ansprechpunkte für die bereitgestellten Dienste. All dies wird nun als Ergebnis des Governance-Checks angegangen.

Sächsische Basiskomponenten als Schlüssel zur digitalen Verwaltung

Werkstatt-Tag Digitale Verwaltung in Chemnitz

Am Nikolaustag 2023 fand in Chemnitz der erste »Werkstatt-Tag Digitale Verwaltung« statt. Rund 200 Vertreter aus Kommunen und staatlichen Behörden des Freistaates Sachsen trafen sich in der Eventlocation »Alter Kraftverkehr«, um sich über die Sächsischen Basiskomponenten auszutauschen und praxisnahe Einblicke in digitale Verwaltungsprozesse zu erhalten. Die Veranstaltung wurde von der Sächsischen Staatskanzlei sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) mit den Digital-Lotsen-Sachsen (DLSN) organisiert und durchgeführt.

Die Bedeutung der Basiskomponenten für den Freistaat Sachsen

Die Sächsischen Basiskomponenten bieten als zentrale Anwendungen eine entscheidende Unterstützung für die digitale Transformation in sächsischen Verwaltungen. Sie stehen kostenfrei zur Verfügung und ermöglichen den sicheren und effizienten Umgang mit Daten und Prozessen. Durch die Bereitstellung von Lösungen wie dem Serviceportal Amt24, der Prozessplattform Sachsen, dem Service Geobasisdaten und der Plattform Zahlungsverkehr unterstützen die Basiskomponenten die Umsetzung von E-Government-Projekten und die Modernisierung kommunaler Verwaltungsabläufe.

Der damalige Staatssekretär und CIO Prof. Thomas Popp hob in seiner Eröffnungsrede die strategische Bedeutung der Digitalisierung hervor: »Digitalisierung ist Chefsache.« Chemnitz' Bürgermeister Ralph Burghart (Dezernat 1) betonte ebenfalls die Notwendigkeit einer modernen Verwaltung für die Lebensqualität in Stadt und Land.

Praktische Einblicke und interdisziplinäre Diskussionen

Ein zentrales Element des Werkstatt-Tages war die Vorstellung der Basiskomponenten durch deren Verantwortliche. Die Teilnehmer konnten an zahlreichen Präsentationsständen und in praxisorientierten Workshops mehr über die verschiedenen Anwendungen und ihre Einsatzmöglichkeiten

erfahren. Damit wurde besonders die Fachebene der Digitalisierenden in den Verwaltungen angesprochen. Besonders hervorzuheben waren die Sessions zur Formularerstellung mit Formcycle sowie zur elektronischen Zahlungskomponente ePayBL. Die Präsentation neuer Funktionen und praxisnaher Beispiele verdeutlichte das Lösungspotential für Kommunen und Behörden.

Der interaktive Austausch zwischen Entwicklern, Anwendern, Umsetzern und politischen Entscheidern erwies sich als großer Erfolg. Herausforderungen wurden offen angesprochen, Lösungsansätze diskutiert und neue Ideen entwickelt.

Kreativität und Vernetzung als Erfolgsfaktor

Ein besonderes Highlight des Tages war die kreative Pause, in der Teilnehmer Modelle einer digitalen Verwaltung der Zukunft aus Lego-Steinen bauten. Die Vielfalt der entstandenen Modelle zeigte plastisch nicht nur die technische, sondern auch die soziale Dimension einer erfolgreichen Digitalisierung: Nur durch Zusammenarbeit und Vernetzung lassen sich zukunftsfähige Lösungen schaffen.

Positive Resonanz und Ausblick

Die Veranstaltung erhielt durchweg positives Feedback. Der Werkstatt-Tag hat eindrucksvoll gezeigt, dass der Austausch zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen essenziell ist, um die Digitalisierung im Freistaat Sachsen voranzutreiben. Die gelungene Organisation und inhaltliche Relevanz haben den Wunsch nach einer Wiederholung bekräftigt.

Der Werkstatt-Tag Digitale Verwaltung in Chemnitz verdeutlichte die zentrale Rolle der Sächsischen Basiskomponenten und setzte wichtige Impulse für deren Weiterentwicklung und Anwendung. In einer Zeit, in der digitale Prozesse zunehmend unverzichtbar werden, ist diese Veranstaltung ein entscheidender Schritt in Richtung einer modernen und effizienten Verwaltung. Auch deshalb soll die Veranstaltung verstetigt werden. Die Planungen für den nächsten Werkstatt-Tag im 4. Quartal 2025 sind bereits angelaufen.

Ausgelotet – Der Digital-Lotsen-Podcast

In einem nächsten Schritt zur weiteren Bekanntmachung der sächsischen Basiskomponenten starteten die DLSN zum Jahreswechsel 2024/2025 mit den ersten Folgen ihres Podcast »Ausgelotet«. Auf diesem Weg werden in Zukunft in einem 4-wöchigen Turnus alle Basiskomponenten von ihrem jeweiligen Verantwortlichen vorgestellt. Damit wird ein neuer, moderner und kurzweiliger Zugang der Informationsvermittlung geschaffen. Die frei verfügbaren Folgen können über <https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/digital-lotsen-sachsen/dlsn-formate/dlsn-podcast/> angehört werden oder bald auf den gängigen Podcastplattformen.

The image features three thick, dark green lines that frame the text. One line runs diagonally from the top left towards the top right. Another line runs diagonally from the bottom left towards the bottom right. A third line runs vertically down the left side of the page, meeting the other two at the bottom left corner.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Flüchtlingskostenerstattung – neues Gutachten ante portas?

Seit dem Jahr 2019 werden die Flüchtlingskosten über ein regelgebundenes, nachgelagertes Kostenerstattungsverfahren nach § 10a Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten abgerechnet. Der Freistaat Sachsen erstattet den Kommunen 90 Prozent der notwendigen Gesamtausgaben. Allerdings wird zunächst der durchschnittliche jährliche Aufwand je Flüchtling im Freistaat Sachsen ermittelt und mit der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Flüchtlinge in jeder der 13 Gebietskörperschaften multipliziert. Nach Abzug eines zehnzehnten Eigenanteils erhalten die Kommunen damit eine Kostenerstattung, die nicht mit den tatsächlich vor Ort entstehenden Aufwänden konform geht. Wer im Vergleich zu 90 Prozent der landesdurchschnittlichen Flüchtlingskosten einen geringeren

Aufwand hat, der erhält mehr als 90 Prozent seiner Aufwendungen erstattet, nicht selten sogar mehr als 100 Prozent. Dies betrifft vor allem Kommunen, in denen noch ausreichend leerstehender Wohnraum vorhanden ist und dort Flüchtlinge kostengünstig untergebracht werden können. In den Großstädten wie Dresden und Leipzig ist freier Wohnraum jedoch knapp bzw. nicht mehr vorhanden. Deshalb müssen in der Regel mit hohem Finanzaufwand zentrale Einrichtungen oder Provisorien wie Zelte oder Hotelbelegungen geschaffen werden. Dementsprechend fällt der Kostendeckungsgrad durch die Erstattungen im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten sehr gering aus, teilweise unter 60 Prozent.

Gesamtaufwand netto pro Kopf 2023

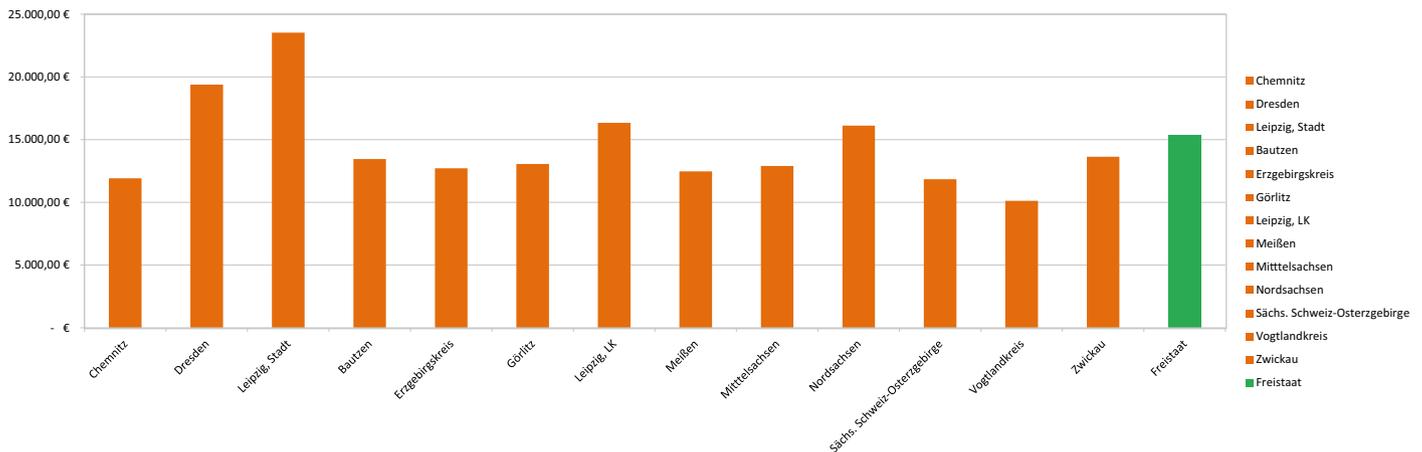


Abbildung 20: Gesamtaufwand Flüchtlingskosten je Flüchtling im Jahr 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen; Quelle SMI

Die unterschiedlich hohen Kosten je Flüchtling können wie dargelegt auf sachliche Gründe zurückgeführt werden. Es ist daher nicht sachgerecht, wenn das Kostenerstattungssystem zu individuellen Kostendeckungsgraden führt, die zwischen knapp 60 Prozent und mehr als 130 Prozent der tatsächlichen Kosten schwanken.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat sich daher nach intensiver Gremienbefassung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) dafür ausgesprochen, dass hier nachgesteuert werden muss und sich mit dem SMI darauf verständigt, dass zur Vorbereitung eines überarbeiteten

Kostenerstattungsverfahrens ein Gutachten in Auftrag gegeben werden soll. Dieses muss einerseits Ansätze zu einer kostengünstigen Unterbringung enthalten, andererseits dazu führen, dass die Kommunen ihre notwendigen Aufwände weitestgehend erstattet bekommen. Inzwischen hat das SMI die kommunalen Landesverbände zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen angehört. Der SSG hat den Ansatz grundsätzlich begrüßt und andererseits die wesentlichen Gründe für die unterschiedlich teure Unterbringung noch einmal hervorgehoben. Es bleibt zu hoffen, dass spätestens 2027 ein neues überarbeitetes Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommt, selbst wenn das SMI kein neues Gutachten mehr in Auftrag geben sollte.

Die Novellierung des SächsBRKG – eine Mammutaufgabe

Bereits im letzten Geschäftsbericht wurde über die anstehende Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) informiert. Im Berichtszeitraum wurde das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Novellierung SächsBRKG

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2023 das Vierte Gesetz zur Änderung des SächsBRKG beschlossen, welches am 20. Januar 2024 in Kraft getreten ist (vgl. SächsGVBl. Nr. 1/2024, S. 2 ff.).

Inhalt des Gesetzes sind u. a. folgende Regelungsschwerpunkte:

- Kostenbeteiligung des Freistaats bei Großschadensereignissen nach § 69a SächsBRKG; Kreisbrandmeister übernimmt bei Großschadensereignissen die Einsatzleitung und zugleich besteht die Möglichkeit, zusätzlich Führungsunterstützung durch den Freistaat in Anspruch zu nehmen nach § 49a SächsBRKG
- Stützpunktfeuerwehren als neues Instrument der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 7 Abs. 1 SächsBRKG
- Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten erstmals eine eigene Regelung in § 18a SächsBRKG, sie können zudem kombiniert betrieben werden
- Integration der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes nach § 38 Abs.1, Nr. 8 SächsBRKG
- die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine landesweite Materialvorhaltung für Katastrophen einrichten und unterhalten nach § 36 Abs. 4 SächsBRKG
- das Erfordernis der neutralen Dienstausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird durch die Konkretisierung des Begriffs »Eignung« in § 18 SächsBRKG unterstrichen
- neue Kostentatbestände, u. a. bei Einsätzen wegen ungeprüfter Falschalarme im Rahmen bestimmter eCall-Funktionalitäten von Kfz werden in § 69 Abs. 2 SächsBRKG aufgenommen
- landeseinheitliche Stundensätze für die Berechnung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr werden durch § 69 Abs. 4–8 SächsBRKG eingeführt

Von besonderer kommunaler Bedeutung sind die vorgenannten Regelungen zur Kostenerstattung in § 69 Abs. 4–8 SächsBRKG. Mit den Änderungen in

§ 69 Abs. 4–8 SächsBRKG wurden wesentliche und langjährige Forderungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erfüllt.

Damit werden folgende inhaltliche Ziele verfolgt:

- deutliche Reduzierung und Vereinfachung des Kalkulationsaufwands der Gemeinden im Bereich der Kosten der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen
- verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten der Gemeinden für Verbrauchsmittel bzw. zu ersetzende Einsatzmittel
- im Regelfall kein kommunaler Kalkulationsaufwand für Feuerwehrfahrzeuge bzw. für mit deren Bereitstellung in Zusammenhang stehenden Kosten durch Vorgabe landeseinheitlicher Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge

§ 69 Abs. 4, S. 1 und 3 SächsBRKG bestimmen die ersatzpflichtigen Kosten. Grundlage sind die der Gemeinde für die Feuerwehr entstehenden laufenden Kosten, die in Stundensätzen für die Einsatzkräfte sowie die Feuerwehrfahrzeuge erhoben werden (Satz 1) sowie die Kosten und Auslagen, die bei einem einzelnen Einsatz entstehen und diesem direkt zugeordnet werden können (Satz 3).

Damit werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach § 69 Abs. 4, S. 3 SächsBRKG gesondert berechnet werden können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die bisher vorgegebene aufwändige und mit in der kommunalen Praxis mit Vollzugsproblemen behaftete Berechnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Stundensätze der Einsatzkräfte und der Feuerwehrfahrzeuge durch die neuen vereinfachten Berechnungen in § 69 Abs. 5 bis 7 SächsBRKG ersetzt.

Die Stundensätze für Fahrzeugkosten ergeben sich nach § 69 Abs. 7f. SächsBRKG i. V. m. § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) und der Anlage 5 der SächsFwVO. Gemäß § 69 Absatz 8 SächsBRKG entsteht somit kein kommunaler Kalkulationsaufwand für genormte Feuerwehrfahrzeuge bzw. für die mit deren Bereitstellung in Zusammenhang stehenden Kosten durch die Vorgabe landeseinheitlicher Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte werden explizit in § 69 Abs. 5 SächsBRKG geregelt. Durch Satzung können aber Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Nach § 69 Abs. 5, S. 1 SächsBRKG setzen sich die Stundensätze aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG (**Kostenteil 1**) sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden (**Kostenteil 2**), zusammen.

Das Sächsische Staatsministeriums des Innern (SMI) schreibt in den FAQs (FAQ – Häufige Fragen – Bevölkerungsschutz – sachsen.de) zur Berechnung der Personalkosten:

»(Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG = **Kostenteil 1**) + (Sonstige jährliche Kosten/Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en)/50 = **Kostenteil 2**)«

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte werden in § 69 Abs. 6 SächsBRKG explizit geregelt.

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der Jahresarbeitsstunden festzusetzen, die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten ergeben.

Verordnung des SMI zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen

Im SächsGVBl. Nr. 7/2024 S. 532ff. wurde die Verordnung des SMI zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verkündet und ist am folgenden Tag (29. Juni 2024) in Kraft getreten. Diese Verordnung beinhaltet Änderungen der SächsFwVO und der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO).

Wesentliche inhaltliche Änderungen dieser Verordnungen sind:

SächsFwVO:

- Anpassung der Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in bestimmten Funktionen
- Anpassung des Höchstsatzes für Verdienstaussfall (»Selbständige«) für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im Feuerwehreinsatz
- Regelungen zu den Zuweisungen des Freistaates Sachsen bei großen Einsatzlagen und Großschadensereignissen
- Festsetzung der landeseinheitlichen Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge
- Bestimmung zur Durchführung der Feuerwehrstatistik als Landesstatistik

SächsKatSVO:

- Anpassung des Höchstsatzes für Verdienstaussfall (»Selbständige«) im Katastropheneinsatz
- Regelung zu den Zuweisungen des Freistaates Sachsen im Katastrophenfall

Mit der Anpassung der Beträge für die Aufwandsentschädigung und des Erstattungsbetrages werden die seit 2010 eingetretenen allgemeinen Preissteigerungen für die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehenden Sachaufwände berücksichtigt und zudem die Beträge für den Verdienstaussfallersatz für Selbständige aufgrund der Tarifentwicklung angeglichen.

Die in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erarbeiteten Vorschriften zu Zuweisungen an die Kommunen bei größeren Einsatzlagen bis zum Katastrophenfall setzen Erkenntnisse aus den Waldbränden im Sommer 2022 um. Wesentliches Ziel dabei ist, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten und die Zuweisungen unterhalb der Katastrophenschwelle wie auch in Katastrophen gleichartig zu regeln, um die Einordnung des Geschehens im Ermessensfall weitgehend von Finanzierungsfragen abzukoppeln.

Die Regelung zur statistischen Erfassung dient der Anpassung der von den Kommunen und den Feuerwehren geforderten Änderungen bei der Erhebung der statistischen Daten und folgt damit auch einer Empfehlung der Arbeitsgruppe »Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020«. Der Umfang der im Rahmen der Feuerwehrstatistik zu erhebenden Daten wird auf das für die Aufgabenerfüllung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden notwendige Maß reduziert.

Die Anpassungen der SächsKatSVO dienen dem Gleichklang zur SächsFwVO hinsichtlich der Anpassung des Höchstsatzes für Verdienstausfall und der Regelung zu den Zuweisungen des Freistaates Sachsen, hier jedoch bei Katastrophen.

Im Jahr 2025 plant das SMI die Erarbeitung einer umfangreicheren Novelle der SächsFwVO wie auch der SächsKatSVO.

Das neue Sächsische Versammlungsgesetz – Versammlungsfreiheit schützen und Missbrauch verhindern

Im Berichtszeitraum wurde das Sächsische Versammlungsgesetz novelliert.

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das Gesetz zur Änderung versammlungs- und polizeirechtlicher Vorschriften beschlossen, welches am 1. September 2024 in Kraft getreten ist (vgl. SächsGVBl. Nr. 9/2024, S. 724 ff.).

Inhalt des Gesetzes sind u. a. folgende Regelungsschwerpunkte:

Das Gesetz folgt dem Aufbau des sogenannten Musterentwurfes eines Versammlungsgesetzes, der im Jahr 2010 von Praktikern und Rechtswissenschaftlern auf Bundesebene erstellt wurde. Gesetzliche Auslegungen, die sich aus richterlicher Rechtsprechung ergeben, wurden in das Gesetz übernommen.

Kooperationsgedanke

Die Versammlungsbehörden wirken in allen Phasen des Verfahrens auf eine Kooperation mit dem Veranstalter hin. Hierzu soll rechtzeitig ein Kooperationsgespräch angeboten werden, um alle Umstände zu erörtern, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Je mehr über die Art der Versammlungsdurchführung bekannt ist, umso präziser kann die Behörde mögliche Gefahren einschätzen, diesen durch flankierende Maßnahmen begegnen und gegebenenfalls auf beschränkende Maßnahmen verzichten.

Schutz der Medienvertreter

Im Gesetzesentwurf wird der besondere Schutz der freien medialen Berichterstattung der Medien bei Versammlungen ausdrücklich als Aufgabe der Behörden niedergelegt. Die Behinderung von Presseangehörigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Garantie des Versammlungsrechts auch ohne Leiter

Insbesondere in den Jahren der Corona-Pandemie kam es vermehrt zu Versammlungen, die nicht angezeigt wurden, und bei denen es keinen Versammlungsleiter gab. Ausdrücklich gesetzlich geregelt werden soll nun, dass die Teilnehmer einen Leiter aus ihren Reihen bestimmen. Gelingt das nicht, kann die Behörde den Ablauf regeln, um die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und Rechte Dritter zu wahren.

Weitere Neuerungen

Eine weitere Neuregelung besteht bei Versammlungen auf öffentlichen Flächen in privatem Eigentum. Versammlungen sind auch auf öffentlichen Flächen in Privateigentum möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine Fläche für sogenannten kommunikativen Verkehr handelt. Das Gesetz setzt insoweit die höchstrichterliche Rechtsprechung um. Der private Eigentümer soll dann in das Kooperationsverfahren einbezogen werden, damit auch seine Interessen berücksichtigt werden können.

Zudem wird eine Ordnerüberprüfung bei gefahrgeneigten Versammlungslagen neu eingeführt. Bisher fehlt es an einer ausdrücklichen und klaren Regelung. Diese wird nun gesetzlich geschaffen.

Die zentrale Norm für behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist § 17 des Gesetzes. Die Eingriffsschwelle ist wie bisher auch eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Der verfassungsrechtlich problematische bisherige § 15 Abs. 2 Sächsisches Versammlungsgesetz wird gestrichen (Versammlungsverbote an bestimmten Orten und bestimmten Tagen). Diese Regelung wird durch den neuen § 17 ersetzt, der die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung umsetzt.

Zum Gesetzesentwurf wurden wir angehört. Unsere Hinweise wurden im Wesentlichen beachtet.

Bezahlkarte für Geflüchtete

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Leistungen, die geflüchtete, asylsuchende Menschen bekommen. In den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften werden die notwendigen Bedarfe des alltäglichen Lebens als Sachleistung erbracht. Gleichwohl stehen den Asylsuchenden Geldleistungen zu, zumindest als eine Art Taschengeld, für ihre Bedürfnisse zur freien Verfügung. Das gilt erst recht, wenn die Menschen dezentral in eigenem Wohnraum untergebracht werden. Der Rahmen für die zu gewährenden Unterstützungsleistungen ist weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben.

In der Regel verfügen geflüchtete Menschen über kein Konto. Die zu gewährenden Geldleistungen müssen als Bargeld ausgezahlt werden. Damit ist ein enormer Verwaltungsaufwand, auch für die zuständigen Behörden, verbunden. Die geflüchteten Menschen müssen monatlich in den Ämtern vorsprechen, um Bargeld oder Verrechnungsschecks zu erhalten. Des Weiteren besteht die Sorge, dass Sozialleistungen aus Deutschland ins Ausland transferiert werden und so sogar die Schlepperkriminalität befördert wird.

Die Regierungschefs der Länder haben sich demnach in mehreren Ministerpräsidentenkonferenzen seit 2023 für die Einführung einer Bezahlkarte als Ersatz für Bargeldauszahlungen ausgesprochen. In einzelnen Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer werden bereits Bezahlkarten verwendet, so setzt z. B. Hamburg die sogenannte Socialcard – eine Debitkreditkarte – ein. Diese Praxisbeispiele waren ideengebend für eine bundesweite Einführung.

Dabei sollte bundesweit möglichst einheitlich vorgegangen werden. 14 Bundesländer haben sich deshalb zu einer gemeinsamen, länderübergreifenden Ausschreibung zur Umsetzung des Projektes entschieden. Das gemeinsame Vorgehen führte allerdings zu so einem großen Vergabeumfang, dass eine europaweite Ausschreibung dieser Bezahldienstleistung durchgeführt werden musste.

Die Gremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) nahmen die Bestrebungen der Länder und des Bundes zur Kenntnis. Entscheidend war aus unserer Sicht, dass die Länder gemeinsam mit den Kommunen agieren. Die meisten Asylsuchenden werden in Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte betreut und versorgt, sodass die kommunalen Behörden den Verwaltungsaufwand zu tragen haben.

Die sächsischen Landkreise brachten seit Anfang 2024 eigene Pilotprojekte auf den Weg. Die sächsischen Landkreise konnten deshalb in eigener Zuständigkeit schneller als mit einer europaweiten Ausschreibung agieren. Die Kreisfreien Städte schlossen sich der länderkoordinierten Lösung an.

Erst im Herbst 2024 wurde das Vergabeverfahren der Ländergemeinschaft schlussendlich rechtssicher beendet. Der Auftrag von 14 Bundesländern ging an das sächsische Unternehmen secupay AG aus Pulsnitz. Das Unternehmen kann auf eine große Erfahrung und zahlreiche namhafte Referenzen für innovative Paymentlösungen verweisen.

Von Anfang an begleitete der SSG den Prozess, um mit dem Freistaat zusammen eine praxistaugliche Umsetzung auf den Weg zu bringen. Zielstellung ist, den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungsbehörden zu verringern und keine zusätzlichen Kosten für die bargeldlose Auszahlung zu generieren. Durch die Ländervergabe ist der Freistaat Sachsen der Auftraggeber und übernimmt die zentrale Finanzierung.

In zahlreichen Beratungen zwischen der kommunalen Ebene, in der die Landkreise ihre Praxiserfahrungen durch die eigenen Piloten einbringen konnten, und der staatlichen Seite, wurden die Rahmen- und Umsetzungsbedingungen für eine sächsische Bezahlkarte abgestimmt. Diese wurden Ende des Jahres 2024 schließlich in Form eines Erlasses des Freistaates an die Landkreise und Kreisfreien Städte fixiert.

Darin werden die meisten Vorschläge des SSG aufgegriffen: So erhalten z. B. alle volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Karte und die Karte ist deutschlandweit einsetzbar und nicht lokal beschränkt. Die Höhe von möglichen Bargeldabhebungen, eine Funktion die zwingend erfüllt werden muss, da nicht überall bargeldloses Bezahlen akzeptiert ist, war lange umstritten. Die Ministerpräsidenten hatten sich auf einen Betrag von 50 Euro pro Monat und Erwachsenen verständigt. Kinder und Jugendliche wurden bei dieser Beschlussfassung nicht bedacht. Einige Landkreise setzten daher in ihrer Pilotierung eine Grenze von 10 Euro. Das hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der SSG hatte sich daher für eine Gleichbehandlung mit volljährigen Karteninhabern eingesetzt. Dem wurde nun im Erlass des Freistaates Sachsen gefolgt, sodass ein grundsätzliches Bargeldlimit von 50 Euro pro Monat angesetzt wird. Wichtig ist auch für den SSG, dass für typische Lebensbereiche unbare Zahlungsvorgänge von der Karte ermöglicht werden: So kann z. B. das Deutschlandticket in der Regel nur über Einzugsermächtigung

bezahlt werden. Ausgeschlossen sind hingegen Auslandsgeldtransfers oder die Nutzung von Online-Marktplätzen, um eventuellen Missbrauch zu verhindern.

Beginnend mit dem Kalenderjahr 2025 wird der Freistaat Sachsen in seinen Aufnahmeeinrichtungen die Bezahlkarten ausgeben. Die Übernahme der

Karten in die Administration der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Verteilung der Geflüchteten in die Kommunen wird eine Herausforderung für die Verwaltungen werden. Auch die Ausgabe von Bezahlkarten an Bestandsfälle in kommunaler Zuständigkeit wird eine gewisse Zeit dauern. Nach dieser Umstellungsphase wird allerdings in den Behörden eine Erleichterung im Vollzug erwartet.

The image features three thick, dark green lines that create a frame-like structure. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically down the left side of the page. The text is centered within the white space defined by these lines.

**Bildung, Soziales,
Kultur und Sport**

Gute Gesundheitsvorsorge überall: Von der Krankenhausreform des Bundes bis zum kommunalen MVZ

Deutschland hat ein leistungsfähiges Gesundheitssystem. Es zeigt sich allerdings deutlich ein umfassender Reformbedarf. Es fehlen Haus- und Fachärzte im niedergelassenen Bereich insbesondere in ländlichen Regionen, die Krankenhäuser stehen unter einem hohen wirtschaftlichen Druck, die Krankenkassen haben nahezu keine Rücklagen mehr, die Beitragssätze für die gesetzliche Krankenversicherung werden sich weiter nach oben entwickeln.

Aufgabe der Gesundheitspolitik ist es, eine gelingende Vernetzung zwischen den Sektoren und Bereichen der medizinischen Versorgung: niedergelassene Allgemein- und Fachärzte, Krankenhäuser, Rettungsdienst und Notfallversorgung, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen unter Nutzung der Digitalisierung sowie telemedizinischer Chancen zu beschleunigen. Das gilt umso mehr, als die demografische Entwicklung eine immer knapper werdende Ressource an medizinischen Fachkräften gegenübersteht. Sachsen ist in besonderem Maße herausgefordert, im niedergelassenen Bereich verlassen mehr Ärztinnen und Ärzte das System als nachkommen.

Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz

Ende 2022 verabschiedete der Landtag eine Novellierung des Sächsischen Krankenhausgesetzes. Damit wurde das seit fast 30 Jahren bestehende Krankenhausgesetz des Freistaates reformiert. Dieser Prozess wurde intensiv vom SSG im Rahmen der Zukunftswerkstatt sowie des Zielbildprozesses Krankenhaus 2030 begleitet. Der Prozess wurde bereits im vorigen Geschäftsbericht ausführlich beschrieben.

Auch auf Bundesebene wurde vom Bundesgesundheitsministerium eine umfassende Reform des Krankenhauswesens in Gestalt des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes initiiert. Die Krankenhausträger beklagen seit Jahren eine strukturelle Unterfinanzierung der Häuser. Die Betriebsausgaben steigen und auch die Investitionszuschüsse der Länder halten nicht mit der medizinischen Entwicklung Schritt.

Als ein wesentlicher Hebel des notwendigen Umbaus soll die Finanzierungsgrundlage verändert werden. Bisher werden die Krankenhausleistungen durch Fallkostenpauschalen vergütet. Das führt zunehmend zu Fehlsteuerungen. Die Krankenhäuser erhalten Pauschalen für ihre durchgeführten Leistungen. Können diese allerdings nicht im geplanten Umfang umgesetzt

werden, rutschen die Häuser in Defizite. Daher soll die Fallkostenpauschale durch feste Vorhaltepauschalen ergänzt werden. Das bedeutet, dass die Krankenhäuser, zumindest zum Teil, dafür vergütet werden, dass sie bestimmte Leistungen erbringen können.

Weiterhin dürfen Krankenhäuser künftig nur noch Leistungen anbieten, für die diese ausreichend spezialisiert sind. Sie müssen entsprechendes Fachpersonal, Erfahrung und notwendige Medizintechnik vorhalten. Dafür werden alle Krankenhausleistungen in bestimmte Leistungsgruppen sortiert, die Krankenhäuser sollen sich auf einzelne Gruppen spezialisieren. Alle Krankenhäuser werden bestimmten Versorgungslevels zugeordnet. Ermöglicht wird immerhin eine bessere Verzahnung von ambulanten und stationären Versorgungsleistungen.

Zu kritisieren ist, dass dadurch die Planungshoheit der Länder über deren Krankenhauskapazitäten durch das zentrale Verfahren des Bundes eingeschränkt wird. Es bleibt abzuwarten, ob die regionalen Besonderheiten ausreichend abgebildet werden können. Es konnte auch keine Zwischenfinanzierung für die enormen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre erzielt werden. Die Krankenhäuser stehen weiterhin unter einem hohen Finanzierungsdruck. Der sogenannte Transformationsfonds beginnt erst 2026 zu wirken. Dieser soll mit 50 Mrd. Euro für zehn Jahre durch die Länder und Krankenkassen gefüllt werden. In der aktuellen Lage der Landesfinanzen ist das eine enorme Herausforderung für den Freistaat.

Sachsen verfügt bereits durch die Reformen der vergangenen Jahre über eine schlanke und leistungsfähige Krankenhausstruktur. Diese gilt es zu erhalten.

Ambulante Versorgung in Praxen

In vielen Regionen Sachsens wird eine immer angespanntere Lage der Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte spürbar. Nachwuchsmediziner streben immer häufiger in Anstellungsverhältnisse und in die Großstädte. Eine Möglichkeit der ambulanten Leistungserbringung außerhalb einer eigenen Praxis sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Ein MVZ ist eine zugelassene, ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Ein MVZ darf fachübergreifend (also von zwei fachverschiedenen

Fachärzten) oder fachgruppengleich betrieben werden. Auch Kommunen dürfen ein solches MVZ als Träger betreiben. Allerdings gibt es bisher in Sachsen kaum kommunale MVZ. Die bestehenden gehören in der Regel zu kommunalen Krankenhäusern.

Für Kommunen bestehen derzeit hohe Anforderungen, ein MVZ zu betreiben. Zum Ausschluss möglicher Haftungsrisiken muss gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung eine Sicherheitsgarantie abgegeben werden. Diese kann als selbstschuldnerische Bürgschaft erfüllt werden. Allerdings ist das nach geltenden Kommunalrecht derzeit in Sachsen nicht möglich. Aber auch wenn das Haftungsproblem behoben würde, bestehen nicht zu unterschätzende Risiken im Betrieb eines MVZ als hochkomplexes medizinisches Versorgungsangebot, welches mannigfaltiges Expertenwissen verlangt. Nicht zuletzt ist der Träger für die Personalgewinnung zuständig. Verlässt ein Mediziner das MVZ und kann nicht ersetzt werden, kann die Zulassung entzogen werden. Auch die Investitionen in ein solches Haus sind hoch. Hier kündigt der neue Koalitionsvertrag zwar Zuschüsse des Landes an, die konkrete Umsetzung ist aber offen.

Der SSG hat eine Positionierung in seinen Gremien gefasst, dass auch kommunale MVZ ein Baustein im Versorgungsangebot sein können. Dafür müssen aber die Anforderungen an Kommunen angepasst werden. Die Risiken im Betrieb bleiben trotzdem bestehen. Die Kommunen dürfen nicht zum Ausfallbürgen werden, wenn die Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen ihren gesetzlichen Sicherstellungsauftrag nicht erfüllen können. Die Kommunen können attraktive Umfeldbedingungen für Praxisinteressenten schaffen. Dafür stehen auch zahlreiche Fördermöglichkeiten des Landes der Krankenkassen sowie Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung. Daher engagiert sich der SSG auch seit Jahren im Netzwerk Ärzte für Sachsen, wo diese Angebote gebündelt werden.

Eine qualitativ hochwertige und patientenorientierte Versorgung in allen Sektoren und Regionen bleibt die Erwartung des SSG. Die Kommunen bringen gern weiterhin ihre Unterstützung für dieses gemeinschaftliche Ziel ein.

Veränderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst: Neues ÖGD-Gesetz und Digitalisierung

Die Coronapandemie legte wie ein Brennglas den Fokus einer breiten Öffentlichkeit auf eine bisher wenig beachtete Säule des Gesundheitssystems in Deutschland: den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Dieser ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsversorgung der Menschen. Sein Ziel ist der Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung in ihrem Zusammenleben, insbesondere mit der Vorbeugung von Krankheiten und der Förderung der Gesundheit aller. International wird diese Aufgabe als Public Health bezeichnet. Im Wesen kann diese Aufgabe nur interdisziplinär erfüllt werden.

Dabei fungiert das Gesundheitsamt als Kernstück des öffentlichen Gesundheitswesens als Behörde mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen. Während der Pandemie erkannte die Politik, dass die Gesundheitsämter über Jahre hinweg nicht ausreichend mit Ressourcen ausgestattet wurden. Die extremen Herausforderungen der Bewältigung der Coronapandemie trafen auf ein System, das bereits am Anschlag seiner Leistungsfähigkeit arbeiten musste. Auch das ist ein Ausdruck der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) seit Jahren bemängelten strukturellen Unterdeckung der kommunalen Finanzen.

Der Bund reagierte 2020 darauf in Abstimmung mit den Ländern mit dem »Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – kurz ÖGD-Pakt«. Darin heißt es: *»Die Corona-Krise hat aber auch allen vor Augen geführt, dass eine nachhaltige Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist. Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention, Planung und Koordination noch effektiver erfüllen zu können, vereinbaren Bund und Länder hiermit einen »Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst«. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.«* Zur Erreichung dieses Zieles stellt der Bund bis ins Jahr 2026 3,1 Mrd. Euro für eine personelle Aufstockung des Gesundheitsdienstes zur Verfügung. Auf Sachsen entfallen davon ca. 150 Mio. Euro, aus denen über 200 zusätzliche Stellen vorwiegend in den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte gebildet werden konnten. Nun stehen die Länder in der Pflicht, die Finanzierung nach 2026 abzusichern. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die aktuelle Legislatur bekennt sich zur Fortführung des ÖGD-Pakts.

Ein weiterer Baustein im ÖGD-Pakt ist die Digitalisierung der Gesundheitsämter. Die Coronapandemie zeigte, dass die technische Infrastruktur nicht ausreichte und ein medienbruchfreier Informationsaustausch quasi nicht möglich war. Die sächsischen Gesundheitsämter verfügen immerhin seit Jahrzehnten über das gleiche Fachverfahren. Das war ein großer Vorteil gegenüber vielen anderen Bundesländern während der Corona-Krise. Dieses ist allerdings nicht mehr auf dem aktuellen technischen Stand.

Der Bund stellt für die Digitalisierung im ÖGD-Pakt in verschiedenen Töpfen 800 Mio. Euro für die Digitalisierung bereit. Der sächsische Anteil wird zu großen Anteilen in die Entwicklung bzw. Anschaffung eines neuen Fachverarbeitungssystems investiert. Auch hier wurde von Anfang an ein gemeinsamer Weg von Land und Landkreisen sowie Kreisfreien Städten beschritten. Das SMS beauftragte ein Konsortium aus mehreren Agenturen, um den Prozess zu koordinieren. Allerdings konnte auf dieser Basis keine Vergabe für eine einheitliche Fachsoftware ausgelöst werden. Ab Anfang 2024 wurde der Prozess neu geordnet und in einen kleinen, schlagkräftigen Steuerkreis überführt. In diesem ist der SSG mit der Geschäftsführung in enger Mitwirkung der Kreisfreien Städte vertreten. Auf Grundlage der Vorarbeiten gelang es, in der zweiten Jahreshälfte einen Auftrag in einem verhandlungsgeführten Vergabeverfahren auszulösen. Somit konnten noch rechtzeitig die vom Bund eng gesteckten Fristen zum Einsatz der Pakt-Mittel erfüllt werden. Damit ist der Weg noch nicht zu Ende. Aber eine entscheidende Etappe absolviert.

Parallel zur Umsetzung des ÖGD-Paktes beschäftigte die Gesundheitsverwaltung und den SSG die Novellierung des Sächsischen Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Ähnlich wie die Fachsoftware war auch das bisherige ÖGD-Gesetz des Freistaates in die Jahre gekommen und nicht mehr auf dem Stand der organisatorischen und fachlichen Anforderungen. Die Diskussion zu Anpassungsbedarfen lief auf Expertenebene schon länger, wurde allerdings von der Coronapandemie überholt. 2023 konnte endlich ein Gesetzentwurf besprochen werden. Dieser richtet das öffentliche Gesundheitswesen auf den aktuellen Stand der Wissenschaft aus. Dabei geht es längst nicht mehr um eine schlichte öffentliche Seuchenbekämpfung oder den Infektionsschutz. Die fortschreitende Veränderung der Umwelt sowie des Klimas, eine alternde Bevölkerung und eine stärkere soziologische Perspektive verlangen eine breite Aufstellung der Gesundheitsämter in Themenfeldern der Prävention, des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der

Tiergesundheit. Das kann nur in seinen gegenseitigen Wechselwirkungen begriffen werden und verlangt interdisziplinäre Kompetenzen vereint unter dem Dach des Gesundheitsamtes.

In dem Beteiligungsverfahren haben sich die Kreisfreien Städte und der SSG intensiv eingebracht. Unser Vorschlag zur Schaffung eines Landesgesundheitsamtes zur Bündelung von übergeordneten Themen, die einer speziellen Expertise bedürfen, wie zum Beispiel dem umweltbezogenen Gesundheitsschutz, der sich u. a. mit den Gefahren von invasiven Arten befassen muss, wurde zwar nicht im ÖGD-Gesetz aufgegriffen, hat aber Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Nach unserer Auffassung kann eine zentrale Behörde wirksamer agieren als 13 kommunale Gesundheitsämter, die um rare Ressourcen konkurrieren.

Es ist uns nicht gelungen, die Vorgaben zur Leitung von Gesundheitsämtern an die derzeitige Realität anzugleichen. Die Fachlichkeit von Amtsärztinnen und -ärzten ist eine wertvolle und unverzichtbare Ressource für den ÖGD. Leider stehen diese nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und erst recht nicht zur Leitung für jedes Gesundheitsamt. Hier ist der SSG für eine stärkere Flexibilisierung in der Organisationsleitung, ohne fachliche Abstriche machen zu müssen, eingetreten. Der Landesgesetzgeber folgte allerdings an dieser Stelle nicht unserem Vorschlag.

Der SSG wird sich weiterhin für eine gesicherte Finanzierung der vielfältigen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes stark machen. Das Land und der Bund müssen sich an ihren Zusagen messen lassen und eine dauerhafte Aufgabenerfüllung der kommunalen Ebene zum Schutz der Gesundheit aller sichern.

Evaluierung Sächsisches Kulturraumgesetz

Das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) ist am 1. August 1994 in Kraft getreten. Anlass für die im Jahr 2024 begonnene Evaluierung war jedoch nicht das 30jährige Jubiläum des Gesetzes. Vielmehr regelt § 9 SächsKRG selbst, dass der Jubilar alle sieben Jahre zum Checkup muss:

¹Im Abstand von jeweils sieben Jahren prüft die Staatsregierung, ob sich dieses Gesetz im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung bewährt hat. ²Dabei sind die Sachgerechtigkeit der in diesem Gesetz geregelten Organisations- und Finanzstrukturen, die Anzahl und der Zuschnitt der Kulturräume sowie das Verfahren und die Kriterien zur Verteilung der Landesmittel an die Kulturräume zu untersuchen.

AG Evaluation SächsKRG

Um diese erneut anstehende Überprüfung vornehmen und einen entsprechenden Bericht an den Sächsischen Landtag übergeben zu können, wurde unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus eine Arbeitsgruppe einberufen. Mitwirkende sind die Vertreter der Kulturräume selbst, der Kultursparten der Sächsischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und der kommunalen Landesverbände. In insgesamt zehn Terminen sollten die Regelungen des Gesetzes im Einzelnen besprochen und möglicher Änderungsbedarf diskutiert werden.

Organisationsstrukturen im Wesentlichen bewährt

Entsprechend der Gesetzessystematik standen gleich zu Beginn Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume sowie die Sachgerechtigkeit der Organisationsstrukturen im Vordergrund. Dabei wurde aus Sicht des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) festgestellt, dass die Organisationsform der Kulturräume als Pflichtzweckverbände, deren Organe (Kulturkonvent, Kulturbeirat und Kultursekretariat), ihre Zusammensetzung und Aufgabenverteilung sowie der Modus der Entscheidungsfindung sich bewährt haben. Die kommunalen Vertreter haben zudem stets darauf hingewiesen, dass weitergehende Regelungen der kommunalen Selbstverwaltung und dem Geist des Gesetzes, Entscheidungen auf lokaler Ebene zu treffen, widersprechen würden.

Intensiver haben die Mitglieder dennoch über die Frage diskutiert, ob neben den Landräten auch die Kreisräte im Kulturkonvent ein Stimmrecht erhalten

sollten. Die kommunalen Landesverbände haben sich entschieden dagegen ausgesprochen, da die Kreisräte aufgrund des gebundenen Mandats ohnehin einheitlich mit dem jeweiligen Landrat abstimmen müssten. Auch ein Stimmrecht für den Vorsitzenden des Kulturbeirats, der bisher nur beratend am Kulturkonvent teilnimmt, wurde abgelehnt. Gegen eine Empfehlung zu einem regelmäßigen Austausch, um die Zusammenarbeit beider Gremien zu verbessern, bestehen jedoch keine Bedenken.

Finanzstrukturen grundsätzlich weiterhin sachgerecht

Wesentlich intensiver verliefen auch die anschließenden Beratungen über die Finanzstrukturen. Der SSG hat sich dabei dafür ausgesprochen, dass sowohl die institutionelle Förderung als auch die Projektförderung beibehalten werden. Das in den einzelnen Kulturräumen unterschiedliche Verhältnis beider Formen resultiert aus den strukturellen Unterschieden und entspricht als Auswirkung der kommunalen Selbstverwaltung den Zielsetzungen des Gesetzes. Auch die Möglichkeit zur Ausreichung von Strukturmitteln soll im Ergebnis bestehen bleiben. Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sollte jedoch überprüft und das Verfahren vereinfacht und flexibilisiert werden.

Kritisch hinterfragt wurde vereinzelt die unterschiedliche Umsetzung des Begriffs der regionalen Bedeutung, welcher im Gesetz definiert wird. Eine weitere Konkretisierung wurde seitens des SSG allerdings abgelehnt und betont, dass dies nicht nur einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würde. Vielmehr war es gerade auch das Ziel des SächsKRG, auf die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort angemessen reagieren zu können.

Kulturlastenausgleich

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsKRG wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des Staatshaushalts und des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG), mindestens jedoch in Höhe von 94,7 Mio. Euro vorgenommen. Wesentliches Ziel dieses gesetzlichen Mindestbetrags ist vor allem die Schaffung von Planungssicherheit. Eine regelmäßige jährliche Anpassung an die Gesamtausgaben der Kulturräume (Dynamisierung) wäre zwar teilweise wünschenswert, eine entsprechende Regelung allerdings nur schwierig im Gesetz zu verankern. Gleichwohl spricht vieles für eine Erhöhung des zuletzt im Jahr 2018 angepassten Mindestbetrags. So liegt aktuell der Anteil der

Kulturraummittel an der Summe der Ausgaben in den einzelnen Kulturräumen weit unterhalb der im SächsKRG vorgeschriebenen Höchstgrenze von 30 Prozent. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung neben den Einnahmen durch Eintrittsgelder im Wesentlichen durch die Kommunen in Form der Kulturumlage und Sitzgemeindeanteile.

Höhe des FAG-Anteils

Hinzu kommt, dass der Kulturlastenausgleich mit ca. 30,7 Mio. Euro aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs finanziert wird. Dies entspricht aktuell ca. 32 Prozent des Mindestbetrags. In der Diskussion zur Erhöhung dieses Anteils wurde von Seiten des SSG stets darauf hingewiesen, dass die Kommunen neben diesem FAG-Anteil auch durch Kulturumlagen und Sitzgemeindeanteile an der Kulturfinanzierung beteiligt sind und darüber hinaus Kulturveranstaltungen und -einrichtungen unterstützen, die keine Förderung

aus dem Kulturraum erhalten, etwa weil diese nur lokale Bedeutung besitzen. Eine Erhöhung des FAG-Anteils wird daher durch den SSG entschieden abgelehnt.

Weiteres Verfahren

Intensivere Diskussionen sind in der Folge noch zur Verteilung des Kulturlastenausgleichs auf die einzelnen Kulturräume zu erwarten. Sofern es hier Veränderungen geben soll, bedarf es dazu jedoch letztlich einer politischen Entscheidung.

Der SSG wird sich auch im weiteren Verfahren stets dafür aussprechen, dass die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gremien vor Ort nicht durch weitere Vorgaben im SächsKRG oder den nachgeordneten Rechtsvorschriften eingeschränkt wird.

Kita-Finanzierung – vom Marathon zum Dauerlauf

In Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2023/2024 hatte die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) intensiv für eine gesetzliche Regelung gearbeitet, mit der eine regelmäßige Anpassung der Kita-Landespauschale an die Entwicklung der Betriebskosten erfolgt. Im Ergebnis wurde zwar nicht diese Dynamisierung, aber zum 1. Januar 2023 zumindest eine Erhöhung der Landespauschale um 200 Euro erreicht. Weitere 218 Euro kamen als Mehrbelastungsausgleich für zusätzliches Personal zum 1. August 2023 hinzu. Der SSG hat seine herbe Enttäuschung über die zwar im Koalitionsvertrag versprochene, nun aber ausbleibende Dynamisierungsregelung und die zu geringe Erhöhung des Landeszuschusses mehrfach mit entsprechenden Pressemitteilungen deutlich gemacht.

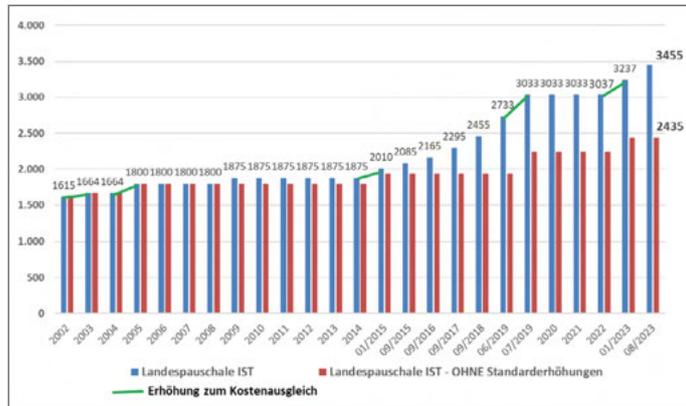


Abbildung 21: Entwicklung des Landeszuschusses zur Kita-Finanzierung

Kosten der Kindertagesbetreuung steigen weiter stark

Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Personal- und Sachkosten der Kindertagesbetreuung in Sachsen stetig und in erheblichen Umfang weiter anstiegen. Allein von 2022 zu 2023 war eine Betriebskostensteigerung um ca. 8,7 Prozent zu verzeichnen. Mit insgesamt ca. 2,4 Mrd. Euro Betriebskosten wurde ein neuer Höchststand erreicht. Für viele Städte und Gemeinden sind die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung inzwischen der größte Einzelposten im Haushalt. Dabei haben wir stets darauf hingewiesen, dass sich der Freistaat Sachsen weiterhin nur teilweise an der Finanzierung beteiligt. So bleiben die Investitionskosten gänzlich unberücksichtigt.

Zudem erkennt der Freistaat Sachsen nur Betreuungszeiten bis 9 Stunden pro Tag an. Viele Eltern benötigen jedoch längere Betreuungszeiten. Diese Kosten tragen die Kommunen nahezu vollständig allein.

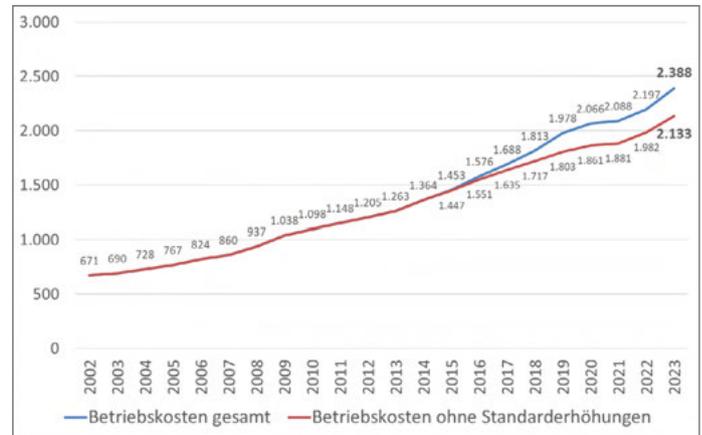


Abbildung 22: Jährliche Kita-Betriebskosten in Sachsen in Mio. Euro (ohne Investitionskosten)

Kita-Finanzierung wichtigstes Thema in den FAG-Verhandlungen

Die Geschäftsstelle des SSG hat daher auch im Jahr 2024 nicht locker gelassen und weiter auf eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses an die Betriebskosten gedrängt. Auch in den Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) für den Doppelhaushalt 2025/2026 stand dies ganz oben auf der Tagesordnung. Dazu haben wir die bereits im Jahr 2022 im Landtag vorgestellte Systematik für eine regelgebundene Dynamisierung mit aktualisierten Berechnungsgrundlagen auch dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) noch einmal ausführlich erläutert. Im Zuge der Verhandlungen zum FAG lehnten das SMF und die Staatsregierung die Dynamisierung jedoch erneut ab. De facto bestand beim Freistaat Sachsen keine Verhandlungsbereitschaft.

Kita-Moratorium wird abgelehnt

Vor diesem Hintergrund verwunderte der Antrag der Koalitionsfraktionen für das so genannte Kita-Moratorium. Danach sollten die insgesamt im Staatshaushalt eingeplanten Mittel für den Landeszuschuss auf dem Niveau von 2024 in Höhe von ca. 920 Mio. Euro in den Folgejahren fortgeschrieben werden, auch wenn sich der Bedarf wegen sinkender Kinderzahlen verringert. Die freiwerdenden Mittel sollen dazu genutzt werden, um trotz sinkender Kinderzahlen die Fachkräfte halten zu können.

In der Öffentlichkeit wurde dies so verstanden, dass alle Erzieher im bisherigen Umfang beschäftigt bleiben können, auch wenn weniger Kinder zu betreuen sind. Der SSG hat dies entschieden abgelehnt, weil die Kommunen dieses Versprechen der Regierungskoalition hätten finanzieren müssen. Die Einsparungen beim Landeszuschuss von ca. 15 Mio. Euro in 2025 hätten nämlich die Kosten von rund 55 Mio. Euro p. a. nicht einmal zu einem Drittel gedeckt. In Folge der entsprechenden Pressemitteilung hatte die Geschäftsstelle des SSG bei der Beantwortung vieler Presseanfragen die Gelegenheit, die komplexen Zusammenhänge der Kita-Finanzierung und des Moratoriums ausführlich zu erläutern.

Vorschlag zur Umsetzung der demografischen Rendite

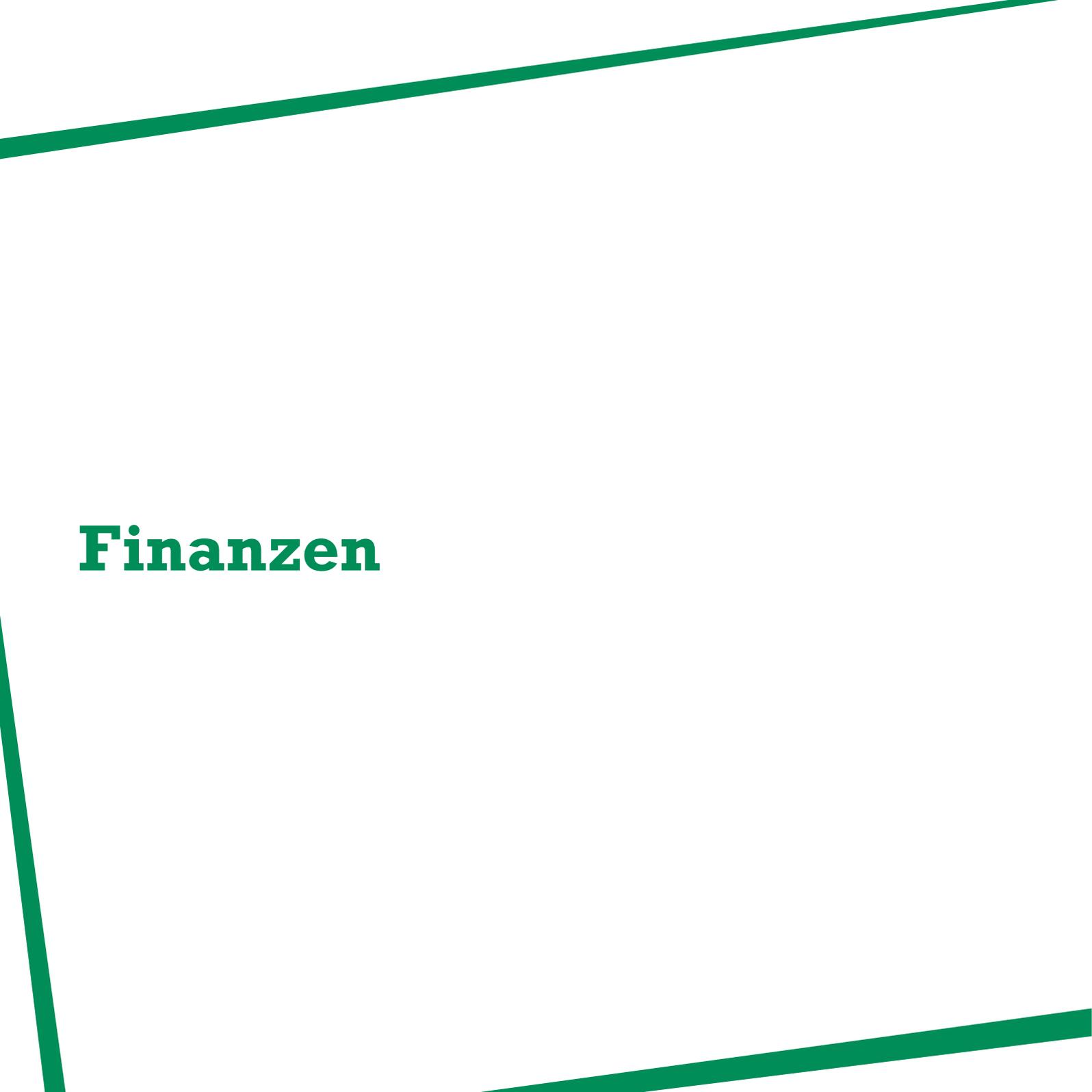
Nun sieht auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Sächsischen Landtag vor, die demografische Rendite zu sichern und dadurch stufenweise bis zu 1.100 Fachkräfte zu finanzieren. Im Januar 2024 wurde von Seiten des Freistaates Sachsen als erster Schritt vorgeschlagen, die freiwerdenden Mittel beim Landeszuschuss im Umfang von

14,4 Mio. Euro für die Erhöhung des Personalschlüssels zur Schulvorbereitung zu nutzen. Der Landeszuschuss soll zur Gegenfinanzierung um 55 Euro erhöht werden und damit die Pauschale für die Schulvorbereitung von 75 Euro auf 130 Euro erhöht werden. Aus kommunaler Sicht ist dies kritisch zu betrachten. Zwar dürften die Mittel im landesweiten Durchschnitt aktuell zur Gegenfinanzierung der Schlüsselverbesserungen ausreichen. Allerdings zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass die Kommunen mit den Kostensteigerungen in der Folgezeit allein gelassen werden. Ob sich der Vorschlag letztlich tatsächlich in der Form im Haushaltsplan wiederfindet, bleibt abzuwarten.

Weitere Vorhaben der Koalition

Spannend bleibt auch die Umsetzung der weiteren Vorhaben der Koalition zum Thema Kita-Finanzierung. Besonders kritisch ist aus kommunaler Sicht die geplante Einführung eines verpflichtenden, kostenfreien Vorschuljahrs. Da schon heute mehr als 95 Prozent der Kinder im entsprechenden Alter eine Kita besuchen, stellt sich die Frage, ob die hierfür voraussichtlich notwendigen 250 Mio. Euro gerechtfertigt sind, zumal damit noch keinerlei inhaltliche Verbesserung der Schulvorbereitung verbunden wäre. Noch unklar ist, welche Kosten die ebenfalls geplante prozentuale Deckelung der Elternbeiträge mit sich bringen wird. Beide Vorhaben erscheinen angesichts knapper öffentlicher Kassen sehr fragwürdig. Hinzu kommen Überlegungen, das Verhältnis der Finanzierungslasten auch im Hinblick auf betreuungsartbezogene Finanzierungsanteile zu überprüfen.

Angesichts dieser Vorhaben wird die Finanzierung der Kindertagesbetreuung für den SSG daher auch in den kommenden Jahren eines der wichtigsten Themen bleiben.



Finanzen

Kommunaler Finanzausgleich 2025/2026 – Der Weg in die strukturelle Unterfinanzierung

Die Mai-Steuerschätzung 2024

Basis für die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Juni 2024 war die Mai-Steuerschätzung 2024. Infolge der anhaltenden Wachstumsschwäche der Bundesrepublik Deutschland trübte sich die Entwicklung des **Bruttoinlandsprodukts** weiter ein. Es war daher nicht verwunderlich, dass der Freistaat Sachsen zum wiederholten Mal die Entwicklung seiner Steuereinnahmen nach unten korrigierte. Demgegenüber entwickelten sich die kommunalen Steuereinnahmen, insbesondere das

Gewerbesteueraufkommen, noch außergewöhnlich gut. Dies war allerdings auch auf Einmaleffekte zurückzuführen. Diese gegenläufige Entwicklung staatlicher und kommunaler Steuereinnahmen führte im Zusammenhang mit der Abrechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes I zu hohen negativen Abrechnungsbeträgen der kommunalen Ebene, die in den Jahren 2025 und 2026 fällig werden. So waren schon im Mai 2024 rund 729 Mio. Euro an negativen Abrechnungsbeträgen aus 2023 und 2024 aufgelaufen, die die Kommunen dem Freistaat Sachsen schulden.

Zusammensetzung der aktuellen Abrechnungsbeträge in Mio. EUR

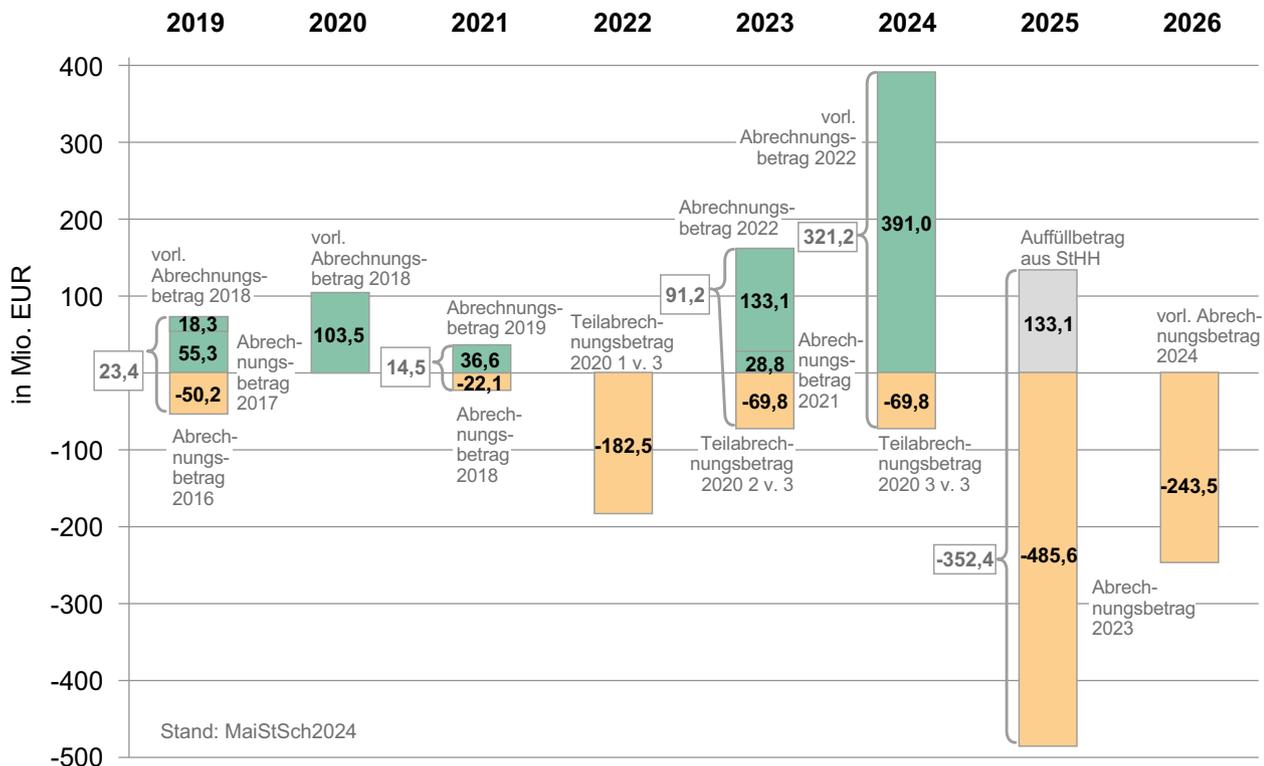
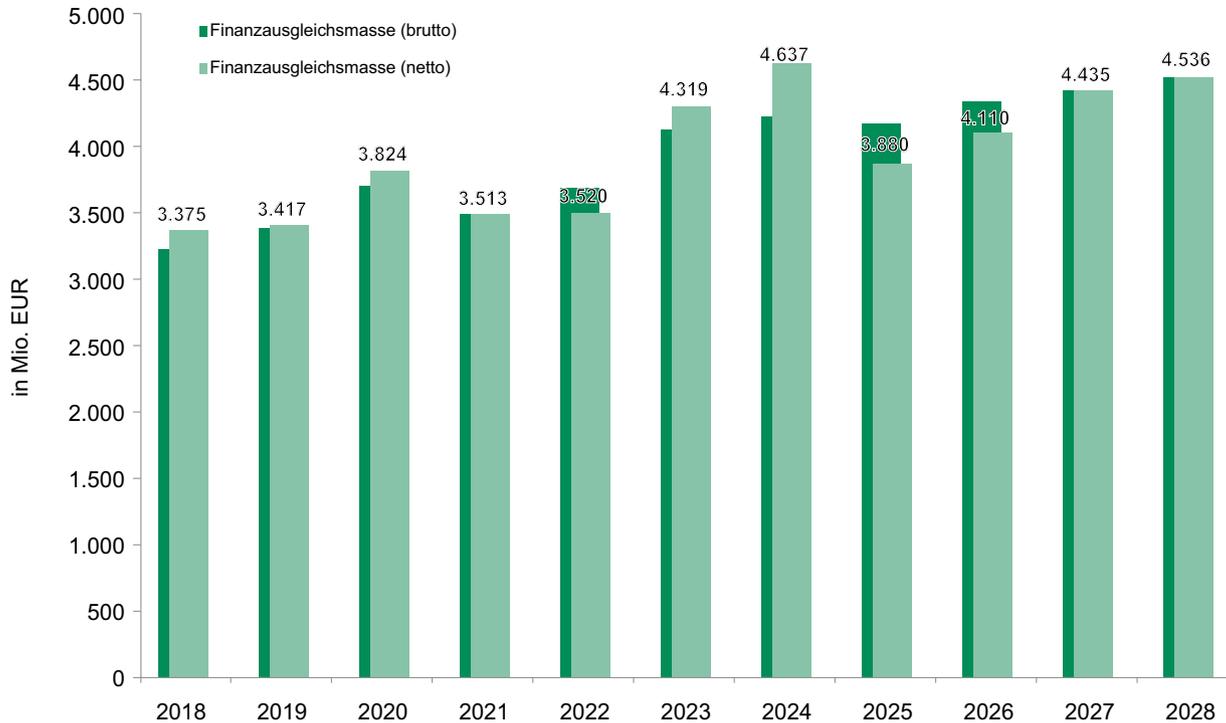


Abbildung 23: Zusammensetzung der aktuellen Abrechnungsbeträge; Quelle SMF

Angesichts dieser erheblichen Vorbelastungen zeichnete sich schon im Sommer 2024 ab, dass die Kommunen in den kommenden beiden Jahren

in ein Desaster laufen würden, wenn der Freistaat Sachsen die Kommunen nicht mit zusätzlichen Ausgleichsmitteln stabilisieren würde.

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse (netto) in Mio. EUR



Quelle: FAG-Masse (brutto nach GMG I); bis 2024 nach jeweiligem FAMG, ab 2025 MaiStSch2024, inkl. MBA im GMG I, ohne Erhöhungsbet. für § 20b – ab 2025 im GMG I; FAG-Masse (netto); inkl. (V-)Ist-Abrechnungsbeträge, 2024 gem. MaiStSch2024; 2023/24 inkl. Erhöhungsbetrag für Straßenbau § 20b und Ukraine-BZW-Erstattg., 2025 Waldbrand-BZW-Erstattg. und Ersatz 133, 14 Mio. Euro

Abbildung 24: Entwicklung der Finanzausgleichsmasse (netto); Quelle SMF

Die wichtigsten Ergebnisse der FAG-Verhandlungen im Juni 2024

Die wesentlichen Ziele der kommunalen Landesverbände waren daher die Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse durch den Erlass bzw. die Stundung von Abrechnungsbeträgen, die Unterstützung der Kreislaufgabenträger im Hinblick auf die explosionsartig steigenden Sozialkosten und die Konzentration der Finanzausstattung auf allgemeine Schlüsselzuweisungen.

Letztlich wurden folgende Ergebnisse festgelegt:

- Das im Finanzausgleichsjahr 2024 gebildete FAG-Vorsorgevermögen i. H. v. 300 Mio. Euro kommt bereits 2025 vollständig zur Auszahlung.
- Der unter Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sich ergebende negative Abrechnungsbetrag des Jahres 2023 i. H. v. rund 486 Mio. Euro, fällig in 2025, wird aufgrund einer früheren Vereinbarung aus Mitteln des Staatshaushaltes 2025 um rund 133 Mio. Euro abgemildert, so dass

- »nur« rund 353 Mio. Euro negativer Abrechnungsbetrag aus 2023 verbleiben.
- Der aus 2023 verbliebene und 2025 fällige negative Abrechnungsbetrag i. H. v. 353 Mio. Euro wird in einer Höhe von 200 Mio. Euro gestundet, der voraussichtliche negative Abrechnungsbetrag aus 2024 i. H. v. 244 Mio. Euro, fällig in 2026, wird zu 75 Mio. Euro gestundet.
 - Die investiven Schlüsselzuweisungen werden für die Jahre 2025 und 2026 für alle 3 Ebenen auf null gestellt (keine investive Bindung der Schlüsselzuweisungen mehr).
 - Soweit sich aus der Steuerschätzung Oktober 2024 bzw. Mai 2025 Aufwüchse bei der Finanzausgleichsmasse ergeben, führen diese hälftig zu einer Wiedereinführung bzw. Erhöhung der investiven Schlüsselzuweisungen (für Investitionen und Instandsetzungen) und hälftig zu einer Reduzierung des zu stundenden Abrechnungsbetrages.
 - Zur Stärkung ihrer investiven Finanzierungsfähigkeit erhalten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Jahren 2025 und 2026 eine Investitionspauschale i. H. v. jeweils 41 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock (Bedarfszuweisungstopf) des kommunalen Finanzausgleichs. Nach einer weiteren Verhandlungsrunde werden diese Mittel auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) zu 50 Prozent über einen für alle Gemeinden einheitlichen Grundbetrag und zu 50 Prozent nach Einwohnern verteilt.
 - Zur Berücksichtigung der Sozialausgabenlasten erhalten die Kreisoberträger (Landkreise und Kreisfreie Städte) in den Jahren 2025 und 2026 aus Mitteln des Staatshaushaltes jeweils 162,5 Mio. Euro, insgesamt also 325 Mio. Euro. Davon erhalten die Landkreise 125 Mio. Euro p. a. und die Kreisfreien Städte 37,5 Mio. Euro p. a. Die Mittel werden zu 50 Prozent innerhalb des jeweiligen Budgets nach einem einheitlichen Grundbetrag und zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Anteil an den Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) verteilt.
 - Bei den Koalitionsverhandlungen sollte auch über eine systemgerechte Berücksichtigung der inflations- und tarifbedingten Kita-Betriebskostensteigerungen der Kommunen im Gesetz über Kindertagesbetreuung befunden werden. Eine Festlegung, deren Umsetzung bislang sowohl die Staatsregierung als auch der Landtag verweigern.
 - Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) soll das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) ersuchen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte 2025/2026 abzusichern. Das SMI gab dazu Hinweise zu haushaltsrechtliche Erleichterungen auf Basis des geltenden Rechts heraus, die vom Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) aber abgelehnt wurden.

Insgesamt verhandelten die kommunalen Landesverbände ein Finanzpaket mit einem Umfang von rund 815 Mio. Euro.

in Mio. Euro	Mittelherkunft, Charakterisierung der Leistung	2025	2026
Abmilderung der Abrechnungsbeträge aus der Vereinbarung vom 06. Juni 2023	Staatshaushalt, Zuschuss	133,0	-
Stützung Schlüsselmasse	Staatshaushalt, Stundung Abrechnungsbetrag aus 2023/2024	200,0	75,0
Unterstützung Landkreise für Soziallasten	Staatshaushalt, Zuschuss	125,0	125,0
Unterstützung Kreisfreie Städte für Soziallasten	Staatshaushalt, Zuschuss	37,5	37,5
Investitionspauschale kreisangehörige Städte und Gemeinden	FAG, Haushaltsausgabereste Bedarfszuweisungen aus 2023 (38 Mio. Euro), Erstattung aus Staatshaushalt an FAG 2025 für Vorfinanzierung von 40 Mio. Euro für Flüchtlinge in 2023 und Erstattung Bedarfszuweisungsmittel aus Staatshaushalt 2025 für Brandschutzkosten in 2022 (3,7 Mio. Euro).	41,0	41,0
Insgesamt		536,5	278,5
Insgesamt für beide Jahre		815,0	

Abbildung 25: Zusammenfassende Darstellung der Leistungen des Freistaates Sachsen an die kommunale Ebene in 2025/2026 im Zusammenhang mit den FAG-Verhandlungen

Von den insgesamt 815 Mio. Euro, die der Freistaat Sachsen außerhalb der Regelbindungen zusätzlich zur Verfügung stellt, kommen 733 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt und 82 Mio. Euro aus dem FAG. Nicht mitgezählt sind an dieser Stelle die 300 Mio. Euro aus dem FAG, die aus der zentralen Vorsorge zugunsten des Finanzausgleichsjahres 2025 eingesetzt werden.

Von den 733 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt erhalten die Kommunen 458 Mio. Euro als »verlorenen Zuschuss« und 275 Mio. Euro werden in 2025 und 2026 gestundet, müssen also zurückgezahlt werden.

Daraus folgten Schlüsselmassen für die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden von insgesamt 3,576 Mrd. Euro in 2025 und 3,42 Mrd. Euro in 2026.

Die Oktober-Steuerschätzung 2024

Mit der Oktober-Steuerschätzung 2024 verdüsterte sich der Finanzausblick der sächsischen Kommunen weiter. Obwohl die Präsidenten der beiden Spitzenverbände im Juni 2024 deutlich gemacht hatten, dass die vereinbarten Schlüsselmassen die absolute Untergrenze darstellten, kürzte das SMF entsprechend des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes die FAG-Masse um weitere 270 Mio. Euro ein. Trotz scharfen Widerspruchs des SSG zeigte die Staatsregierung angesichts eigener Haushaltsnöte kein Entgegenkommen mehr. Im Ergebnis wird die Schlüsselmasse allein in 2025 nochmals um rund 115 Mio. Euro sinken. Mit der Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2024 über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz I erhöhte sich die Schlüsselmasse für das Jahr 2026 dann doch noch um 74 Mio. Euro.

Orientierungsdaten des SSG

Seit vielen Jahren unterstützt der SSG seine Mitglieder bei der Haushaltsplanung mit gemeindscharfen Orientierungsdaten. Der Freistaat Sachsen selbst verzichtet für das Finanzausgleichsjahr 2025 ausnahmsweise auf entsprechende Berechnungen für die Schlüsselzuweisungen an die sächsischen Kommunen. Hintergrund ist die späte Verabschiedung des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2025/2026, die erst im Juni 2025 im Landtag zur Beschlussfassung ansteht. Der SSG hat seinen Mitgliedern daher für das

Jahr 2025 gleich zweimal Orientierungsdaten zur Verfügung gestellt. Einmal im Oktober 2024, noch vor der neuen Oktober-Steuerschätzung und dann erneut im Februar 2025, nachdem sich abgezeichnet hatte, dass der Freistaat Sachsen die FAG-Zuweisungen und damit auch die Schlüsselzuweisungen noch einmal um 270 Mio. Euro kürzen würde und auch andere Datengrundlagen wie Einwohner, Kita-Kinder und Schülerzahlen aktualisiert werden konnten.

Ausblick 2025/2026

Die sächsischen Kommunen haben bereits das Haushaltsjahr 2024 mit einem Defizit von knapp 700 Mio. Euro abgeschlossen. Angesichts einer sich verschärfenden strukturellen Krise in Deutschland, die einem Übermaß an Bürokratie, schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie überhöhten Energiepreisen, unzureichender Digitalisierung und letztlich auch dem Abbau des Freihandels in der Welt geschuldet ist, gehen die sächsischen Kommunen einer schwierigen Zukunft entgegen. Es ist absehbar, dass die schon jetzt hohen Defizite in den Jahren 2025 und 2026 weiter steigen werden. Selbst wenn eine neue Bundesregierung entschieden gegensteuern sollte, wird es vermutlich Jahre brauchen, bis die Maßnahmen greifen. Es ist sogar zu befürchten, dass Entlastungsmaßnahmen der Wirtschaft in der Steuerpolitik zulasten der Kommunen gehen werden. Es ist daher unvermeidlich, Aufgaben und Aufwände auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und Bürokratie in großem Umfang abzubauen. Guiseppe Tomasi di Lampedusa hat schon vor Jahrzehnten in seinem großen Roman »Der Leopard« den jungen Tancredi die berühmten Worte sprechen lassen: »Alles muss sich ändern, damit alles bleibt, wie es ist.« Das sollte uns anspornen und nicht verzagen lassen!

Mitgliederbefragung im SSG zu wesentlichen Positionen

Ausgehend von der Rede des Präsidenten zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung bei der Mitgliederversammlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) am 29. Juni 2023 hatte sich der Landesvorstand am 22. September 2023 auf die Durchführung einer Befragung der SSG-Mitglieder zu wesentlichen zukünftigen Positionen verständigt. Der konkrete Fragenkatalog wurde noch im Jahr 2023 vom Landesvorstand freigegeben.

Unter der Bezeichnung »Ihre Meinung ist gefragt! Sachsens Städte und Gemeinden positionieren sich zu Fragen kommunaler Selbstverwaltung« wurde die Befragung zu 23 Themen vom 20. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen durchgeführt. Die Teilnahme war ausdrücklich auf den Personenkreis der Oberbürgermeister und Bürgermeister begrenzt.

Insgesamt nahmen 176 SSG-Mitglieder an der Befragung teil, was einer guten Rücklaufquote entsprach. Die Fragen waren als Multiple-Choice-Verfahren (Ja-Nein-weiß nicht oder mit konkreten Alternativen) aufgebaut. Bei einigen Antwortmöglichkeiten wurde eine Kommentierung zugelassen, um das Antwortverhalten zu erläutern.

In Auswertung der Befragung lassen sich die folgenden **wesentlichen Ergebnisse** (Auszug) feststellen:

1. Änderungen des Gemeindegebietes (Gemeindevereinigungen und Gemeindeeingliederungen) sollen ausschließlich freiwillig stattfinden. Dafür setzen sich gut 85 Prozent der Befragungsteilnehmer ein.
2. 71 Prozent der Befragungsteilnehmer können sich vorstellen, dass das Kommunalrecht (insbesondere die Gemeindeordnung) auf das Regeln von Rahmenbedingungen reduziert wird und die Ausgestaltung der Details in die Hoheit der Städte und Gemeinden übergeht.
3. Fast zwei Drittel der Befragungsteilnehmer würden Vorschläge zum Standardabbau unterbreiten, wenn ein Standarderprobungsgesetz des Landes dies ermöglichen würde.
4. Gut 88 Prozent der Befragungsteilnehmer würden es begrüßen, wenn zukünftig IT-Fachanwendungen zentral bereitgestellt, betrieben und finanziert werden.
5. Die mit 62,5 Prozent deutliche Mehrheit der Befragungsteilnehmer lehnt neue Pflichtaufgaben für die Städte und Gemeinden ab.
6. Bundesgesetzlich veranlasste Sozialaufgaben sollten nach Auffassung von 58 Prozent der Befragungsteilnehmer künftig unmittelbar vom Bund vollzogen werden.
7. Aus Sicht von 77 Prozent der Befragungsteilnehmer benötigen die Kommunen mehr Freiraum bei der Stellenbewirtschaftung, wenn der Haushalt mit Stellenplan bereits verabschiedet ist.
8. Fast 80 Prozent der Befragungsteilnehmer lehnen in ihrer Funktion als Chef der Verwaltung die politische Idee auf Bundesebene ab, bundesgesetzlich den Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein Recht auf Arbeit im Homeoffice einzuräumen.
9. 75 Prozent der Befragungsteilnehmer lehnen es ab, die landesrechtlichen Pflichten oder Sollregelungen zur Bestellung von kommunalen Beauftragten (z. B. Gleichstellungsbeauftragte) beizubehalten.
10. Gut 75 Prozent der Befragungsteilnehmer möchten den Empfehlungscharakter der Personalrichtwerte des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Rechnungshofes für die Kommunalverwaltungen beibehalten.
11. Die mit 51,7 Prozent knappe Mehrheit der Befragungsteilnehmer befürwortet eine künftig einheitliche Verantwortung des Freistaates Sachsen für Grundschulen und Horte, wobei die Verantwortung für den Hort auf den Freistaat Sachsen überginge.
12. Knapp 50 Prozent der Befragungsteilnehmer bejahen vom Gesetzgeber geschaffene flussgebietsbezogene Pflichtverbände, wenn für die Gewässerunterhaltungsabgabe eine praktikable Rechtsgrundlage geschaffen wird, der Freistaat Sachsen eine Anschubfinanzierung zur Verfügung stellt und der Gewässerlastenausgleich erhöht wird. 30 Prozent der Befragungsteilnehmer verneinen dies.

Die Auswertung der Umfrage wurde in den Gremien und Kreisverbänden über sogenannte »Tortendiagramme« vorgestellt und erläutert. Die Ergebnisse werden in zukünftige Positionierungen des SSG eingehen.

Herausforderung Grundsteuerreform und Hebesatzentscheidung: Komplexität trifft Digitalisierung – personalintensive Umsetzung

Die Grundsteuerreform stellt die Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Die bereits früh von den Kommunen angemahnten Risiken im Zuge der verlängerten Erklärungsfrist sind leider wie befürchtet eingetreten. Die Finanzverwaltung stellte die erforderlichen Messbetragsdaten für die Hebesatzentscheidungen mit Verzögerung bereit. Zudem stellte sich erst bei den Städten und Gemeinden heraus, dass ein nicht unerheblicher Teil der Messbetragsdaten fehlerhaft sein muss. Dies lag nicht nur an Erklärungsfehlern der Steuerpflichtigen.

Die daraus resultierende Flut an Widersprüchen und Bürgeranfragen fordert die Städte und Gemeinden gegenwärtig enorm. Mit großem Engagement, viel Zuhörvermögen und umfassenden Erklärungen versuchen sie, den Betroffenen zu helfen, obwohl sie weder für die Bewertungsfehler der Finanzämter verantwortlich, noch für deren Korrektur zuständig sind.

Zahlreiche Unterstützungsangebote

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) unterstützte seine Mitglieder mit regelmäßigen Informationen, Handlungsempfehlungen und praktischen Materialien, um die Umsetzung der Grundsteuerreform zu erleichtern. Der SSG organisierte Online-Veranstaltungen, darunter »Aktuelles zur Grundsteuerreform« (Dezember 2023), »Hebesatzentscheidung für 2025« (August 2024) und »Umgang mit Rechtsbehelfen« (Februar 2025). Zudem stellte er Musterhebesatzsatzungen, Musterbeschlüsse und Praxishilfen bereit, die von vielen Kommunen genutzt wurden.

Mit der Finanzverwaltung steht der SSG in konstruktivem Austausch zur Reform, dennoch konnten nicht alle Handlungsfelder, z. B. zur Beschleunigung und Fehlerreduzierung der Datenübermittlung seitens der Finanzverwaltung, zielführend aufgelöst werden.

Aufkommensneutrale Umsetzung – Transparenzregister für die Öffentlichkeit

Um zu verhindern, dass die Grundsteuer zum politischen Streitpunkt der Kommunalwahl 2024 wird, wurde – entgegen der bisherigen ablehnenden Haltung – die Initiative des Finanzministeriums unterstützt, den Bürgern Orientierungshebesätze für die Grundsteuer B bereitzustellen.

Nachdem der SSG Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Messbetragsdaten geäußert hatte, einigte man sich auf die Veröffentlichung einer Bandbreite an Orientierungswerten statt fixer Hebesätze. Das öffentliche Interesse an diesen Werten hielt sich zunächst in Grenzen. Erst im Herbst 2024, als die Kommunen ihre Hebesätze festlegten, rückte die im April veröffentlichte Bandbreite stärker in den Fokus.

Bemerkenswert oft lagen die tatsächlich beschlossenen Hebesätze innerhalb dieser Orientierungswerte. Dies trug dazu bei, die Diskussion über eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuer zu entschärfen und politischen Druck auf die Kommunen zu reduzieren.

Finanzielle Abhängigkeit und Unsicherheiten

Die Grundsteuer ist mit einer der wichtigsten kommunalen Einnahmen (520 Mio. Euro im Jahr 2023). Die Neubewertung allen Grundvermögens in Sachsen und das nicht unumstrittene Ziel einer aufkommensneutralen Umsetzung bedeuten in der Praxis jedoch, dass die Städte und Gemeinden ihre Hebesätze anpassen müssen, um Einnahmeausfälle zu vermeiden.

Die Entscheidung zu den künftigen Hebesätzen konnten sich nur auf Prognosen stützen. Damit die Entscheidung nicht auch durch Befürchtungen über Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen beeinflusst wurde, setzte sich der SSG erfolgreich für eine Übergangslösung bei der Grundsteuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich ein. Die Reformeffekte fließen nun nicht bereits 2026, sondern erst ab 2028 schrittweise in die Berechnungen ein. In dieser Übergangszeit werden die Auswirkungen auf das Steueraufkommen und die Nivellierungshebesätze evaluiert.

Digitalisierungsdruck und Verwaltungsaufwand

Die Grundsteuerreform war ein Kraftakt für alle Beteiligten und eng mit der Digitalisierung verbunden. Eigentümer reichten ihre Erklärungen über ELSTER ein, die Finanzverwaltung erhielt neue Bewertungsprogramme und Kommunen mussten ihre Systeme anpassen, um die Messbetragsbescheide elektronisch zu verarbeiten.

Für Städte und Gemeinden bedeutete dies nicht nur das Einspielen und Prüfen der Daten, sondern auch die Meldung fehlerhafter Werte an die Finanzverwaltung. Zwar wurde in Abstimmung mit dem SSG ein Standard für regelmäßige Meldungen etabliert, doch die Bearbeitung durch die Finanzämter verzögert sich weiterhin. Wichtige Datenformate, etwa für Aktenzeichenänderungen, fehlten bis 2025 und Zuschreibungsfortschreibungen waren erst Mitte 2024 technisch umsetzbar.

Zusätzlich zur Umsetzung der Reform mussten Kommunen Hebesätze festlegen, Bürgeranfragen beantworten und Widersprüche bearbeiten – und das meist mit begrenzten personellen Ressourcen. Trotz dieser Herausforderungen bewältigen viele Städte und Gemeinden die Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln.

Die Grundsteuer bleibt ein Dauerthema – Ausblick bis 2029

Die zahlreichen Einsprüche gegen die Neubewertung der Grundstücke werden wohl zu langwierigen Verfahren führen und weiterhin Unsicherheit sowie Verwaltungsaufwand verursachen.

Bereits 2029 steht die nächste Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte an. Das Bundesfinanzministerium plant eine weitgehend automatisierte Erhebung, um Bürger und Unternehmen von Mehrfacherklärungen zu entlasten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Ob dies gelingt, hängt von den technischen und organisatorischen Fortschritten ab.

Wichtige Handlungsfelder bleiben die Optimierung digitaler Prozesse, bessere Schnittstellen zwischen Finanzverwaltung und Kommunen sowie eine klare Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Reform.

Haushaltsausgleichsregelung im Fokus: Umsetzung wesentlicher Evaluierungsergebnisse frühestens 2025

Mitte 2023 hatte das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die Evaluierung der seit 2018 geltenden Haushaltsausgleichsregelungen angekündigt. Die Kommunalen Spitzenverbände, der Sächsische Rechnungshof, die Landesdirektion und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen haben hierzu Stellung genommen und die Auswirkungen bewertet.

Das SMI legte dem Sächsischen Landtag im Dezember 2023 den Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen der Regelungen des § 72 Abs. 3 bis 7 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) (Drs. 7/15262) vor. Für die Bewertung der Finanzsituation der sächsischen Kommunen wurden hauptsächlich die im Frühwarnsystem Kommunale Haushalte (FWS) erfassten Haushaltsplandaten der Jahre 2018 bis 2023 (Stand 12. Oktober 2023) herangezogen.

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Sächsischen Landtags nahm den Bericht in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 zur Kenntnis.

Position und Forderungen des SSG

Im Rahmen der umfangreichen Stellungnahme wurden die teils divergierenden Eingaben der Mitglieder soweit wie möglich berücksichtigt. Folgende Positionen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) wurden erneut bekräftigt:

- Grundsatzposition: Beibehaltung der Doppik als Buchungssystem im Haushalts- und Rechnungswesen,
- Haushaltsausgleichsregelungen verdecken das Problem der kommunalen Finanzausstattung und verschieben es in die Zukunft,
- ab 2025 sind strukturelle Verbesserungen notwendig, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen nicht zu gefährden,
- Rückstände bei Jahresabschlüssen sind in künftige Änderungen einzubeziehen,
- Haushaltsausgleich soll weiterhin an die Parameter des Finanzhaushalts geknüpft bleiben,
- gesetzliche Verankerung der Aufgabe zur Trennung von Ergebnisrücklagen.

Angesichts bestehender Unsicherheiten bei der Berechnung der verfügbaren Mittel sowohl durch die Kommunen als auch durch die Rechtsaufsichten wurden Konkretisierungen eingefordert. Darüber hinaus wurde eine Überprüfung der untergesetzlichen Regelungen angemahnt.

Neufassung der VwV KomHSys als erster Baustein

Forderungen, die der SSG im Verfahren eingebracht hat, wurden bei der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft durch das SMI berücksichtigt. Damit konnten erste identifizierte Schwachstellen behoben werden. Beispielsweise gibt es nun ein einheitliches Schema für die Ermittlung von Ersatzdeckungsmitteln für den Ausgleich im Finanzhaushalt. Seit dieser Regelung wurden Probleme und Diskussionen mit den Rechtsaufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang nicht mehr an den SSG herangetragen.

Ein weiterer Baustein ist die Erweiterung des Maßnahmenkatalogs zur infrastrukturellen Grundversorgung. Dadurch erhalten die Kommunen mehr Handlungsspielraum beim Einsatz investiver Zuweisungen. Diese Erweiterungen wurden maßgeblich vom SSG eingebracht. Zudem wurden die Personalstandsrichtwerte an die tariflichen Änderungen der Wochenarbeitszeit angepasst.

Gemeinderechtsnovelle als nächster Schritt

Das SMI plant, bestimmte Feststellungen des Berichts im Rahmen einer künftigen Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung eingehender zu prüfen.

Besonders betroffen sind:

- der Wegfall der getrennten Ergebnisrücklagen und Fehlbeträge nach ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis zur Verbesserung der Transparenz
- die SSG-Forderung nach einer Deregulierung von § 103 Abs. 1 SächsGemO, um ein Wahlrecht bei der Ausgestaltung der örtlichen Prüfung auch für kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern einzuführen; hierzu ist laut SMI noch eine ergebnisoffene Diskussion erforderlich

Neue Landesregierung will Haushaltsrecht überarbeiten

Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD sieht vor, »das kommunale Haushaltsrecht unter Berücksichtigung finanzieller und demografischer Realitäten umfassend zu überarbeiten«. Dies betrifft unter anderem: Regelungen zum Haushaltsausgleich; Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen, etwa für den Schulhausbau und Qualifikationsvoraussetzungen für Beschäftigte.

Bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Finanzausgleichsgesetzes und der Reform des kommunalen Haushaltsrechts sind geeignete Übergangs-

lösungen geplant. Für die Jahre 2025/2026 sollen insbesondere rechtsaufsichtliche Ermessensspielräume im kommunalen Haushaltsrecht bestmöglich ausgeschöpft werden.

Der SSG setzt sich dafür ein, die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Bei der gegenwärtigen Finanzsituation wird das Haushaltsrecht dabei zu einer wesentlichen Komponente. Eine enge Zusammenarbeit zwischen SMI, SSG und relevanten Akteuren bleibt entscheidend für eine nachhaltige Anpassung an die kommenden Herausforderungen der Haushaltsführung.

§ 2b UStG in der Praxis: Nochmal 2 Jahre mehr Zeit und Abwendung einer Steuerbefreiung für Sportanlagen

Die Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bleibt eine der wesentlichen Herausforderungen für die sächsischen Städte und Gemeinden. Ursprünglich sollte die Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 auslaufen, sie wurde jedoch mehrfach verlängert.

Verlängerung der Übergangsfrist nach dem Jahressteuergesetz 2024

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Frist nun ein weiteres Mal bis zum 31. Dezember 2026 ausgedehnt. Diese erneute Fristverlängerung gibt den Kommunen zusätzliche Zeit, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und offene steuerrechtliche Fragen zu klären.

Trotz der Fristverlängerung gilt für viele Städte und Gemeinden in Sachsen: Die Anwendung des § 2b UStG ist keine Zukunftsfrage mehr, sondern bereits Realität. Seit dem 1. Januar 2023 wenden rund 25 Prozent der Kommunen die neuen Regelungen an, einige vollzogen den Wechsel zum Jahr 2024 oder 2025. Der weit überwiegende Teil der sächsischen Städte und Gemeinden wird aber von der Verlängerung Gebrauch machen und im Jahr 2027 umsteigen.

Proaktive Vorbereitung bleibt essenziell

Die erneute Verlängerung der Übergangsfrist bietet den sächsischen Städten und Gemeinden mehr Zeit, sollte jedoch nicht zu einer Verzögerung der notwendigen Anpassungen führen. Die Praxis zeigt, dass eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen unerlässlich ist, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und mögliche Chancen zu nutzen.

Steuerbefreiung für Sportanlagen abgewendet

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sah eine Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung von Sportanlagen vor. Hintergrund war eine EU-rechtliche Entwicklung, die eine entsprechende Änderung nahelegte. Ziel dieser Regelung war es, insbesondere für Sportvereine finanzielle Entlastungen zu schaffen, da sie bei der Anmietung von Sportanlagen dann keine Umsatzsteuer zahlen müssten.

Allerdings wurde die wirtschaftliche und steuerrechtliche Tragweite dieser Maßnahme nicht ausreichend bedacht. Denn für die vermietenden Städte und Gemeinden hätte die Steuerbefreiung gravierende Folgen gehabt:

- kein Vorsteuerabzug mehr: Kommunen können bei steuerpflichtigen Leistungen die gezahlte Vorsteuer aus Investitionen und Betriebskosten zurückerstattet bekommen. Fällt die Umsatzsteuerpflicht weg, entfällt auch dieser Vorsteuerabzug, wodurch Städte und Gemeinden höhere Nettokosten hätten tragen müssen.
- finanzielle Mehrbelastung für Kommunen: Ohne Vorsteuerabzug verteuern sich Bau-, Sanierungs- und Betriebskosten von Sportanlagen erheblich. Die Kommunen müssten diese Mehrkosten entweder selbst tragen oder sie über höhere Nutzungsentgelte an die Vereine weitergeben. Letztlich könnte die geplante Entlastung der Sportvereine ins Gegenteil umschlagen.
- Problematik bei geförderten Projekten: Viele kommunale Sportstätten wurden mit Fördermitteln errichtet oder saniert. Dabei gelten steuerrechtliche Vorgaben, die bei einer Änderung der Umsatzsteuerpflicht zu Rückforderungen von Fördergeldern führen könnten.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) erkannte diese Risiken frühzeitig und machte die Problematik in den zuständigen Ressorts des Freistaates Sachsen sowie bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene deutlich. Gemeinsam mit anderen kommunalen Verbänden konnte über verschiedene Kanäle die Bundespolitik im Bundesrat und Bundestag sensibilisiert werden. Im parlamentarischen Verfahren wurde die geplante Steuerbefreiung schließlich gestrichen, sodass die bisherige Rechtslage bestehen bleibt.

Im Zuge der Diskussionen wurde auch eine enge Abstimmung mit der sächsischen Finanzverwaltung initiiert, um die Herausforderungen des Vorsteuerabzugs und der Fördermittelverwendung grundsätzlich zu klären. Das daraus gewonnene gemeinsame Verständnis soll künftig als Grundlage dienen, um die Problematik des Vorsteuerabzugs mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand zu handhaben. Dies könnte dazu beitragen, Unsicherheiten zu reduzieren und finanzielle Nachteile für Kommunen zu vermeiden.

Vereinfachung und Digitalisierung des Förderverfahrens – der Freistaat macht weiter Ernst mit dem Bürokratieabbau

Seit 2017 wird im Förderwesen des Freistaates Sachsen über Bürokratieabbau nicht nur geredet, sondern es wurde seitdem ein ganzes Paket von Änderungen und Erleichterungen im Regelwerk in die Tat umgesetzt. Dies betrifft in erster Linie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO), aber auch Standards im Gemeindefinanzwirtschaftsrecht.

Als Erfolgsmodell hat sich dabei vor allem die Einsetzung der sogenannten Förderkommissionen I (2018/2019) und II (2021/2022) erwiesen. In diesen Kommissionen waren nicht nur die beiden kommunalen Landesverbände, sondern auch kommunale Praktiker, Vertreter der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Sächsische Rechnungshof vertreten.

Wichtige Verbesserungen, an denen auch die Geschäftsstelle des SSG im Anhörungsverfahren entscheidend mitgewirkt hat, waren unter anderem:

- Der Umfang der Regelungen zur **gemeindefinanzwirtschaftlichen Stellungnahme** wurde stark gekürzt, in vielen Förderrichtlinien entfällt sie zukünftig sogar ganz.
- Aufnahme einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist bzw. einer zweiwöchigen Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Die gemeindefinanzwirtschaftlichen Stellungnahmen sind unwiderruflich, unbefristet und unbedingt auszustellen (insbesondere ohne Auflagen, Bedingungen usw.).
- Kommunale Verwendungsnachweise sind grundsätzlich **ohne Belege** einzureichen; der Verwendungsnachweis besteht nur noch aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.
- **Elektronische Belege** wurden den Papierbelegen ausdrücklich gleichgestellt.
- Eine **baufachliche Prüfung** ist nur noch in den wenigsten Fällen erforderlich.
- Bei den eingereichten **Verwendungsnachweisen** erfolgt nur noch zu 50 Prozent eine einfache Schlüssigkeitsprüfung. Tiefenprüfungen erfolgen nur noch in Ausnahmefällen.
- Einführung eines **automatischen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns** bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger

als 1 Mio. Euro nach Eingang des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde.

- Streichung aller **vergaberechtlichen Vorschriften** im Förderverfahren, Entkoppelung von Vergaberecht und Zuwendungsrecht.
- Die Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan (Kostenaufstellung gemäß Förderbescheid) ist künftig ohne Genehmigung unbeschränkt möglich; maßgeblich ist nur noch das Gesamtergebnis.
- Zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, z. B. Sponsoring, dürfen zunächst auf den Eigenanteil angerechnet werden.
- Klarstellung der Förderfähigkeit von **Sicherheitseinhalten**.
- Zentrale Festlegung einheitlicher und angemessener kürzerer **Zweckbindungsfristen** (bei Bauinvestitionen **12 Jahre**; IT, Kommunikationstechnik und Innovationsbereich **3 Jahre**; alle übrigen Fälle **5 Jahre**).
- Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Zweckbindungsfrist auch bei bereits bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden entsprechend den vorgenannten Regelfristen verkürzen.
- Einführung eines **neuen Regelauszahlungsverfahrens** mit wenigen pauschalen Auszahlungsschritten, darunter bereits 40 Prozent der Gesamtzuwendung nach Mitteilung des Maßnahmebeginns.
- Verlängerung der Frist für die alsbaldige zweckentsprechende Verwendung von zwei Monate auf sechs Monate.

Seit Jahren verfolgt die Staatsregierung außerdem die Zielstellung einer **Volldigitalisierung des Förderverfahrens** im Freistaat Sachsen durch Einführung einer digitalen Förderantragsplattform. Damit befasst sich eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) »Online-Förderplattform« unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, die auch vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag begleitet wird. Erste teildigitale Programme sind bei der Sächsischen Aufbaubank bereits in Anwendung.

Die organisatorischen, technischen und auch rechtlichen Hürden der Digitalisierung haben sich dabei als große Herausforderung erwiesen. Vor diesem Hintergrund ist es als Meilenstein zu bezeichnen, dass aller Voraussicht nach noch in 2025 das medienbruchfreie Online-Förderportal des Freistaates Sachsen – auch für ausgewählte kommunale Förderprogramme – den Betrieb aufnehmen wird.

The image features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically from the bottom-left towards the top-left, meeting the other two at the corners.

Bau, Umwelt, Verkehr und Regionalentwicklung

ÖPNV in Gefahr?

Der ÖPNV ist inzwischen chronisch stark unterfinanziert. So sind die Defizite zwischen Fahrgeldeinnahmen und Kosten für Betrieb, Erhaltung und Investitionen in Fahrzeuge und Infrastruktur massiv gestiegen. Auch die Energie- und Kraftstoffkosten sowie Personalkosten sind enorm angestiegen. Hinzu kommen fehlende Fahrgeldeinnahmen durch die Preissenkungen durch das Deutschlandticket und das Bildungsticket.

Deutschlandticket

Der Bundesrat stimmte der Einführung des Deutschlandtickets durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes am 31. März 2023 zu. Nach den Neuregelungen entfallen auf Sachsen für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 43 Mio. Euro. Summiert mit dem eigenen Finanzierungsanteil Sachsens ergibt sich für die Jahre 2023 und 2024 jeweils ein vorläufiger Gesamtbetrag in Höhe von jeweils 86 Mio. Euro, der sich im Falle eines darüberhinausgehenden Ausgleichsbedarfs noch weiter erhöhen kann. Dieser Gesamtbetrag in Höhe von jeweils 86 Mio. Euro wurde den Aufgabenträgern auf Landesebene mittels einer Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt.

Die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023 (DTFinVO 2023) wurde am 31. Juli 2023 im SächsGVBl. Nr. 14/2023, S. 587 ff. veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung (1. August 2023) in Kraft getreten.

Die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 (DTFinVO 2024) wurde am 28. Juni 2024 im SächsGVBl. Nr. 7/2024 S. 564 ff. veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung (29. Juni 2024) in Kraft getreten.

Am 20. Dezember 2024 wurden im Bundestag sowie im Bundesrat der Entwurf der Bundesregierung für ein zehntes Gesetz zur Änderung des

Regionalisierungsgesetzes beschlossen. Damit können nicht verbrauchte Mittel des Bundes für das Deutschlandticket (je 1,5 Mrd. Euro für die Jahre 2023 bis 2025) im Folgejahr eingesetzt werden. Diese gemeinsame Abrechnung ermöglicht nach den Prognosen und in Verbindung mit der Preiserhöhung für das Deutschlandticket ab 1. Januar 2025 auf monatlich 58 Euro eine auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets bis zum Ende des Jahres 2025.

Regionalisierungsmittel

Infolge des Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Dezember 2022 stellt der Bund den Ländern ab dem Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel zur Verfügung. Wie im letzten Geschäftsbericht dargestellt, wurden im Rahmen der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) vom 6. Februar 2023 bereits Regelungen für eine Weiterreichung der auf Sachsen entfallenden zusätzlichen Regionalisierungsmittel an den sächsischen ÖPNV für die Jahre 2022 und 2023 getroffen. Durch die 12. Änderung der ÖPNVFinVO vom 11. Juni 2024 ist die Weiterreichung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel für die Jahre 2024 bis 2027 geregelt (SächsGVBl. Nr. 7/2024, S. 575).

Für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt die Weiterreichung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel vollständig, für die Jahre 2026 und 2027 nur in Höhe von 81,74 Prozent. Dies wurde vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag stark kritisiert und abgelehnt.

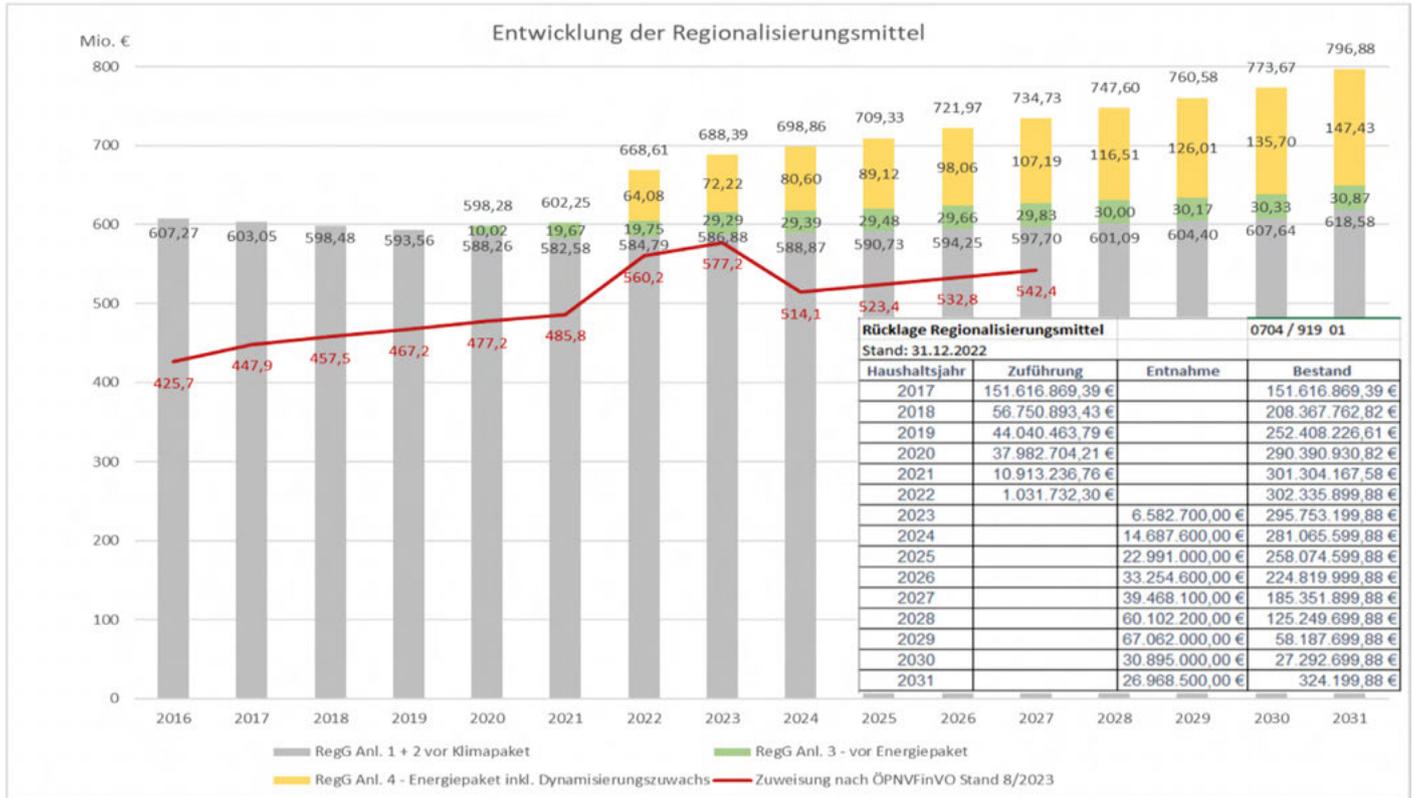


Abbildung 26: Entwicklung der Regionalisierungsmittel; Quelle: SMWA

Novelle des Sächsischen Straßengesetzes gescheitert – auf ein Neues in 2025?

Im März 2023 hatte uns das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eine Anhörung zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes übersandt. Es handelte sich dabei um eine größere Zahl ergänzender Änderungen mit Bezug auf die große Novelle des Jahres 2019.

Der Entwurf enthielt neben einigen hilfreichen Ansätzen leider auch zahlreiche aus Verbandssicht problematische Regelungen, unter anderem einen völlig neuen § 18b SächsStrG zur Sondernutzung für Wahlsichtwerbung und die Streichung des Leistungsfähigkeitsvorbehalts für den gemeindlichen Winterdienst in § 51 Abs. 4 SächsStrG. Diese »Reformvorschläge« mussten seitens des SSG strikt abgelehnt werden.

Nach längerer »Funkstille« erfolgte dann – zu diesem Zeitpunkt völlig überraschend – eine nochmalige Anhörung kurz vor Weihnachten 2023. Das Vorhaben, den Leistungsfähigkeitsvorbehalt für den gemeindlichen Winterdienst zu streichen, hatte das SMWA inzwischen erfreulicherweise aufgegeben. Ebenfalls als Erfolg konnte eine Regelung zur Klarstellung wichtiger Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den Überleitungsregelungen zum Bestandsverzeichnis verbucht werden.

Der Gesetzentwurf wurde als LT-Drs. 7/16065 in den Landtag eingebracht. Am 6. Mai 2024 fand dazu im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Sächsischen Landtages eine öffentliche Sachverständigenanhörung statt. Gegenstand dieser Anhörung war auch ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SPD, der zum Ziel hatte, den Katalog der nach § 39 SächsStrG planfeststellungspflichtigen Maßnahmen deutlich zu reduzieren. Als logische Ergänzung sollte auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen entsprechend fortgeschrieben – d. h. inhaltlich reduziert – werden. Vorgesehen war weiterhin auch die Möglichkeit, die Geltungsdauer eines Plans auf Antrag bis zu fünf Jahre zu verlängern.

Mit den neuen Regelungen hätte ein ganz erheblicher Fortschritt beim Bürokratieabbau im Freistaat Sachsen erzielt werden können. Umso ärgerlicher war es deshalb, dass – für alle Beteiligten überraschend – das Gesetzgebungsverfahren wegen inhaltlicher Differenzen innerhalb der Koalitionsfraktionen kurz vor Torschluss gestoppt wurde und damit mit Ablauf der Legislaturperiode gescheitert ist.

Der Gesetzentwurf muss deshalb in der neuen Legislaturperiode wieder in Angriff genommen werden. Realistischerweise bedeutet das, dass eine Novelle frühestens Ende 2025 in Kraft treten wird.

Wiedereinführung der Förderung für die öffentliche Wasserversorgung – Finanzierungsfragen bleiben ungelöst

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 wurde auch eine Novelle des Sächsischen Wassergesetzes verabschiedet, die eine umfassende Reform der Wasserentnahmeabgabe zum Inhalt hatte. Ziel war mittelfristig eine Steigerung der jährlichen Einnahmen von rund 6 Mio. Euro auf zukünftig rund 24 Mio. Euro pro Jahr. Begründet wurde dies mit der nötigen Finanzierung der künftig erforderlichen hohen Investitionen in die Sicherheit der Wasserversorgung im Freistaat Sachsen. Dabei stand auch das politische Versprechen im Raum, künftig wieder eine reguläre Förderung der kommunalen Wasserversorgung einzuführen.

Sowohl die von der Staatsregierung herausgegebene »Grundsatzkonzeption Öffentliche Wasserversorgung 2030 für den Freistaat Sachsen« als auch das im Januar 2024 im Kabinett verabschiedete Handlungsprogramm »Zukunft Wasser für Sachsen« zeigen deutlich, dass im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung ganz erhebliche Ausgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Stärkung der Versorgungssicherheit zu leisten sind. Diese Investitionen können von den kommunalen Aufgabenträgern und Unternehmen und letztlich auch vom Gebührenzahler nicht alleine getragen werden.

Die Wasserentnahmeabgabe wird schwerpunktmäßig durch die öffentlichen Wasserversorger erwirtschaftet und abgeführt. Daraus leitet der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) die deutliche Erwartung ab, dass die Gelder auch dort wieder zu einem großen Anteil eingesetzt werden und in kommunalrelevante Förderprogramme zurückfließen.

Nach einer längeren Anlaufphase und nicht ohne Widerstände innerhalb der Staatsregierung konnte das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) im Oktober 2024 die um einen neuen Teil B – Öffentliche Wasserversorgung erweiterte Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 herausgeben. Ziele der Förderung sind in erster Linie die Stärkung der Versorgungssicherheit (z. B. regionale und überregionale Verbundlösungen) und die Anpassung an klimatische Herausforderungen. Eine Förderung der Wasserversorgung im Allgemeinen (d. h. also des »Tagesgeschäfts«) ist nicht Ziel des neuen Programms.

Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen waren zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits mehr als angespannt. Das Sächsische Staatsministerium

der Finanzen (SMF) setzte eine Reihe von Vorgaben durch, die allzu große Erwartungen zunächst dämpften. So wurden zunächst nur rund 6 Mio. Euro bereitgestellt, die bis Januar 2025 mit Förderbescheiden zu untersetzen waren. Außerdem tritt das gerade erst aus der Taufe gehobene Programm – der Teil B der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 – bereits zum 30. Juni 2025 wieder außer Kraft, es sei denn, bis dahin erfolgt eine Entfristung.

Bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts war das weitere Schicksal und die konkrete Finanzausstattung des Förderprogramms nicht abschließend geklärt.

Auch im Detail konnten bei weitem nicht alle kommunalen Erwartungen erfüllt werden. Beispielsweise hatte der SSG zum wiederholten Mal vorgeschlagen, für die Behandlung der Zuschüsse als Ertrags- oder Kapitalzuschuss ein Wahlrecht des Förderempfängers einzuführen. Zu dieser Lösung konnte sich die Staatsregierung jedoch nicht durchringen.

Weiterhin hatten wir sowohl das SMEKUL als auch das SMF eindringlich darum gebeten, durch geeignete Regelungen in der Richtlinie – insbesondere die Möglichkeit einer Direktförderung von in die Aufgabenerfüllung eingeschalteten kommunalen Unternehmen – die an sich unnötige und schädliche zusätzliche Belastung der Weiterleitung von Fördermitteln mit Umsatzsteuern zu vermeiden. Immerhin konnte seinerzeit bei der Förderung der sogenannten »Brunnendörfer« über die Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur 2019 letztlich die Umsatzsteuerfreiheit der ausgereichten Zuwendungen sichergestellt werden. Bedauerlicherweise ist das SMF bei der neuen Förderrichtlinie wieder auf einen streng formalistischen Standpunkt zurückgefallen und war zu neuerlichen Konzessionen nicht bereit. Angesichts dieser ordnungspolitisch nicht nachvollziehbaren Haltung wird es auch weiterhin im Freistaat Sachsen bei der Weiterleitung von öffentlichen Zuwendungen an kommunale Unternehmen zu einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung kommen, die im Ergebnis Bürger und Unternehmen bezahlen.

Erhebliche Vorbehalte haben wir auch, was die Einhaltung der gesetzlichen Zweckbindung anbetrifft. Sowohl bei der Abwasserabgabe als auch bei der Wasserentnahmeabgabe gelingt es dem Freistaat in der

Langzeitbetrachtung (Zufluss/Abfluss) seit 2002 nicht, die gesetzlich vorgeschriebene zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Eine systematische Berichterstattung existiert nach wie vor nicht, es liegen nur entsprechende Antworten auf Kleine Anfragen im Sächsischen Landtag vor. Die letzte Aufstellung endet 2020 mit einem Überhang von 36,3 Mio. Euro (Abwasserabgabe) bzw. 28,7 Mio. Euro (Wasserentnahmeabgabe), insgesamt rund 65 Mio. Euro. Die Überhänge dürften mit der Erhöhung der Wasserentnahmeabgabe künftig noch stark zunehmen. Ein Abbau würde voraussetzen, dass deutlich höhere Haushaltsansätze für vorhandene und

künftige Förderprogramme aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden. Daran darf jedoch angesichts der sich zuspitzenden Haushaltslage im Freistaat Sachsen gezweifelt werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Bei der Förderung der kommunalen Wasserversorgung ist der große Wurf bislang ausgeblieben. Zudem verletzt der Freistaat, was die gesetzliche Zweckbindung der beiden maßgeblichen Sonderabgaben im Wasserrecht anbetrifft, seit vielen Jahren geltendes Recht, ohne dass dies Konsequenzen hätte.

Klimaschutz und Klimaanpassung: Bundesrechtliche Wünsche und kommunale Wirklichkeit

Der Umgang mit dem Klimawandel ist eine weltumspannende Aufgabe. Eine wesentliche Wegmarke stellte diesbezüglich die Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens durch die Vertragsstaaten der UN-Klimarahmenkonvention im Jahr 2015 dar. Seitdem bemühen sich die Nationalstaaten, die festgelegte Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad in nationales Recht umzusetzen und Wege der lokalen Realisierung einzuschlagen. Die Europäische Union überschrieb ihre Politik seither mit dem Schlagwort des »European Green Deal«. Mit dem europäischen Grünen Deal soll der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft geschaffen werden, welche bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt. Dieses Ziel vor Augen, soll bis 2030 zunächst eine Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 erreicht werden. Die ehemalige Ampel-Bundesregierung ging im Rahmen des in 2021 beschlossenen Bundes-Klimaschutzgesetzes über diese ambitionierte Zielmarke sogar noch hinaus, indem für 2030 das Ziel auf 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht wurde.

Jene obergesetzlichen Klimaschutzvorgaben finden sich in zahlreichen Fachgesetzen behandelt und umgesetzt. Europäische Regelungen wie die Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) geben den Handlungsrahmen für die beiden prominentesten Beispiele bundesgesetzlicher Umsetzung: das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG). Während das GEG konkrete Vorgaben für Heizungsanlagen in Gebäuden enthält, bezweckt das WPG die kommunale Planung und Ausweisung von zukünftigen Wärmeversorgungsgebieten. Beide Gesetze sind dergestalt miteinander verknüpft worden, dass die Anforderungen an neu eingebaute Heizungsanlagen einschließlich definierter Übergangsfristen für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten erst mit der fristgerechten Erstellung kommunaler Wärmepläne gelten. Bei aller Kritik der kommunalen Landes- und Spitzenverbände an den Gesetzen: die Kopplung beider Regelungsbereiche war folgerichtig und logisch. Denn nur wenn Immobilienbesitzer – gleich ob private oder öffentliche – verlässlich einschätzen können, welche Wärmeversorgungsarten perspektivisch im Quartier noch anliegen, kann eine wirtschaftlich vertretbare Entscheidung über die zukünftige Heizungsauswahl getroffen werden.

Die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung verdeutlicht aus kommunaler Sicht das wesentliche Problem bei der Organisation der Energiewende: die Verfügbarkeit von Ressourcen bei der Umsetzung (neuer) gesetzlicher Vorgaben. Das Prinzip »wer bestellt, bezahlt auch« ist in dem Moment außer Kraft gesetzt, wenn der Bund bzw. die europäische Ebene neue verpflichtende Vorgaben oder Standards setzt, welche nicht vollständig gegenfinanziert sind. Die Folgen davon sind entweder die systematische Unterfinanzierung der kommunalen Ebene als umsetzende Instanz und/oder eine gebührenfinanzierte Umlage auf Dritte. Der »Schwarze Peter« liegt in beiden Szenarien bei der Kommune, da hier die Folgen jener fragwürdigen Rechtssetzung real und unmittelbar spürbar werden.

Dieses Muster von politischem Wunsch auf übergeordneter Ebene und mangelnder Umsetzungskraft auf vollziehender Ebene finden sich vielfach im Bereich der Klimaschutz- und Klimaanpassungspolitik. Ein weiteres Beispiel für diese Blaupause ergibt sich ebenfalls aus der EED, wonach der Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen schrittweise reduziert werden muss. Die Bundesländer werden sich für die Erfüllung der diffizilen Einsparverpflichtungen zuständig zeichnen, an denen auch die sächsischen Städte und Gemeinden zukünftig nicht vorbeikommen werden. Begleitend zu dieser großen Investitionsaufgabe sieht die EED zukünftig eine Sanierungsquote der öffentlichen Hand von drei Prozent der Gesamtfläche ihrer Eigentumsgebäude vor. Über die konkrete Umsetzung dieser Forderung entscheidet der Bund gegenwärtig. Eine dauerhafte Finanzierungsperspektive bieten die einschlägigen KfW-Förderprogramme demgegenüber aber beileibe nicht, sodass die neuen Standards nach derzeitiger Lage zumeist aus den Kommunalhaushalten finanziert werden müssten. Mit Blick auf die aktuelle Finanzlage der sächsischen Kommunen ergeben sich diesbezüglich jedoch große Fragezeichen.

Ein weiteres Beispiel für die beschriebene Disbalance bildet die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, wonach bis zum Jahr 2030 auf mindestens zwanzig Prozent der Land- und Meeresflächen der Europäischen Union Wiederherstellungsmaßnahmen vorzunehmen und bis zum Jahr 2050 alle defizitären Ökosysteme wiederherzustellen sind. Jenes umfangreiche Aufgabenpotpourri auf allen politischen Ebenen wird zweifelsohne erhebliche und dauerhafte zusätzliche personelle und finanzielle

Mehraufwendungen nach sich ziehen, die sich auch in den sächsischen Kommunalverwaltungen niederschlagen werden. Eine den Aufwand widerspiegelnde Gegenfinanzierung auf Europa- oder Bundesebene ist auch hier derzeit nicht in Sichtweite.

Und als ob dies nicht bereits genug wäre: Resultierend aus der Klimaanpassungsstrategie der EU und dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz stehen der kommunalen Ebene noch weitere Verpflichtungen ins Haus. Die für die zukünftig zu leistenden kommunalen Klimaanpassungskonzepte nötigen Ausgleichszahlungen sind jedoch nicht in benötigtem Umfang absehbar. Die EU-Bodenstrategie oder die Kommunalabwasserrichtlinie sind nur zwei weitere Beispiele für die sich immer weiter dynamisierende Aufgabenspirale, welche oftmals in Brüssel ihren Anfang nimmt und die kommunale Ebene schließlich an den Rand der Überforderung und über diese Grenze hinaus bringt. Vor diesem Hintergrund wird schließlich augenfällig, dass der beschriebene Missstand zumindest einen Baustein der prekären Finanzsituation der kommunalen Ebene darstellt.

Zweifelsfrei sind Klimaschutz und Klimaanpassung wichtige kommunale Handlungsfelder, deren Bedeutung in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Richtig ist aber auch, dass selbst die wichtigsten und richtigsten politischen Anliegen langfristig umsetzbar bleiben müssen. Gerade im kommunalen Bereich sind derlei Belange kein Wunschkonzert, sondern die Kunst des Machbaren. Diesen Grundsatz vor Augen, war es das oberste Ziel des SSG, in Verhandlungen um neue Aufgaben stets auf einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu drängen. Denn ein politisches Anliegen ist nur so wertvoll und inhaltsschwer, wie seine konkrete Umsetzungsperspektive vor Ort. Diese Prämisse wird auch weiterhin Grundlage unseres Agierens sein. An entsprechenden Nagelproben wird es in den kommenden Jahren nicht mangeln. In diesem Zusammenhang erscheint es umso wichtiger, dass sich bei den Entscheidungsträgern auf Europa- und Bundesebene endlich die Einsicht durchsetzt, dass ihre politischen Zielstellungen viel stärker mit den für die Umsetzung bereitzustellenden Ressourcen verbunden werden müssen. Auf diese Überzeugung hinzuarbeiten, wird eine wesentliche Aufgabe der kommunalen Landes- und Bundesverbände darstellen.

Wärmeplanung als Ergänzung der kommunalen Planungshoheit?

Selten war ein Bundesgesetz derart umstritten, wie die Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Sommer des Jahres 2023. Zur selben Zeit wurde im Schatten dieses Gesetzes ebenso das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes ausgearbeitet. Das zuständige Bundeswirtschaftsministerium erntete zunächst heftige Kritik dafür, beide Gesetzesvorhaben abgekoppelt voneinander zu bearbeiten. Denn zweifelsfrei muss beim Einbau bzw. der Nachrüstung von Gebäudeheizungen klar sein, welche Wärmeversorgungsarten im Quartier zukünftig noch zur Verfügung stehen. Es war daher folgerichtig, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die GEG-Vorgabe, mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zur Beheizung zu nutzen, an das Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans zu binden. Beide Gesetze traten schließlich zeitgleich am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die fachpolitische Kritik am Wärmeplanungsgesetz riss indes auch in der Folge nicht ab. Zwar definierte das Gesetz verbindliche Standards zur inhaltlichen und funktionalen Gestalt eines kommunalen Wärmeplans. Ebenfalls wurden Umsetzungsfristen für die Kommunen festgesetzt. Jedoch änderten auch jene Vorgaben nichts am grundlegenden Charakter von Wärmeplänen als informelle Planung. Insbesondere auf der kommunalen Ebene müssen derartig »von oben« verfügte Konzepte gut begründet und großzügig finanziell untersetzt sein. Denn ohne realistische Umsetzungsperspektive bleiben informelle Konzepte seitenstarke Papiertiger. Der Geburtsfehler der unsicheren finanziellen Untersetzung für die praktische Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erweist sich bis heute als schwere Hypothek.

Kosten und Nutzen einer kommunalen Wärmeplanung

Die Wärmeplanung ist ein kommunales Planungsinstrument, das für eines oder mehrere Gemeindegebiete die Versorgungsmöglichkeiten aufzeigt, in welcher Weise dezentral oder leitungsgebunden einzelne Gebiete bzw. Quartiere mit Wärme versorgt werden sollen und inwiefern hierbei erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bei der Erzeugung und Verteilung genutzt werden können. Der spezielle Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Er bleibt ein informelles, strategisches Instrument ohne rechtliche Außenwirkung. Ziel des Planwerkes ist schließlich die Ermittlung des lokal passgenauen und kosteneffizientesten Weges zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung sowie die schrittweise Dekarbonisierung der Wärmenetze bis 2045.

Zunächst werden die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass flächendeckend Wärmepläne erstellt werden. Diese kann auf die Städte und Gemeinden als planverantwortliche Stellen übertragen werden. Die Übertragung der Aufgabe zur Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung würde für die kommunale Ebene eine neue Pflichtaufgabe darstellen, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden müsste. Der Bund kalkulierte im Rahmen des WPG einen Gesamterfüllungsaufwand für die Verwaltung von 535 Mio. Euro. Das Bundeswirtschaftsministerium kündigte an, den Ländern 500 Mio. Euro »unbürokratisch und schnell« über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer zukommen zu lassen. Beim Freistaat Sachsen wäre mit einer Summe von etwa 23 Mio. Euro zu rechnen.

Landesrechtliche Umsetzung

Mit Blick auf die nahende Landtagswahl im Spätsommer 2024 entschloss sich die damalige Staatsregierung zur landesrechtlichen Umsetzung des WPG per Rechtsverordnung. Rasch und in Abstimmung mit dem SSG wurde klar, dass bezüglich der inhaltlichen Umsetzung des Bundesgesetzes weitestgehende Einigkeit herrscht. Neben der Aufgabenübertragung an die kommunale Ebene konnte eine Verständigung zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens und zur Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit erzielt werden. Ein schlankes Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren ohne weitere Vorgaben des Landes sollten eine praxisnahe Erarbeitung sicherstellen.

Dissens herrschte hingegen bei der Kalkulation und Sicherung des Mehrbelastungsausgleiches (MBA) für die neue Aufgabe. Der von der Staatsregierung erarbeitete Verordnungsentwurf beinhaltete keine transparente Berechnung des Erfüllungsaufwandes, sondern stellte im Ergebnis nur eine Zahl des zu erwartenden Mehrbelastungsausgleichs – 31,5 Mio. Euro – in den Raum. Diese defizitäre Darstellung erfüllte beileibe nicht den kommunalen Anspruch an ein redliches Verfahren, da die beabsichtigte Aufgabenübertragung nicht mit einem zeitunmittelbaren MBA verbunden war. Damit musste der SSG bereits die formale Anhörung des Verordnungsentwurfes kategorisch ablehnen, da jenes Vorgehen Artikel 85 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung zuwidergelaufen wäre.

Das weitere Vorgehen liegt nun in Verantwortung der im Dezember 2024 neu gebildeten Sächsischen Staatsregierung. In Abstimmung mit der kommunalen Ebene wurden weiterführende Lösungswege angedacht, um eine verfassungskonforme Aufgabenübertragung aufs Gleis zu setzen. Bis zur Aufgabenübertragung bewegt sich die kommunale Wärmeplanung weiterhin im freiwilligen Aufgabenbereich der sächsischen Städte und Gemeinden. Etwa ein Viertel der hiesigen Städte und Gemeinden nimmt diese Aufgabe bereits freiwillig wahr.

Erste Erfahrungen und Befunde

Eine Handvoll kommunale Wärmepläne befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium oder sind gar schon fertiggestellt. Die Befunde gestalten sich vielschichtig. Unisono zeigte sich während des Bearbeitungsprozesses jedoch, dass entscheidende Fragen für einen tragfähigen und umsetzbaren Wärmeplan weiterhin ungeklärt sind. Die getätigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ergaben nicht selten, dass Fernwärme im Vergleich zu anderen Versorgungsoptionen aus Kostensicht langfristig eine ungünstigere Lösung darstellt. Eine auskömmliche und verlässliche Förderung der notwendigen Investitionen ist demgegenüber aber derzeit nicht absehbar. Neben dem kostspieligen Ausbau der Wärmenetze stellt ebenso deren Dekarbonisierung

eine Mammutaufgabe dar, die die Versorger und Kommunen allein nicht sozialverträglich bewerkstelligen können. Die Ergebnisse der Wärmeplanung müssen in erster Linie wirtschaftliche Versorgungsaussichten beinhalten. Denn geraten die Wärmekosten für Anwohner und Unternehmen aus dem Ruder, hätte dies weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen für die Kommunen und das ganze Land.

Die kommunale Wärmeplanung erzeugt hohe politische Erwartungen an die Städte und Gemeinden, ihre Wärme- und Energieversorgung zukunftsfest vorzudenken. Eine ehrliche und hochwertige Wärmeplanung wird jene Erwartungen aber nur dann erfüllen können, wenn die finanziellen und technologischen Grundlagen für ihre Umsetzung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. In der ersten Jahreshälfte 2025 muss man konstatieren, dass diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Somit behält die kommunale Wärmeplanung bis hierin den Charakter einer durchaus kostspieligen informellen Selbstvergewisserung. Es fehlt den Kommunen nicht am Willen zur Planung oder der nötigen Veränderungsbereitschaft, sondern es fehlt die konkrete Umsetzungsperspektive. Solange sich daran nichts ändert, kann nicht von einer konstruktiven Ergänzung der kommunalen Planungshoheit die Rede sein.

Die Programme der ländlichen Entwicklung und ihre Bedeutung außerhalb der Großstädte

Der Begriff »Ländlicher Raum« ist gewiss inhaltlich vorbelastet. Die üblichen Vorurteile gegenüber ländlichen Regionen sind vielseitig: Sie seien strukturschwach, abgehängt und überaltert. Die landläufige Peripherisierung verstellt den Blick auf die Potentiale dieser Regionen – und auf die Chancen, die damit verbunden sind.

Diskrepanzen zwischen urbanen und ländlichen Räumen sind zunächst einmal Teil unserer Lebenswirklichkeit. Um jene strukturellen Unterschiede in Kontrolle zu halten und eine verlässliche Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen gewährleisten zu können, besitzt das Ziel der »Gleichwertigen Lebensverhältnisse« seit 1994 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsrang (Art. 72 Abs. 2 GG). Zweifelsfrei ist der Begriff »Gleichwertigkeit« politisch besetzt und Ausgangspunkt mannigfaltiger Forderungen. Unstrittig ist demgegenüber aber auch, dass dem Staat und seinen Kommunen die primäre Verantwortung zukommt, bestimmte öffentliche Güter in der Fläche und für Jedermann zur Verfügung zu stellen. All jene staatlichen bzw. kommunalen Leistungen sichern zwar die Lebensgrundlagen in einem Gebiet ab. Wirkliche Lebensqualität entfalten ländliche Gebiete jedoch erst, wenn ihre Einwohner neben den kommunalen Pflichtaufgaben auch weitere öffentliche Angebote in Anspruch nehmen können, seien sie kultureller, sportlicher oder sozialer Natur. In den vergangenen Jahren gewann die politische Auseinandersetzung mit ländlichen Räumen immer mehr an Bedeutung. Das mittlerweile sehr ausdifferenzierte Fördersystem auf den verschiedenen politischen Ebenen zeugt von erkannten politischen Handlungserfordernissen und einem gesteigerten Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße Regionalentwicklung.

Der konsequent umgesetzte LEADER-Ansatz im Freistaat Sachsen kann als ein wichtiger Baustein der erfolgreichen ländlichen Entwicklung der zurückliegenden Jahre genannt werden. Seine Stärke liegt in der Verlagerung der Entscheidungskompetenz für die konkrete Auswahl und Umsetzung von Projekten auf die betreffenden ländlichen Regionen selbst, die sogenannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG). Diese dezentral und eigenverantwortlich agierenden Organisationsstrukturen konnten im Rahmen der Förderperiode 2014–2022 etwa 550 Mio. Euro binden und damit in die ländlichen Regionen Sachsens lotsen. Auch für die neue ELER-Förderperiode 2023–2027 wird dieser Ansatz fortgeführt und damit die Umsetzung des GAP-Strategieplans

in Sachsen angegangen. Umso kontraproduktiver waren die zwischenzeitlichen Verlautbarungen der neu gewählten EU-Kommission zum Ende des Jahres 2024, die EU-Förderung in größerem Ausmaß zu renationalisieren. Ergebnis dieser Idee wäre eine weitestgehende Abwicklung der Fördermittel über die nationalen Haushalte, wobei mit Organisations- und Masseverlusten zu rechnen gewesen wäre. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) positionierte sich demgegenüber klar und entschieden gegen diese Förderstrukturreform. Jene konnte im Ergebnis auch vorerst abgewendet werden.

Neben der EU-Förderung beobachten wir mit Sorge die Entwicklung der Budgets, welche über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAK) von Bund und Ländern gemeinschaftlich ausgereicht werden. Die GAK-Förderung der ländlichen Entwicklung fußte im Freistaat Sachsen in den vergangenen Jahren auf drei Säulen: Dem Programm der Ländlichen Neuordnung, dem Programm »Vitale Ortskerne und Ortszentren im ländlichen Raum« und den Regionalbudgets. Diese drei Programme sind sprichwörtlich Glücksfälle der ländlichen Entwicklung gewesen, da sie größere LEADER-Vorhaben flankierten und produktiv ergänzten. Während die Neuordnung von Grund und Boden die basalste Voraussetzung jeglicher struktureller Entwicklung darstellt, konnten die beiden anderen Programme investive und nicht-investive Anreize zur baulichen Dorfentwicklung und zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien beitragen. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Förderrichtlinien bot den ländlichen Städten und Gemeinden in Sachsen eine wesentliche Voraussetzung für eigene Investitionstätigkeiten – zumindest solange die Mittelansätze regelmäßig und auskömmlich fortgeschrieben wurden und die kommunalen Eigenanteile aufgebracht werden konnten.

Trotz entsprechender Verlautbarungen der Ampelkoalitionäre im Bund wurde im Verlauf des Jahres 2024 jedoch schnell klar, dass die GAK-Förderung politisch zur Disposition stand. Im Gegensatz zur zweiten Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« (GRW) sollten die GAK-Ansätze zurückgefahren werden, was die kommunalen Landesverbände gemeinschaftlich scharf kritisierten. Gegenüber Bund und Land setzten wir uns für eine Fortführung der Mittelansätze auf hohem Niveau ein, um dem Staatsziel der »Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse« nicht die förderpolitische Grundlage zu entziehen. Der Streit über die konkrete Ausgestaltung des Bundeshaushaltes führte schließlich zum

offenen Bruch der Regierungskoalition. Der Bund und damit auch die GAK startete schließlich mit einer vorläufigen Haushaltsführung in das Jahr 2025.

Die »politische Großwetterlage« scheint sich nach guten Jahren der Förderung ländlicher Regionen langsam einzutrüben. Das mag an sich wandelnden politischen Prioritäten liegen. Neben den um Geld konkurrierenden Förderbereichen scheint aber auch ersichtlich, dass das Fördervolumen in Gänze zurückgeht. Für die Entwicklung des ländlichen Raums standen Sachsen in der Förderperiode 2014–2022 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro aus dem ELER zur Verfügung. Nach dem Finanzierungsrahmen des GAP-Strategieplans 2023–2027 hat sich die Fördermasse nunmehr auf rund 719 Mio. Euro halbiert. Ähnliche Tendenzen sind ebenfalls bei der Budgetentwicklung der GAK zu erkennen. Der Freistaat Sachsen und seine

Regionen tun gut daran, sich auf diese degressiven Entwicklungen vorzubereiten. Freilich kann man bestehende Programme noch passgenauer und effizienter in ihrer Umsetzung ausgestalten. Doch richtig ist auch, dass Förderung immer nur die zweitbeste Lösung darstellt, um ländliche Räume zu entwickeln und Lebensqualität zu erhalten. Unter der berechtigten Annahme, dass jene Transferzahlungen aus verschiedenen Gründen zurückgehen, wird die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit der ländlichen Kommunen umso entscheidender. Die Bereitstellung öffentlicher Güter wird dann nicht länger durch förderpolitische Interventionen gewährleistet werden, sondern in erster Linie zu einer großen finanzpolitischen Herausforderung im Freistaat Sachsen, auf die zukünftige Staatsregierungen plausible Antworten finden müssen, wenn sich die Regionen außerhalb der Großstädte nicht weiter strukturell entleeren sollen.



Anlagen

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis (Stand: 01.01.2025)

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
Kreisfreie Städte		1.416.182	09387	Jahnsdorf/Erzgeb.	5.293
09111	Chemnitz, Stadt	245.150	08349	Johanngeorgenstadt, Stadt	3.624
01067	Dresden, Stadt	563.019	09477	Jöhstadt, Stadt	2.488
04109	Leipzig, Stadt	608.013	09471	Königswalde	2.135
Landkreise		2.636.611	08315	Lauter-Bernsbach, Stadt	8.297
Erzgebirgskreis		322.179	08294	Lößnitz, Stadt	7.672
09439	Amtsberg	3.615	09385	Lugau/Erzgeb., Stadt	7.542
09456	Annaberg-Buchholz, Stadt	19.069	09496	Marienberg, Stadt	16.267
08280	Aue-Bad Schlema, Stadt	19.059	09456	Mildenaу	3.371
09392	Auerbach	2.323	09221	Neukirchen/Erzgeb.	6.833
09471	Bärenstein	2.184	09366	Niederdorf	1.306
08324	Bockau	2.118	09399	Niederwürschnitz	2.534
09437	Börnichen/Erzgeb.	955	09484	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	1.968
08359	Breitenbrunn/Erzgeb.	4.868	09376	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	11.054
09235	Burkhardtsdorf	5.980	09526	Olbernhau, Stadt	10.144
09474	Crottendorf	3.897	09514	Pockau-Lengefeld, Stadt	7.297
09548	Deutschneudorf	855	08352	Raschau-Markersbach	4.802
09430	Drebach	4.934	09481	Scheibenberg, Stadt	1.968
09427	Ehrenfriedersdorf, Stadt	4.395	09487	Schlettau, Stadt	2.244
08309	Eibenstock, Stadt	6.878	08289	Schneeberg, Stadt	13.720
09481	Elterlein, Stadt	2.692	08304	Schönheide	4.080
09423	Gelenau/Erzgeb.	4.115	08340	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	15.700
09468	Geyer, Stadt	3.266	09465	Sehmatal	6.083
09405	Gornau/Erzgeb.	3.710	09548	Seiffen/Erzgeb., Kurort	1.859
09390	Gornsdorf	1.930	09366	Stollberg/Erzgeb., Stadt	11.183
09432	Großolbersdorf	2.752	08328	Stützengrün	3.055
09518	Großrückerswalde	3.239	09468	Tannenberg	1.039
08344	Grünhain-Beierfeld, Stadt	5.593	09380	Thalheim/Erzgeb., Stadt	5.997
09579	Grünhainichen	3.106	09488	Thermalbad Wiesenbad	3.113
09548	Heidersdorf	734	09419	Thum, Stadt	4.759
09394	Hohndorf	3.368	09429	Wolkenstein, Stadt	3.776
			09405	Zschopau, Stadt, Motorradstadt	8.803
			08321	Zschorlau	5.055
			08297	Zwönitz, Stadt	11.483

* Stand: 31.12.2023

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
Mittelsachsen		297.766	09629	Reinsberg	2.816
09648	Altmittweida	1.867	09306	Rochlitz, Stadt	5.573
09573	Augustusburg, Stadt	4.433	09661	Rossau	3.308
09627	Bobritzsch-Hilbersdorf	5.645	04741	Roßwein, Stadt	7.208
09618	Brand-Erbisdorf, Stadt	8.915	09619	Sayda, Stadt	1.701
09217	Burgstädt, Stadt	10.406	09306	Seelitz	1.649
09236	Claußnitz	2.929	09661	Striegistal	4.608
04720	Döbeln, Stadt	23.718	09249	Taura	2.303
09619	Dorfchemnitz	1.456	04736	Waldheim, Stadt	9.176
09575	Eppendorf	3.831	09306	Wechselburg	1.744
09306	Erlau	3.115	09600	Weißborn/Erzgeb.	2.439
09557	Flöha, Stadt	10.259	09306	Zettlitz	662
09669	Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisonsstadt	13.668	Vogtlandkreis		221.088
09623	Frauenstein, Stadt	2.681	08626	Adorf/Vogtl., Stadt	4.593
09599	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	41.213	08209	Auerbach/Vogtl., Stadt	17.427
09326	Geringswalde, Stadt	4.093	08648	Bad Brambach	1.588
09618	Großhartmannsdorf	2.373	08645	Bad Elster, Stadt	3.547
09603	Großschirma, Stadt	5.271	08239	Bergen	917
04720	Großweitzschen	2.604	08606	Bösenbrunn	1.073
09661	Hainichen, Stadt	8.287	08625	Eichigt	1.093
09633	Halsbrücke	5.026	08236	Ellefeld	2.465
04746	Hartha, Stadt	6.615	07985	Elsterberg, Stadt	3.669
09232	Hartmannsdorf	4.375	08223	Falkenstein/Vogtl., Stadt	7.444
04749	Jahnatal	4.698	08223	Grünbach	1.658
09306	Königsfeld	1.366	08468	Heinsdorfergrund	1.931
09306	Königshain-Wiederau	2.524	08248	Klingenthal, Stadt	7.443
09648	Kriebstein	1.965	08485	Lengsfeld, Stadt	6.975
04703	Leisnig, Stadt	8.082	08491	Limbach	1.396
09573	Leubsdorf	3.203	08258	Markneukirchen, Stadt	7.118
09244	Lichtenau	6.990	08261	Mühlental	1.193
09638	Lichtenberg/Erzgeb.	2.617	08262	Muldenhammer	2.841
09328	Lunzenau, Stadt	3.937	08491	Netzschkau, Stadt	3.665
09648	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	13.940	08541	Neuensalz	2.052
09241	Mühlau	2.122	08496	Neumark	2.906
09619	Mulda/Sa.	2.388	08223	Neustadt/Vogtl.	951
09544	Neuhausen/Erzgeb.	2.477	08606	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	10.179
09577	Niederwiesa	4.712	07952	Pausa-Mühltroff, Stadt	4.675
09600	Oberschöna	3.166	08523	Plauen, Stadt	65.954
09569	Oederan, Stadt	7.639	08543	Pöhl	2.401
09322	Penig, Stadt	8.187	08468	Reichenbach im Vogtland, Stadt	19.974
09623	Rechenberg-Bienenmühle	1.786			

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
08228	Rodewisch, Stadt	6.205	08412	Werdau, Stadt	20.929
08539	Rosenbach/Vogtl.	3.968	08134	Wildenfels, Stadt	3.449
08261	Schöneck/Vogtl., Stadt	2.873	08112	Wilkau-Haßlau, Stadt	9.562
08237	Steinberg	2.683	08056	Zwickau, Stadt, Hochschulstadt	87.793
08541	Theuma	971			
08606	Tirpersdorf	1.360			
08233	Treuen, Stadt	7.614			
08606	Triebel/Vogtl.	1.140			
08538	Weischlitz	5.657			
08223	Werda	1.489			
	Zwickau	309.866		Bautzen	294.746
09337	Bernsdorf	2.105	01477	Arnsdorf	4.947
09337	Callenberg	4.736	02625	Bautzen, Stadt	37.930
08451	Crimmitschau, Stadt	18.758	02994	Bernsdorf, Stadt	6.242
08107	Crinitzberg	1.775	01877	Bischofswerda, Stadt	10.709
08393	Dennheritz	1.285	01906	Burkau	2.604
08427	Fraureuth	5.013	01920	Crostwitz	1.045
09355	Gersdorf	3.723	02733	Cunewalde	4.493
08371	Glauchau, Stadt	21.618	01877	Demitz-Thumitz	2.659
08118	Hartenstein, Stadt	4.462	02692	Doberschau-Gaußig	4.225
08107	Hartmannsdorf b. Kirchberg	1.344	02979	Elsterheide	3.302
08144	Hirschfeld	1.059	01920	Elstra, Stadt	2.672
09337	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	13.942	01909	Frankenthal	886
08107	Kirchberg, Stadt	7.822	02633	Göda	2.938
08428	Langenbernsdorf	3.415	02694	Großdubrau	4.085
08134	Langenweißbach	2.390	01909	Großharthau	2.944
09350	Lichtenstein/Sa., Stadt	10.967	01936	Großbnaundorf	911
08115	Lichtentanne	5.968	02692	Großpostwitz/O.L.	2.705
09212	Limbach-Oberfrohna, Stadt	23.827	01900	Großröhrsdorf, Stadt	9.429
08393	Meerane, Stadt	13.756	01920	Haselbachtal	3.952
08132	Mülsen	10.754	02627	Hochkirch	2.180
08459	Neukirchen/Pleiße	3.770	02977	Hoyerswerda, Stadt	31.131
09243	Niederfrohna	2.188	01917	Kamenz, Stadt	17.072
09353	Oberlungwitz, Stadt	5.731	01936	Königsbrück, Stadt	4.664
08396	Oberwiera	1.015	02699	Königswartha	3.413
08141	Reinsdorf	7.129	02627	Kubschütz	2.436
08373	Remse	1.645	01936	Laußnitz	1.822
08393	Schönberg	845	02991	Lauta, Stadt	7.859
09356	St. Egidien	3.128	01896	Lichtenberg	1.607
08396	Waldenburg, Stadt	3.963	02999	Lohsa	5.047
			02694	Malschwitz	4.817
			01920	Nebelschütz	1.196
			02699	Neschwitz	2.392
			01936	Neukirch	1.598
			01904	Neukirch/Lausitz	4.733
			02692	Obergurig	2.049

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
01896	Ohorn	2.464	02923	Kodersdorf	2.251
01920	Oßling	2.203	02829	Königshain	1.151
01458	Ottendorf-Okrilla	9.926	02739	Kottmar	6.960
01920	Panschwitz-Kuckau	2.065	02957	Krauschwitz i.d. O.L.	3.217
01896	Pulsnitz, Stadt	7.279	02906	Kreba-Neudorf	832
02699	Puschwitz	778	02708	Lawalde	1.769
01920	Räckelwitz	1.136	02794	Leutersdorf	3.342
01454	Radeberg, Stadt	18.726	02708	Löbau, Stadt	14.618
02627	Radibor	3.117	02829	Markersdorf	3.735
01920	Ralbitz-Rosenthal	1.735	02763	Mittelherwigsdorf	3.506
01877	Rammenau	1.322	02906	Mücka	961
02681	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	5.949	02829	Neißeau	1.615
01877	Schmölln-Putzkau	2.973	02742	Neusalza-Spremberg, Stadt	3.110
01936	Schwepnitz	2.452	02906	Niesky, Stadt	9.060
02689	Sohland a. d. Spree	6.405	02791	Oderwitz	4.733
02979	Spreetal	1.707	02785	Olbersdorf	4.364
01920	Steina	1.654	02736	Oppach	2.235
01904	Steinigtwolmsdorf	2.589	02899	Ostritz, Stadt	2.212
01454	Wachau	4.248	02797	Oybin	1.270
02627	Weißenberg, Stadt	3.047	02906	Quitzdorf am See	1.214
02681	Wilthen, Stadt	4.670	02894	Reichenbach/O.L., Stadt	4.616
02997	Wittichenau, Stadt	5.607	02956	Rietschen	2.401
Görlitz		243.971	02708	Rosenbach	1.522
02953	Bad Muskau, Stadt	3.605	02929	Rothenburg/O.L., Stadt	4.082
02736	Beiersdorf	1.052	02959	Schleife	2.531
02748	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	3.129	02899	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	1.439
02763	Bertsdorf-Hörnitz	1.978	02829	Schöpstal	2.304
02943	Boxberg/O.L.	4.349	02782	Seiffhennersdorf, Stadt	3.575
02730	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	11.134	02959	Trebendorf	695
02953	Gablenz	1.571	02894	Vierkirchen	1.619
02826	Görlitz, Stadt	55.395	02906	Waldhufen	2.329
02959	Groß Düben	1.048	02943	Weißkeiße	1.188
02779	Großschönau	5.163	02943	Weißwasser/O.L., Stadt	15.116
02708	Großschweidnitz	1.236	02763	Zittau, Stadt	25.499
02923	Hähnichen	1.173	Meißen		240.368
02779	Hainewalde	1.506	01640	Coswig, Stadt	20.406
02747	Herrnhut, Stadt	5.760	01665	Diera-Zehren	3.164
02906	Hohendubrau	1.825	01561	Ebersbach	4.355
02923	Horka	1.541	01612	Glaubitz	1.942
02796	Jonsdorf, Kurort	1.435	01609	Gröditz, Stadt	6.863

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
01558	Großenhain, Stadt	18.312	01848	Hohnstein, Stadt	3.170
01594	Hirschstein	1.939	01774	Klingenberg	6.686
01665	Käbschütztal	2.792	01824	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	2.142
01665	Klipphausen	10.472	01731	Kreischa	4.558
01561	Lampertswalde	2.531	01825	Liebstadt, Stadt	1.212
01623	Lommatzsch, Stadt	4.724	01847	Lohmen	3.017
01662	Meißen, Stadt	29.007	01809	Müglitztal	1.891
01468	Moritzburg	8.219	01844	Neustadt in Sachsen, Stadt	11.941
01689	Niederau	4.064	01796	Pirna, Stadt	40.148
01683	Nossen, Stadt	10.524	01734	Rabenau, Stadt	4.337
01612	Nünchritz	5.393	01824	Rathen, Kurort	323
01561	Priestewitz	3.119	01814	Rathmannsdorf	888
01445	Radebeul, Stadt	33.044	01814	Reinhardtsdorf-Schöna	1.282
01471	Radeburg, Stadt	7.589	01824	Rosenthal-Bielatal	1.534
01589	Riesa, Stadt	29.500	01855	Sebnitz, Stadt	9.577
01609	Röderaue	2.503	01829	Stadt Wehlen, Stadt	1.546
01561	Schönfeld	1.697	01833	Stolpen, Stadt	5.462
01594	Stauchitz	3.021	01796	Struppen	2.395
01616	Strehla, Stadt	3.682	01737	Tharandt, Stadt	5.198
01561	Thiendorf	3.683	01723	Wilsdruff, Stadt	14.640
01689	Weinböhla	10.666			
01609	Wülknitz	1.581			
01619	Zeithain	5.576			
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		245.143			
01773	Altenberg, Stadt	7.572			
01816	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	5.392			
01814	Bad Schandau, Stadt	3.420			
01819	Bahretal	2.107			
01728	Bannewitz	11.161			
01744	Dippoldiswalde, Stadt	13.973			
01796	Dohma	2.005			
01809	Dohna, Stadt	6.071			
01738	Dorfhain	1.075			
01833	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	4.312			
01705	Freital, Stadt	39.384			
01768	Glashütte, Stadt	6.440			
01824	Gohrisch	1.736			
01762	Hartmannsdorf-Reichenau	1.036			
01809	Heidenau, Stadt	16.763			
01776	Hermisdorf/Erzgeb.	749			
			Leipzig		260.706
			04651	Bad Lausick, Stadt	8.055
			04683	Belgershain	3.461
			04828	Bennewitz	5.142
			04564	Böhlen, Stadt	6.827
			04552	Borna, Stadt	19.842
			04451	Borsdorf	8.209
			04821	Brandis, Stadt	9.744
			04680	Colditz, Stadt	8.377
			04523	Elstertrebnitz	1.257
			04654	Frohburg, Stadt	12.227
			04643	Geithain, Stadt	6.942
			04668	Grimma, Stadt	27.740
			04539	Groitzsch, Stadt	7.502
			04463	Großpösna	5.562
			04567	Kitzscher, Stadt	5.023
			04808	Lossatal	6.124
			04827	Machern	6.590
			04416	Markkleeberg, Stadt	25.372
			04420	Markranstädt, Stadt	16.212

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
04683	Naunhof, Stadt	8.786	04880	Dommitzsch, Stadt	2.213
04575	Neukieritzsch	7.099	04860	Dreiheide	2.062
04668	Otterwisch	1.357	04838	Eilenburg, Stadt	16.496
04668	Parthenstein	3.538	04880	Elsnig	1.372
04523	Pegau, Stadt	6.533	04838	Jesewitz	3.045
04565	Regis-Breitingen, Stadt	3.836	04509	Krostitz	4.179
04571	Rötha, Stadt	6.617	04838	Laußig	3.635
04808	Thallwitz	3.523	04758	Liebschützberg	2.867
04687	Trebsen/Mulde, Stadt	3.735	04509	Löbnitz	2.099
04808	Wurzen, Stadt	16.214	04862	Mockrehna	4.883
04442	Zwenkau, Stadt	9.260	04769	Mügeln, Stadt	5.603
Nordsachsen		200.778	04758	Naundorf	2.157
04886	Arzberg	1.840	04758	Oschatz, Stadt	14.202
04849	Bad Dübén, Stadt	7.798	04519	Rackwitz	5.513
04886	Beilrode	4.196	04435	Schkeuditz, Stadt	19.272
04874	Belgern-Schildau, Stadt	7.461	04509	Schönwölkau	2.704
04758	Cavertitz	2.138	04425	Taucha, Stadt	15.867
04774	Dahlen, Stadt	4.193	04860	Torgau, Stadt	20.063
04509	Delitzsch, Stadt	26.054	04880	Trossin	1.237
04838	Doberschütz	4.032	04779	Wernsdorf	5.210
			04509	Wiedemar	5.584
			04838	Zschepplin	2.803

ANLAGE 2

Anhörungsverfahren, zu denen der SSG Stellung genommen hat

(Stand: 12.05.2025) (140)

Zeitraum: Mai 2023 (21. KW) – Mai 2025 (19. KW)

Europa

- Richtlinie zur Änderung der ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027

Allgemeine Verwaltung

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
- Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen
- Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze
- Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und weiterer Gesetze
- Gesetz zur Einführung eines Registerzensus
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
- Sächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz
- Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, zur Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften
- Verordnung zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften
- Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
- Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Kommunal- und Wahlrecht/Gemeindewirtschaft

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
- Gesetz zur Absenkung des Wahlalters im Freistaat Sachsen auf das vollendete 16. Lebensjahr
- Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung
- Verordnung zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes

- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Sächsischen Wahlgesetz im Fall der Auflösung des Sächsischen Landtages

Öffentliches Dienstrecht

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
- Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Verordnung über die statistischen Angaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen im Freistaat Sachsen
- Verordnung zum Inhalt von Gleichstellungsplänen
- Verwaltungsvorschrift A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit

- Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Neuregelung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und zur Errichtung der Sportagentur
- Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber
- Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen
- Verordnung über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz
- Verordnung über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung
- Verordnung zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2022 nach § 10a Abs. 2 S. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Verordnung zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2023 nach § 10a Abs. 2 S. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Verordnung zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund
- Verordnung zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen
- Richtlinie Sirenenförderung Land
- Empfehlung für eine Musterfeuerwehrsatzung
- Entwicklungsplan Sport

Arbeit, Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Ländliche Entwicklung

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes
- Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Soziales, Bildung

- Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes
- Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Durchführung des Vierzehnten Gesetzes Sozialgesetzbuch und weiterer Sozialer Entschädigungsgesetze
- Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern
- Gesetz zur Reform der Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen
- Gesetz zur Reform des Sächsischen Heimrechts
- Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes
- Gesetz zur Regelung von berufsanerkenntnisrechtlichen Verfahren
- Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen

- Verordnung über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen
- Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Ausbildung einschließlich Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten allgemeiner Verwaltungsdienst und digitale Verwaltung sowie der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst
- Verordnung über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
- Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke
- Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen
- Verordnung über Zuweisungen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur
- Verordnung zur Änderung der Elternmitwirkungsverordnung
- Verordnung zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung
- Verordnung zur Änderung der Schulordnung Förderschulen
- Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft
- Verordnung zur Durchführung des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes
- Verordnung zur Umsetzung der Neuregelungen bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung
- Richtlinie zur Förderung der Initiative Digitale Schule Sachsen im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung von aus dem Just Transition Fund mitfinanzierten Vorhaben zur Stärkung berufsbildender Schulen
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in zeitgemäße und förderliche Lernumgebungen an Startchancen-Schulen
- Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen

- Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung
- Verwaltungsvorschrift über die im Rahmen der Beratung und des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 10 der Schulordnung in Förderschulen zu verwendenden Muster
- Anpassung der Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (sowie der Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII))
- Evaluation des Teilschulnetzplanes für die berufsbildenden Schulen
- Neuordnung des Ausbildungsberufs Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter
- Voruntersuchung der beruflichen Aus- und Fortbildung im Bereich der Bäderbetriebe
- Gesetz zum Erhalt und zur Verbesserung der sächsischen Agrarstruktur
- Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
- Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gesetz zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts
- Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie
- Gesetz zur Verlängerung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
- Sächsische Bauordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Verordnung über öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes
- Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023
- Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024
- Verordnung zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

Finanzen

- Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen
- Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2024, 2025 und 2026
- Verordnung zur Änderung des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses
- Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
- Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung
- Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen
- Richtlinie zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden
- Richtlinie zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Bau, Umwelt, Verkehr, Wasser

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
- Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Beräumung von Brachen
- Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Flächenrecycling und zur Dekontaminierung von Standorten im Freistaat Sachsen
- Förderrichtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur«
- Förderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes

- Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen nach § 3 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes
- Erlass zur Bereitstellung von Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens für Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Erlass zur weitergehenden Eliminierung von Phosphoreinträgen aus Kläranlagen in die Oberflächenwasserkörper als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die sächsischen Teile der Einzugsgebiete der Elbe und der Oder
- Grundsatzterlass »Integrierte Renaturierung der Fließgewässer im Freistaat Sachsen Teil 1.2 – Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung«
- Anwendungshinweise zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPlG
- Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen aus landesplanerischer Perspektive
- Auslegungshinweise zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 LEP 2013 sowie zur Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 4 SächsLPLG
- Handlungsanleitung über die Zulässigkeit von Großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen
- Landesstrategie Kreislaufwirtschaft

ANLAGE 3

Satzungsmuster vom bzw. in Abstimmung mit dem SSG herausgegeben

- Satzungsmuster einer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
- Satzungsmuster einer Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwältungssatzung – AbwAAbwältS)
- Satzungsmuster einer Archivsatzung für Kommunale Archive
- Satzungsmuster einer Archivgebührensatzung
- Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen, Variante Tageszeitung
- Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen, Variante Anschlagtafel
- Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen, Variante Amtsblatt
- Satzungsmuster einer Eigenbetriebsatzung des SSG
- Satzungsmuster für eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Musterfeuerwehrsatzung für Gemeinden im Freistaat Sachsen
- Friedhofssatzung – Leitfassung des SSG
- Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)
- Muster-Gemeinschaftsvereinbarung
- Muster-Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse in Sachsen
- Muster-Hauptsatzung des SSG
- Muster-Fraktionsfinanzierungssatzung, Variante Geldleistungen und Sachleistungen
- Muster-Fraktionsfinanzierungssatzung, Variante Sachleistungen
- Muster über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung
- Satzungsmuster über die Erhebung einer Hundesteuer mit Erläuterungen
- Muster einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern
- Satzungsmuster einer Sondernutzungs- und Gebührensatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Satzungsmuster über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen -Straßenbaubeitragssatzung – SBS – mit Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
- Satzungsmuster Straßenreinigung und Winterdienst mit Erläuterungen
- Satzungsmuster Vergnügungssteuersatzung – Satzungsmuster für eine Änderungssatzung
- Satzungsmuster einer Wasserwehrsatzung für sächsische Städte und Gemeinden
- Satzungsmuster einer Wasserversorgungssatzung (WVS) mit Erläuterungen
- Satzungsmuster für eine Gehölzschutzsatzung des SSG

ANLAGE 4

Muster für Vereinbarungen, Verträge, Bescheide, Dienstanweisungen etc.

- Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B
- Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C mit Erläuterungen
- Muster einer Vereinbarung über die Übernahme der gemeindlichen Deponien durch die Landkreise
- Gemeinsame Empfehlungen des SMS und des SSG zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen
- Checkliste Pauschalvertrag für die Aufnahme von Fundtieren – Verhandlungshilfe
- Kirchliche Friedhöfe – Muster Ia: Kommunale Leichenhalle auf kirchlichem Friedhofsgelände, laufende Bewirtschaftung durch Gemeinde
- Kirchliche Friedhöfe – Muster Ib: Kommunale Leichenhalle auf kirchlichem Friedhofsgelände, laufende Bewirtschaftung durch Kirche
- Kirchliche Friedhöfe – Muster IIa: Vertragsmuster Kirchlehn/Gemeinde, Variante: Kombinierte Feierhalle/Leichenhalle mit gemischter Bewirtschaftung
- Kirchliche Friedhöfe – Muster IIb: Kombinierte Feierhalle/Leichenhalle, Bewirtschaftung durch Kirche allein
- Kirchliche Friedhöfe – Muster III: Neubau eines Friedhofsgebäudes mit Feierhalle/Leichenhalle
- Kirchliche Friedhöfe – Muster IV: Vereinbarung über die Unterstützung des kirchlichen Friedhofsträgers
- Muster eines Übernahmevertrages bei der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verwaltungs- oder Zweckverbandes
- Muster einer Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
- Beratende Äußerung: Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern
- Beratende Äußerung: Organisationsmodell für Städte und Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 Einwohnern
- Muster-Dienstweisung des SSG zum Einsatz von sozialen Netzwerken durch die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung
- Vereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten
- Muster einer Zuordnungsvereinbarung (Zuordnung ehemals kommunaler Wegeflächen)
- Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 incl. Beiblatt
- Muster-Mietvertrag Freifläche zwischen Vermieter und DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Muster-Mietvertrag Gebäude zwischen Eigentümer und Vantage Towers AG
- Muster-Mietvertrag zwischen Vermieter und DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Muster-Nutzungsvertrag Freifläche zwischen Eigentümer und Vantage Towers AG
- Muster-Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG
- Anlage 1: Kalkulationsblatt – Hinweise
- Anlage 2: Kalkulationsblatt – Hinweise
- Anlage 3: Kalkulationsblatt – Hinweise
- Muster-Dienstweisung Aktenführung
- Muster-Zweckvereinbarung für das Archivwesen
- Brandschutzbedarfsplan (Empfehlung des SMI)
- Durchführung der Brandverhütungsschau (Empfehlung des SMI)
- Leitfaden für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen

ANLAGE 5

Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 3. Mai 1996

geändert durch Satzung mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Sächsische Städte- und Gemeindetag ist ein Verband der Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen werden durch schriftliche Beitrittserklärung ordentliche Mitglieder des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (2) Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen mit gemeindlichem Bezug können auf Antrag durch den Landesvorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Austritt aus dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag gegenüber nicht erfüllen und gegen seine Interessen verstoßen, können durch den Landesvorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Dem kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Landesgeschäftsstelle widersprechen. Die Entscheidung obliegt der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird zum nächstfolgenden Jahresende wirksam.

§ 3

Aufgaben

- (1) Ziele und Zwecke des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sind insbesondere:

- a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Verwirklichung und Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einzutreten,
 - b) bei der Regelung der die Gemeinden berührenden allgemeinen Fragen mitzuwirken und das Recht auf Anhörung vor dem Landesparlament geltend zu machen,
 - c) die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder zu fördern und sie gegenüber dem Landes- und Bundesparlament, der Landes- und Bundesregierung, anderen Verbänden, sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - d) die Mitglieder zu beraten, ihnen Informationen zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- (2) Der Sächsische Städte- und Gemeindetag arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sind berechtigt:
 - a) im Rahmen der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Verbandes dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - b) nach Maßgabe dieser Satzung an der Willensbildung des Verbandes mitzuwirken,

- c) Anträge an das Präsidium, bei deren Ablehnung binnen eines Monats an den Landesvorstand und bei dessen Ablehnung binnen eines weiteren Monats an die Mitgliederversammlung, zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- den Zweck und die Ziele des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu fördern,
 - die Durchführung der Verbandsaufgaben zu unterstützen und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen,
 - den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen,
 - im Verwaltungsbereich der Mitglieder hergestellte Drucksachen von allgemeiner oder besonderer Bedeutung (z. B. Satzungen) an die Geschäftsstelle des Verbandes kostenlos zu liefern und
 - die vom Landesvorstand festgesetzte Umlage bis zu der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Fälligkeit an den Verband zu entrichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften über die Jahresumlage (§ 13 Abs. 2) hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes. Diese Haftung besteht auch nach einer Auflösung des Verbandes insofern fort, als die verbleibenden Verpflichtungen nicht von einer Nachfolgeorganisation übernommen werden.
- (4) Ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder (§ 2 Abs. 3 und 4) haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Sie haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar gemäß dem Verhältnis ihres Beitrages zum Gesamtbetrag im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung, des Zugangs des Ausschlussbescheides oder des Vorliegens der Voraussetzungen des Ausscheidens. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus ihren Beschäftigungsverhältnissen.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand i. S. des § 26 BGB,
 - der Landesvorstand,
 - das Präsidium,
 - der Geschäftsführer.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Weiteren Mitgliedern des Präsidiums kann eine

Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere zur Aufwandsentschädigung regelt der Landesvorstand.

- (3) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer erhalten eine Vergütung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des vorhergehenden Kalenderjahres.
Jedes ordentliche Mitglied hat bei einer Einwohnerzahl:
- | | | |
|------|-------------------|----------------|
| bis | 10.000 Einwohner | eine Stimme, |
| bis | 50.000 Einwohner | zwei Stimmen, |
| bis | 100.000 Einwohner | drei Stimmen, |
| bis | 200.000 Einwohner | vier Stimmen, |
| bis | 500.000 Einwohner | fünf Stimmen, |
| über | 500.000 Einwohner | sechs Stimmen. |
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Vertreter aus. Die bevollmächtigten Vertreter müssen kommunale Wahlbeamte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter nach Satz 2 durch andere ordentliche Verbandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen; sie soll mindestens alle zwei Jahre zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn dies von ordentlichen Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Die Einladung ergeht in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag; die Angabe der Verhandlungsgegenstände und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen haben ebenfalls in Textform oder durch die Eröffnung der Möglichkeit zum elektronischen Abruf der erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Änderungen der Satzung,
 - Anträge des Landesvorstandes,
 - Behandlung der vom Landesvorstand abgelehnten Anträge der Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 4,

- d) Entlastung der Verbandsorgane,
- e) Auflösung des Verbands.
- (7) Anträge der Verbandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) an die Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer eingereicht sein und begründet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer; die Vorstandsmitglieder sind nach außen einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Landesvorstand und dem Präsidium.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den Kreisverbandsvorsitzenden (§ 11), den zugewählten Mitgliedern nach Abs. 2, den von den Kreisverbänden benannten Mitgliedern nach Abs. 3, den gesetzlichen Vertretern der Kreisfreien Städte und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder zuwählen.
- (3) Von jedem Kreisverband ist pro angefangene 300.000 Einwohner der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden ein weiteres Mitglied einschließlich Stellvertreter nach Maßgabe des Abs. 4 zu benennen.
- (4) Die zu benennenden Mitglieder nach Abs. 3 sowie deren Stellvertreter sind vom jeweiligen Kreisverband (§ 11 Abs. 1) zu wählen. Bei den Wahlen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesvorstandes sollen in den Kreisverbänden sowohl Vertreter von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern als auch Vertreter von Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern berücksichtigt werden. Satz 2 gilt auch in Bezug auf den Stellvertreter des Kreisverbandsvorsitzenden als Mitglied des Landesvorstandes nach Abs. 6 und die Stellvertreter der zu benennenden Mitglieder.
- (5) Die Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder im Landesvorstand haben. Der Vertreter einer Kreisfreien Stadt hat pro angefangene 150.000 Einwohner eine Stimme; die Stimmen einer Kreisfreien

Stadt können nur einheitlich abgegeben werden, für die Kreisverbände gilt § 11 Abs. 4. Der Geschäftsführer hat eine Stimme. Der Landesvorstand kann beschließen, dass ein außerordentliches Mitglied eine Stimme im Landesvorstand hat.

- (6) Für jeden Kreisverbandsvorsitzenden als Mitglied des Landesvorstandes benennt der jeweilige Kreisverband namentlich einen Stellvertreter. Für jede Kreisfreie Stadt sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich zu benennen. Stellvertreter des Geschäftsführers ist der stellvertretende Geschäftsführer.
- (7) Der Landesvorstand legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, bestimmt die Richtlinien der Kommunalpolitik, die vom Verband vertreten werden, und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem nimmt er zu wichtigen Gesetzentwürfen Stellung. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter; der Landesvorstand kann hierfür eine gesonderte Wahlordnung beschließen;
 - b) die Wahl, die besoldungsrechtliche Einstufung, Beförderung, Entlassung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers;
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie Höhe und Fälligkeit der Verbandsumlage;
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 - e) die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landesvorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und des Geschäftsführers;
 - f) den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
 - g) die Bildung und Aufhebung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder.
- (8) Der Landesvorstand kann das Präsidium oder den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, einzelne Aufgaben an seiner Stelle zu erledigen.
- (9) Der Landesvorstand wird vom Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem Präsidenten nach Bedarf schriftlich einberufen. Der Landesvorstand ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Stimmen nach Abs. 5 anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Beschlüsse des Landesvorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge im Umlaufverfahren müssen einstimmig angenommen werden. Der

Vorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages nach § 7 Abs. 1 kann vor der Sitzung des Landesvorstandes beschließen, dass bei Naturkatastrophen, in Katastrophenfällen, pandemischen oder vergleichbaren Notsituationen Beschlüsse des Landesvorstandes von dessen Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

- (11) Die nach Abs. 2 zugewählten und nach Abs. 3 von den Kreisverbänden benannten Mitglieder des Landesvorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten sowie zehn weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss gesetzlicher Vertreter einer Kreisfreien Stadt sein. Die drei Vizepräsidenten sollen je aus einem Direktionsbezirk stammen. Es sollen alle Kreisverbände als Präsident oder Vizepräsident oder ordentliches oder stellvertretendes Mitglied im Präsidium vertreten sein.
- (2) Das Präsidium setzt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen wie folgt zusammen:
- | | |
|--|-------------------------|
| Gruppe 1: Gemeinden bis 10.000 Einwohner: | 3 Präsidiumsmitglieder, |
| Gruppe 2: Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: | 3 Präsidiumsmitglieder, |
| Gruppe 3: Kreisfreie Städte: | 2 Präsidiumsmitglieder, |
| Gruppe 4: weitere Präsidiumsmitglieder: | 2 Präsidiumsmitglieder |
- (jeweils 1 weiteres Präsidiumsmitglied für die Mitglieder aus den Direktionsbezirken Dresden und Chemnitz). Vertreter der Gruppen 1, 2 und 4 sind die gesetzlichen Vertreter einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. Vertreter der Gruppe 3 sind die gesetzlichen Vertreter einer Kreisfreien Stadt. Innerhalb der Gruppen 1 und 2 sollen die Präsidiumsmitglieder je aus einem Direktionsbezirk stammen.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Präsidiumsmitglieder der Gruppe 3 mit mehr als 400.000 Einwohnern haben 2 Stimmen.
- (4) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder sowie die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppen 1, 2 und 4 werden auf die Dauer von 4 Jahren vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesvorstandes. Die Mitglieder der Gruppe 3 werden vom ersten Vertreter nach § 8 Abs. 6 Satz 2 vertreten. Der erste Vertreter nach § 8

Abs. 6 Satz 2 ist berechtigt, den Vertreter der Gruppe 3 in der Funktion als Mitglied des Präsidiums auch dann zu vertreten, wenn der Vertreter der Gruppe 3 als Präsident oder Vizepräsident gewählt ist. Stellvertreter des Geschäftsführers ist der stellvertretende Geschäftsführer.

- (5) Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Das Nähere wird durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt. In dringenden Angelegenheiten (Eilentscheidungen) kann das Präsidium anstelle des Landesvorstandes entscheiden; dieser ist auf der nächsten Sitzung zu informieren. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand nach § 7 anstelle des Präsidiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Das Präsidium kann eingerichtete Ausschüsse ermächtigen, Angelegenheiten vorzubereiten. Das Präsidium kann Arbeitsgemeinschaften einrichten und deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände bestimmen.
- (7) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die der Geschäftsführer leitet. Dieser wird allgemein ständig durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Die Zuständigkeiten und die weitere Vertretung werden durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt.
- (2) Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer werden vom Landesvorstand gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in den Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Für diesen Personenkreis gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften für die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (3) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er bereitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit; insoweit vertritt er den Städte- und Gemeindetag. Der Geschäftsführer kann bestimmte Aufgaben auf Dauer oder im Einzelfall auf Bedienstete übertragen.

- b) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten. Ihm stehen die personalrechtlichen Entscheidungen zu, soweit nicht der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind.
- c) Der Geschäftsführer kann in dringenden, keinen Aufschub dulden- den Angelegenheiten eine vorläufige Regelung treffen. Dies gilt insbesondere auch für Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wenn die Entscheidung des Präsidiums und des Landesvorstandes nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die Entscheidung sind das Präsidium und der Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Kreisverbände

- (1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Verbandsmitglieder in jedem Landkreis einen Kreisverband.
- (2) Die Verbandsmitglieder eines jeden Kreisverbandes wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Kreisverbandsvorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahlzeit endet mit Ablauf des Tages, der der konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes vorausgeht.
- (3) Die Kreisverbände arbeiten nach den Richtlinien des Landesvorstandes.
- (4) Der Kreisverbandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind in Sachentscheidungen des Landesvorstandes an Beschlüsse ihres Kreisverbandes gebunden.

§ 12 Direktionsbezirke

Direktionsbezirke im Sinne dieser Satzung sind die ehemaligen Direktionsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in ihrer verwaltungsorganisatorischen Gliederung am 29.02.2012.

§ 13 Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Haushaltsjahr der Gemeinden. Das Präsidium bestimmt das Nähere für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- (2) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Aufwand des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Über die Höhe und die Fälligkeit der Umlage beschließt der Landesvorstand.

§ 14 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertretungsbefugnis in der Mitgliederversammlung, im Landesvorstand und im Präsidium erlischt mit dem Ausscheiden aus dem der Bestellung zugrunde liegenden kommunalen Amt. Für den Ausgeschiedenen erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane wird eine Niederschrift erstellt. Sie ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der Regel innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans zur Kenntnis zu bringen. Über die rechtzeitig bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung des jeweiligen Verbandsorgans gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Verbandsorgan. Satz 2 gilt nicht für die Niederschrift über Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Diese ist vom Präsidenten, dem Geschäftsführer und zwei Vertretern ordentlicher Mitglieder zu unterzeichnen.
- (3) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift (Sachsenlandkurier), soweit nicht vom Landesvorstand allgemein oder für den einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Der Verband sichert Beamten, die für ihn tätig sind, sowie den Hinterbliebenen dieser Beamten für diese Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu, soweit sie nach § 14 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen durch den Kommunalen Versorgungsverband gewährt wird. Für den Verband tätig sind auch Beamte, die von ihm für eine Tätigkeit außerhalb des Verbandes bestellt, vorgeschlagen und benannt werden.
- (5) Kommt nach einer Regelung der Satzung der Einwohnerzahl rechtliche Bedeutung zu, ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 16**Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung einberufen worden ist. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist ein nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Vermögen auf

die Verbandsmitglieder entsprechend der von dem Landesvorstand zuletzt festgelegten Umlage zu verteilen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17**(Inkrafttreten)**

ANLAGE 6

Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 22.09.2023)

Nach § 8 Abs. 7 a der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der jeweils gültigen Fassung ist das Präsidium vom Landesvorstand zu wählen. Um die Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es notwendig, dass eine Wahlordnung beschlossen wird. Die Ermächtigung wird in § 8 Abs. 7 a der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages dem Landesvorstand gegeben.

Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums

Präambel

- (1) Nach § 8 Abs. 7 a der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der jeweils gültigen Fassung (im folgenden Satzung) wählt der Landesvorstand das Präsidium des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (im folgenden SSG). Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung.
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß § 8 Abs. 7 a der Satzung in seiner Sitzung am 22.09.2023 diese Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten findet in vier getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge

– Wahl des Präsidenten	– Wahlgang 1 –
– Wahl des 1. Vizepräsidenten	– Wahlgang 2 –
– Wahl des 2. Vizepräsidenten	– Wahlgang 3 –
– Wahl des 3. Vizepräsidenten	– Wahlgang 4 –

 statt.
- (2) Die Wahl der weiteren ordentlichen Präsidiumsmitglieder der Gruppen 1, 2 und 3 und der Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe 1 und 2 findet im Anschluss an die Wahlgänge 1–4 im Wahlgang 5 statt. Die Wahl der weiteren ordentlichen Präsidiumsmitglieder der Gruppe 4 und deren Stellvertreter findet im Wahlgang 6 statt.
- (3) Die Wahlen der Wahlgänge 1–6 haben während einer Landesvorstandssitzung stattzufinden.

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Für jeden Wahlgang (Wahlgang 1–6) sind gesonderte Wahlvorschläge aufzunehmen.
- (2) Wahlvorschläge sind für alle Wahlgänge bis spätestens 17 Uhr zwei Arbeitstage vor der Landesvorstandssitzung schriftlich oder per Fax bei dem Geschäftsführer unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen. Diese Wahlvorschläge werden zu Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen auf der Landesvorstandssitzung bekannt gegeben, soweit sie nicht mit den Sitzungsvorlagen ausgegeben wurden.
- (3) Ein in den Wahlgängen 1–5 Unterlegener kann auch noch während der Sitzung des Landesvorstandes für die Wahlgänge 2–6 als Wahlvorschlag benannt werden. Ein Unterliegender im Sinne des Satzes 1 im Wahlgang 5 liegt vor, wenn der Kandidat weder als ordentliches noch als stellvertretendes Mitglied in das Präsidium gewählt worden ist.
- (4) Jeder Kreisverband und jede Kreisfreie Stadt kann für die Wahlgänge 1–4 einen Wahlvorschlag mit einem Kandidaten einreichen. Jeder Kreisverband kann für den Wahlgang 5 je einen Wahlvorschlag für die Gruppe 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung einreichen, jede Kreisfreie Stadt einen Wahlvorschlag für die Gruppe 3 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung. Die Kreisverbände der Direktionsbezirke Dresden und Chemnitz können für den Wahlgang 6 je einen Wahlvorschlag einreichen. Die Kreisverbände eines Direktionsbezirkes können sich bei der Einreichung von Wahlvorschlägen abstimmen und abweichend von Satz 2 für die Gruppen 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung auch zwei Wahlvorschläge aus einem Kreisverband einreichen.
- (5) Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesvorstandes.
- (6) Für die Wahlgänge benannte Kandidaten sind von der Wahlkommission von den Wahlvorschlägen zu streichen, wenn sie vor dem jeweiligen Wahlgang mündlich oder schriftlich erklären, die Wahl nicht annehmen zu wollen.

§ 3

Wahlgang

- (1) Die Stimmzettel werden vom Geschäftsführer unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 bis 3 vor der Landesvorstandssitzung hergestellt.
- (2) Die Wahl findet geheim und mit verdeckten Stimmzetteln statt. Es kann offen oder durch Akklamation abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.
- (3) Stimmen können nur für Kandidaten abgegeben werden, die auf den Stimmzetteln stehen oder gemäß § 2 Abs. 3 nachbenannt werden. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen oder im Fall einer Nachbenennung gemäß § 2 Abs. 3 anzugeben. Stimmzettel, aus denen sich die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei ergibt, gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Die Zahl der Stimmen der Mitglieder des Landesvorstandes richtet sich gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung. In den Wahlgängen 1–4 können die Stimmen eines Mitglieds des Landesvorstandes nur einheitlich abgegeben werden. Im Wahlgang 5 hat jedes Mitglied des Landesvorstandes für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums für jede der drei Gruppen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung je eine Stimme, die Vertreter der Kreisfreien Städte für jede der drei Gruppen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung pro angefangene 150.000 Einwohner je eine Stimme (§ 8 Abs. 5 Satz 2 1. Halbsatz der Satzung). Die Stimmen der Kreisfreien Städte können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Wahlkommission erklärt die Stimmabgabe für jeden Wahlgang für beendet; danach darf kein Stimmzettel mehr abgegeben werden.
- (6) Die Wahlkommission zählt die Stimmen ohne Anwesenheit der sonstigen Mitglieder des Landesvorstandes aus und gibt das Ergebnis bekannt. Die Wahlkommission fertigt ein Protokoll über die Wahl; die Stimmzettel sind in einem versiegelten Umschlag bis zur nächsten Präsidiumswahl aufzubewahren.
- (7) Im Wahlgang 1–4 ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Eine Stichwahl wird in den Wahlgängen 1–4 bei Stimmgleichheit wiederholt, bis ein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (8) Im Wahlgang 5 sind jene drei Kandidaten der Gruppe 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder des Präsidiums gewählt, die je Direktionsbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen. Wird in einer Gruppe für einen Direktionsbezirk kein Kandidat gewählt oder steht kein Kandidat dieses Direktionsbezirkes zur Wahl, dann ist für diesen Direktionsbezirk der Kandidat gewählt, der nach Bestimmung der Gewählten für die jeweils anderen Direktionsbezirke die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Stellvertretende Mitglieder des Präsidiums sind jene nicht bereits gewählten Kandidaten der Gruppe 1 und 2, die je Direktionsbezirk die nächsthöheren Stimmzahlen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Wahlgang 5 sind jene zwei Kandidaten der Gruppe 3 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder des Präsidiums gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe 3 sind jeweils die ersten Vertreter gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung. Im Wahlgang 5 kann durch Blockabstimmung abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.
- (9) Im Wahlgang 6 sind jene beiden Kandidaten der Gruppe 4 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder des Präsidiums gewählt, die je Direktionsbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stellvertretende Mitglieder des Präsidiums der Gruppe 4 sind jene nicht bereits gewählten Kandidaten der Gruppe 4, die je Direktionsbezirk die nächsthöheren Stimmzahlen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Wahlgang 6 kann durch Blockabstimmung abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.
- (10) Die Wahlkommission fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Wahl in den Wahlgängen 1–4 nicht angenommen, so findet sofort und vor den weiteren Wahlgängen eine Neuwahl statt. Wird die Wahl in den Wahlgängen 5 und 6 durch einen Gewählten nicht angenommen, so rücken die Kandidaten mit den nächsten höheren Stimmenzahl auf. Reichen die Gewählten für die Besetzung der Präsidiumsitz und deren Stellvertreter in den Wahlgängen 5 und 6 nicht aus, so findet für die jeweilige Gruppe in der nächsten Landesvorstandssitzung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 4

Wahlkommission und Landesvorstand

- (1) Die Wahlkommission besteht aus dem Geschäftsführer, einem Mitglied des Landesvorstandes und einem weiteren Mitglied. Die beiden

Mitglieder sind vor Beginn der Wahlgänge zu wählen. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst als Mitglieder oder Stellvertreter in das Präsidium wählen lassen.

- (2) Die Wahlkommission entscheidet einstimmig. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Wahlkommission führt das Wahlverfahren gemäß den Regelungen dieser Wahlordnung durch, führt Protokoll und stellt das Wahlergebnis fest. Das Protokoll und die Feststellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (4) Soweit der Landesvorstand nach dieser Wahlordnung außerhalb der Wahlgänge abzustimmen hat, entscheidet er mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Wahlkommission führt Protokoll über die Anträge und Abstimmung des Landesvorstandes; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses nach Abs. 3 ist im Sachsenlandkurier zu veröffentlichen.

§ 5

Nachwahlen

Diese Wahlordnung gilt für Nachwahlen entsprechend.

§ 6

Allgemeine Bestimmung

Die in der Wahlordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 7

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

ANLAGE 7

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 26.05.2023)

Präambel

Nach § 8 Abs. 7 Buchstabe e der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. in der jeweils gültigen Fassung ist der Landesvorstand berechtigt, eine Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landesvorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und des Geschäftsführers festzulegen. In Ergänzung der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der jeweils gültigen Fassung wurde in der Sitzung des Landesvorstandes am 26. Mai 2023 nachstehende Zuständigkeits- und Verfahrensordnung beschlossen.

§ 1

Landesvorstand

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nach § 8 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der Landesvorstand zuständig ist, sind
 - a) die Festlegung von Richtlinien nach § 11 Abs. 3 der Satzung;
 - b) die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit sie das Budget um 30.000 € netto überschreiten;
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkehrswert von mehr als 75.000 € netto.
- (2) Wichtige Gesetzesentwürfe im Sinne von § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung sind Entwürfe von Gesetzen im formellen Sinne, die
 - a) für die Städte und Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind oder
 - b) den Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden wesentlich beeinflussen.

§ 2

Präsidium

- (1) Die Zuständigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 9 Abs. 4 der Satzung; in Zweifelsfällen ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium beschließt insbesondere über
 - a) die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Bediensteten mit beamtenähnlichem Rechtsstatus ab der Besoldungsgruppe A15,

soweit nicht der Landesvorstand zuständig ist und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TVöD (VKA);

- b) Abweichungen und Ausnahmen von beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften;
 - c) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 40.000 € netto überschritten wird;
 - d) die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit sie das Budget um mindestens 7.500 € netto und höchstens 30.000 € netto überschreiten;
 - e) die Bestellung und Ernennung von Vertretern in staatliche und sonstige Organisationen, soweit diese nicht nur vorübergehend erfolgt;
 - f) die Stellungnahmen zu Gesetzen und anderen untergesetzlichen Vorschriften, die für die Städte und Gemeinden von Bedeutung sind, soweit nicht der Landesvorstand zuständig ist oder die Entscheidung einem Ausschuss übertragen wurde.
- (3) Das Präsidium entscheidet in dringenden Fällen, in denen die Entscheidung des Landesvorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, an dessen Stelle.
 - (4) Ist eine Angelegenheit für die Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung, kann das Präsidium die Angelegenheit dem Landesvorstand mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Landesvorstand eine Behandlung ab, entscheidet das Präsidium.
 - (5) Das Präsidium behandelt Stellungnahmen zu Vorschriften, die für die Städte und Gemeinden nicht von besonderer Bedeutung sind und zu denen bereits eine Stellungnahme der Geschäftsstelle abgegeben worden ist, in der Sitzung durch Verabschiedung einer Sammelberatungsvorlage. Die Mitglieder des Präsidiums sollen in der Regel bis zum 5. Arbeitstag vor der Präsidiumssitzung der Geschäftsstelle mitteilen, dass eine in der Sammelberatungsvorlage aufgeführte Stellungnahme zum Gegenstand der Beratung des Präsidiums gemacht wird. Der besondere Beratungsbedarf sollte kurz begründet werden. Die Geschäftsstelle wird die Stellungnahme als gesonderte Tischvorlage aufbereiten und über den Sachverhalt in der Präsidiumssitzung referieren.

§ 3**Ausschüsse**

- (1) Angelegenheiten, für die der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind, sollen von den Ausschüssen vorberaten werden.
- (2) Die Ausschüsse können in dringenden Fällen, in denen die Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, an dessen Stelle gegenüber dem Geschäftsführer eine Stellungnahme abgeben.
- (3) Die Ausschüsse können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus ihrer Zuständigkeit dem Präsidium unterbreiten.

§ 4**Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt den Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach außen. Im Falle seiner Verhinderung treten an seine Stelle die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer in der festgelegten Reihenfolge. Der Präsident kann den Geschäftsführer oder einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) In den Fällen des § 51 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des § 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nimmt der Präsident die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.
- (3) Dem Präsidenten steht die Bewirtschaftungsbefugnis seiner Verfügungsmittel zu.

§ 5**Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er bereitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit. Der Geschäftsführer kann Aufgaben im Einzelfall oder dauernd delegieren und Bedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten. Ihm stehen die personalrechtlichen Entscheidungen zu, soweit nicht der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 40.000 € netto. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen liegen in seiner Zuständigkeit, soweit sie das Budget um höchstens 7.500 € netto überschreiten.

- (4) Den Stellenplan legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer fest. Den Dienstbetrieb regelt der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die zuständigen Organe über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann in dringenden, keinen Aufschub mehr duldenden Angelegenheiten eine vorläufige Regelung treffen. Dies gilt insbesondere auch für Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wenn die Entscheidung des Präsidiums und des Landesvorstandes nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die Entscheidung sind das Präsidium und der Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder zu anderen untergesetzlichen Vorschriften, die unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gremien abgegeben worden sind, wird der unverzüglichen Unterrichtungspflicht Rechnung getragen, wenn die Mitglieder des Präsidiums und des Landesvorstandes wöchentlich über die abgegebenen Stellungnahmen von der Geschäftsstelle informiert werden.

§ 6**Einberufung von Sitzungen und deren Geschäftsgang, Geschäftsordnungen**

- (1) Die Sitzungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter Festlegung der Tagesordnung einberufen. Alles Weitere regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse.
- (2) Die Geschäftsordnungen werden vom Landesvorstand erlassen.

§ 7**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle entscheidet der Geschäftsführer.
- (2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Präsidiums, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landesvorstandes sind, können an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Soweit Angelegenheiten eines Ausschusses im Präsidium oder im Landesvorstand behandelt werden sollen, kann der Vorsitzende des

Ausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften.

- (4) Über die Zuziehung sonstiger Personen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

§ 8

Niederschriften

- (1) Grundsätze zur Niederschrift über die Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse zu regeln.
- (2) Die Niederschriften werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Landesvorstandes durch Übersendung einer Ausfertigung auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

§ 9

Anwendung von Verfahrensvorschriften

Soweit die Satzung, diese Zuständigkeits- und Verfahrensordnung oder die jeweiligen Geschäftsordnungen keine Vorschriften enthalten oder durch

Einzelbeschluss etwas anderes bestimmt wird, gelten die jeweiligen Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10

Allgemeine Bestimmung

Die in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

ANLAGE 8

Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 07.10.2022)

Präambel

Der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages hat sich am 22.10.1993 eine Geschäftsordnung gegeben. In seiner Sitzung am 7. Oktober 2022 hat der Landesvorstand folgende Neufassung der

Geschäftsordnung

analog zu § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschlossen:

I. Geschäftsführung des Landesvorstandes

1. Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Die Sitzungstermine sollen möglichst bis Ende Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch bis zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch den Geschäftsführer und muss den Mitgliedern des Landesvorstandes in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Landesvorstandes die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des SSG kann der Vorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vor der Sitzung des Landesvorstandes beschließen, dass bei Naturkatastrophen, in Katastrophenfällen, pandemischen oder vergleichbaren Notsituationen Beschlüsse des Landesvorstandes von dessen Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst und

Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

- (2) Der Landesvorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Landesvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Landesvorstand formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Geschäftsführer, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Landesvorstand die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Geschäftsführer diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Landesvorstand denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Der Geschäftsführer legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen, darf der Geschäftsführer nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies

unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Geschäftsführer mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Landesvorstandes eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

Ist einem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, so hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass der Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt.

2. Durchführung der Sitzungen des Landesvorstandes

a) Allgemeines

§ 4

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Im Bedarfsfall können Sachkundige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5

Vorsitz im Landesvorstand

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz im Landesvorstand. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Vizepräsidenten vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Präsidenten auch sämtliche Vizepräsidenten verhindert, hat der Landesvorstand unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Landesvorstandes die Aufgaben des Stellvertreters des Präsidenten wahr.
- (2) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Landesvorstandes. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an ein Mitglied des Landesvorstandes abgeben.
- (3) Der Präsident übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 6

Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Präsident die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder

anwesend und stimmberechtigt ist. Für die Fälle der Befangenheit gilt die analoge Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

- (2) Ist der Landesvorstand nicht beschlussfähig, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Landesvorstandes einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 10 Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt sind.

§ 7

Befangenheit von Mitgliedern des Landesvorstandes

- (1) Muss ein Mitglied des Landesvorstandes annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Landesvorstandes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Landesvorstand, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Landesvorstandes gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Landesvorstand dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Teilnahme von Sachkundigen und Sachverständigen

- (1) Der Landesvorstand kann Sachkundige und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Landesvorstand betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Präsident kann den Vortrag in den Sitzungen des Landesvorstandes dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Referenten der Geschäftsstelle übertragen; auf Verlangen des Landesvorstandes muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 9

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern und
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Präsidenten erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Landesvorstandes nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Landesvorstand durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Der Präsident ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesvorstandes auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen. Melden sich mehrere Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Präsident hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstandes verlängert oder verkürzt werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss bzw. des Präsidiums,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung und
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Landesvorstandes für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Landesvorstand gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 12

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann verlangen, dass die Beratung Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Präsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Landesvorstand dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 13

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber dem Budget des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Präsident die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Landesvorstand stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Landesvorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Landesvorstand geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Landesvorstandes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Landesvorstand im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.

§ 15

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen oder durch Akklamation abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht. Stimmen können nur für Kandidaten abgegeben werden, die auf den Stimmzetteln stehen oder nachbenannt werden. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen oder im Fall einer Nachbenennung anzugeben. Stimmzettel, aus denen sich die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei ergibt, gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten

Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 16

Fragerecht der Mitglieder des Landesvorstandes

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann an den Präsidenten schriftliche Anfragen oder Anfragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes dem Präsidenten zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung, mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verbandes an den Geschäftsführer zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Landesvorstandes beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes oder auf eine schriftliche Beantwortung bzw. auf eine Antwort im Wege der elektronischen Kommunikation verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 17

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Präsidenten

In den Sitzungen des Landesvorstandes übt der Präsident die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht

unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Landesvorstandes im Sitzungssaal aufhalten.

§ 18

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Präsident zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Landesvorstand beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Präsident zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 19

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet als dann der Landesvorstand in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Landesvorstandes; Unterrichtung der Mitglieder

§ 20

Niederschrift über die Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der Regel innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung den Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind von den Mitgliedern des Landesvorstandes in der Regel 14 Tage vor der nächsten regelmäßigen Sitzung des Landesvorstandes beim Geschäftsführer vorzubringen. Die geänderte Niederschrift ist in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung des Landesvorstandes zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Landesvorstand.

§ 21

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Durch Presseauskünfte und Pressemitteilungen soll die Verbandsposition möglichst frühzeitig und fortlaufend in den politischen Diskussionsprozess eingebracht werden. Pressemitteilungen werden durch die Geschäftsführung und das Grundsatzreferat durchgeführt.
- (2) Vorbereitende Presse- und Hintergrundgespräche können insbesondere vor Veröffentlichung von Pressemitteilungen von der Geschäftsführung geführt werden.
- (3) Pressekonferenzen sind bei besonders kommunalrelevanten Frage- und Themenstellungen in Abstimmung mit dem Präsidenten einzuberufen. Sie sind durch die Geschäftsführung und das Grundsatzreferat vorzubereiten.

II. Geschäftsführung des Präsidiums und der Ausschüsse/Kreisverbände

§ 22

Präsidium

Auf das Verfahren des Präsidiums sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes (§§ 1 bis 21) sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes (§§ 1 bis 20) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 24**Kreisverbände**

Soweit die Kreisverbände keine eigene Geschäftsordnung haben, aber eine solche wünschen, kann diese Geschäftsordnung analog angewendet werden.

III. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**§ 25****Schlussbestimmungen**

- (1) Jedem Mitglied des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung elektronisch

zuzustellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung elektronisch zuzustellen

- (2) Die Geschäftsordnung ist im Sachsenlandkurier bekannt zu machen.
- (3) Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 26**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

ANLAGE 9

Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 07.11.2008)

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 07.11.2008 folgende Neufassung der Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beschlossen:

1. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung oder der Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Präsidiums und des Landesvorstandes.
2. Jeder Ausschuss besteht in der Regel aus 13 Mitgliedern und 13 namentlich benannten Stellvertretern, die gesetzliche Vertreter der Mitgliedsstädte und -gemeinden (Bürgermeister und Beigeordnete) sein müssen. Je Kreisfreier Stadt und je Kreisverband wird ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter berufen.
3. Die Ausschussmitglieder werden vom Landesvorstand berufen. Den Kreisverbänden steht das Vorschlagsrecht zu.
4. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die jeweils ordentliche Mitglieder des Ausschusses sein sollen.
5. Termin und Tagesordnung jeder Sitzung sind mit der Geschäftsstelle des SSG abzusprechen.
Die Sitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt.
6. Die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) lädt ein, leitet die Sitzung und ist für das Ergebnisprotokoll verantwortlich. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle des SSG bedienen.
Das Ergebnisprotokoll ist der Geschäftsstelle des SSG zuzuleiten, die die Ergebnisse dem Präsidium und dem Landesvorstand bekannt macht.
7. An den Sitzungen nimmt in der Regel der/die für den Fachbereich zuständige Referent(in) der Geschäftsstelle des SSG teil.
8. Die Ausschüsse sollen bei der Abgabe von Stellungnahmen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu gesetzgeberischen/verordnungsrechtlichen Aktivitäten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches gehört werden.
9. Jedes Ausschussmitglied hat 1 Stimme.

ANLAGE 10

Richtlinie für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der Fassung vom 22.03.2024

Die Mitglieder des Landesvorstands haben in ihrer Sitzung am 22. März 2024 nachstehende Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beschlossen:

§ 1

Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit von Landesvorstand, Präsidium und Ausschüssen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sollen den Erfahrungsaustausch und die Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages fördern.
- (3) Arbeitsgruppen beraten auf Fachebene ad hoc oder ggf. auch über einen längeren Zeitraum zu bestimmten abgegrenzten Fachthemen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium kann Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einrichten und deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände bestimmen.
- (2) Für eingerichtete Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften des Sächsischen Städte- und Gemeindetages übernimmt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Kreisfreien Städten und Kreisverbänden die Benennung der Mitglieder. Eine gesonderte Beschlussfassung des Präsidiums für jede einzelne Benennung ist in bereits eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nicht mehr erforderlich.
- (3) Die Geschäftsstelle kann Arbeitsgruppen bilden und besetzen, die auf Fachebene ad hoc oder ggf. auch über einen längeren Zeitraum über abgegrenzte Fachthemen beraten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sind in der Regel kommunale Wahlbeamte und Leiter der jeweiligen Ämter.

- (2) Mitglieder von Arbeitsgruppen sind Personen mit Fachkenntnissen in dem jeweiligen Fachgebiet, in dem die Arbeitsgruppe berät.
- (3) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen können darüber hinaus auch andere Personen aus dem Bereich der kommunalen oder staatlichen Verwaltung sowie aus sonstigen Institutionen sein, mit denen der Sächsische Städte- und Gemeindetag eng zusammenarbeitet. Sachverständige und Sachkundige können zur Beratung von einzelnen Angelegenheiten zugezogen werden.

§ 4

Sitzung

- (1) Termin und Tagesordnung der Sitzung sind mit der Geschäftsstelle des SSG abzustimmen.
- (2) Die Ladung zur Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch die Geschäftsstelle oder in Abstimmung mit der Geschäftsstelle in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen finden im Regelfall in Präsenz statt. Es ist zulässig, Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz durchzuführen.
- (5) An den Sitzungen von Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe nimmt in der Regel ein Vertreter der Geschäftsstelle des SSG teil. In Arbeitsgemeinschaft, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe wird bestimmt, ob ein Ergebnisprotokoll über die wesentlichen Inhalte der Sitzung geführt wird und wer das Protokoll fertigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

ANLAGE 11

Ehrungsrichtlinie des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 26.11.1999 in der Fassung vom 12.04.2019

Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die langjährig im Landesvorstand, Präsidium oder einem Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages mitgewirkt oder die sich um den Verband und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in anderer Weise verdient gemacht haben sowie sonstige Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der sächsischen Städte und Gemeinden eingesetzt haben, werden nach folgenden Grundsätzen geehrt:

1. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 15jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Für die Frauen und Männer der ersten Stunde gilt dies, wenn sie bis zum Ende der Wahlperiode 2001 mindestens 9 Jahre im Landesvorstand oder Präsidium mitgewirkt haben.
2. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Für die Frauen und Männer der ersten Stunde gilt dies, wenn sie vom 01.01.1991 bis zum Ende der Wahlperiode 2001 im Landesvorstand oder Präsidium mitgewirkt haben.
3. Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 30jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für die herausragenden Verdienste im Sächsischen Städte- und Gemeindetag.
4. Die Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung der sächsischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Mitglieder des Gemeinde-, Stadt- oder Ortschaftsrates einer Mitgliedsstadt/-gemeinde, die sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des (Ober-)Bürgermeisters der Gemeinde oder Stadt mit einer Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
 - sie sich 15, 25 und/oder 40 Jahre aktiv kommunalpolitisch engagiert haben; dabei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt- oder Ortschaftsräten unberücksichtigt und die Zeiten der Mitgliedschaften werden zusammengerechnet oder
 - sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.Über die Ehrung entscheiden die Kreisverbände.
6. Unterbrechungen der Mitgliedschaft im Landesvorstand und Präsidium bleiben unberücksichtigt. Die Zeit der Mitgliedschaft wird zusammengerechnet.
7. Über Ehrungen nach Ziff. 1–4 dieser Richtlinie entscheidet der Landesvorstand.
8. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisverbände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben. Über die Ehrungen entscheiden die Kreisverbände, die die Ehrungen auch selbst durchführen.

ANLAGE 12

Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der Fassung vom 28. März 2025

Nach § 11 Abs. 3 der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 3. Mai 1996 in der Fassung vom 29. Juni 2023 ist der Landesvorstand berechtigt, Richtlinien für die Kreisverbandsarbeit festzulegen.

Die Mitglieder des Landesvorstands haben in ihrer Sitzung am 28. März 2025 nachstehende Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beschlossen:

1. Aufgaben der Kreisverbände

- a) Der Kreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Pflege des Erfahrungsaustauschs unter seinen Mitgliedern,
 - Weiterleitung von Informationen und Unterrichtung der Mitglieder über alle wesentlichen Angelegenheiten und
 - Unterstützung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht nur ein Mitglied betreffen und für den Kreisverband insgesamt Bedeutung haben.
- b) Initiativen der Kreisverbände gegenüber Dritten sollen sich an den grundsätzlichen Aussagen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages orientieren und mit der Geschäftsstelle vorab abgestimmt werden.
- c) Der Kreisverband soll mit den Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten sowie mit den Mitgliedern des Kreistags Kontakt pflegen und mit Ihnen vor allem kommunalpolitische Fragen und Probleme im Sinne der Ziele des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erörtern. Von den so gewonnenen Erkenntnissen und Besprechungsergebnissen, die für die Verbandspolitik des Sächsischen Städte- und Gemeindetages von Bedeutung sein können, sollen die Kreisverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages informieren.
- d) Der Kreisverband soll sich mit Schreiben zu regionalspezifischen Themen nur an Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete im eigenen Kreisgebiet wenden. Diese Schreiben sind dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vorab zur Kenntnis zu geben. Zu Schreiben des Kreisverbandes, die alle sächsischen Kommunen berühren, an Adressaten außerhalb des Gebietes des Kreisverbandes gehen sollen oder Themen betreffen, die von überregionaler Bedeutung sind, ist vorheriges Einvernehmen mit dem

Präsidenten und der Geschäftsführung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages herzustellen.

- e) Der Kreisverband hat darauf zu achten, dass die ihm von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Informationen nur an die Mitglieder des Kreisverbandes weitergeleitet werden. Vor einer Einbeziehung von Dritten ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle vorzunehmen.
- f) Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Kreisverbände in Arbeitsgremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages oder sonstiger Gremien sind nach Abstimmung im Kreisverband durch den Kreisverbandsvorsitzenden an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

2. Kreisverbandsversammlungen

- a) Mindestens viermal jährlich soll eine Kreisverbandsversammlung einberufen werden. Der Kreisverbandsvorsitzende beruft die Kreisverbandsversammlung ein und leitet diese. Mindestens einmal jährlich soll ein Vertreter der Geschäftsstelle zu aktuellen Themen der Verbandsarbeit in der Kreisverbandsversammlung berichten.
- b) Der jährliche Sitzungsplan der Beratungen innerhalb des Kreisverbandes soll an die Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

3. Durchführung der Anhörungsverfahren

- a) Die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages bezieht ihre Mitglieder bei Anhörungen zu Gesetzentwürfen und Entwürfen zu untergesetzlichen Vorschriften ein. Der jeweilige Entwurf des Gesetzes bzw. der untergesetzlichen Vorschrift wird an den Kreisverbandsvorsitzenden zur Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes per E-Mail übersandt. Der Kreisverbandsvorsitzende hat die E-Mail so schnell wie möglich direkt an die Mitglieder des Kreisverbandes weiterzuleiten.
- b) Die Geschäftsstelle versieht die Schreiben mit folgenden Verfügungen:
 - zur Information mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - zur Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes mit der Bitte um Stellungnahme bis ... oder
 - zur Information mit der Bitte um vertrauliche Behandlung oder
 - zur Information der Vorsitzenden der Kreisverbände mit der Bitte um vertrauliche Behandlung.

4. Buch- und Kassenführung

- a) Der Kreisverband benennt einen Verantwortlichen, der für die Verwaltung der Finanzmittel des Kreisverbandes verantwortlich ist.
- b) Für die Verwaltung der Finanzmittel des Kreisverbandes wird ein Konto mit dem Namen »Kreisverband ... des Sächsischen Städte- und Gemeindetages« eingerichtet. Die Bankverbindung ist der Geschäftsstelle bei Neueröffnung bzw. bei künftigen Änderungen mitzuteilen.
- c) Die Verwendung der Mittel des Kreisverbandes soll im Sinne der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und insbesondere für die Kreisverbandsarbeit, Kreisverbandsversammlungen, Schulungen und den allgemeinen Erfahrungsaustausch erfolgen. Eine Verwendungsnachweispflicht gegenüber der Geschäftsstelle besteht nicht.
- d) Die Überweisung der Finanzmittel durch die Geschäftsstelle an die einzelnen Kreisverbände erfolgt jährlich nach vollständigem Zahlungseingang der Verbandsumlage aller Kreisverbandsmitglieder des jeweiligen Kreisverbandes. Mit der Überweisung der Finanzmittel durch die

Geschäftsstelle erhalten die Kreisverbände von der Geschäftsstelle einen Bescheid, aus dem die Berechnung des Zahlungsbetrages hervorgeht.

- e) Im Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden.

5. Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden

Die Geschäftsstelle organisiert einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden. Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs werden den Kreisverbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern Schulungen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angeboten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

ANLAGE 13

Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025)

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Bautzen	Heiko Driesnack Bürgermeister Stadt Königsbrück	Gerd Schuster Bürgermeister Gemeinde Neschwitz
	Prof. Dr. Holm Große Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bischofswerda	Karsten Vogt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bautzen
Erzgebirgskreis	Alexander Troll Bürgermeister Stadt Löbnitz	André Heinrich Oberbürgermeister Große Kreisstadt Marienberg
	Rolf Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz	Sebastian Martin Bürgermeister Gemeinde Crottendorf
	Nico Dittmann Bürgermeister Stadt Thalheim/Erzgeb.	Albrecht Spindler Bürgermeister Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
Görlitz	Roland Höhne Bürgermeister Gemeinde Rosenbach	Markus Hallmann Bürgermeister Gemeinde Mittelherwigsdorf
	Thomas Zenker Oberbürgermeister Große Kreisstadt Zittau	Mandy Gubsch Bürgermeisterin Stadt Seifhennersdorf
Leipzig	Karsten Schütze Oberbürgermeister Große Kreisstadt Markkleeberg	Thomas Pöge Bürgermeister Gemeinde Thallwitz
	Holger Schulz Bürgermeister Stadt Zwenkau	Anna-Luise Conrad Bürgermeisterin Stadt Naunhof
Meißen	Bert Wendsche Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul	Mirko Knöfel Bürgermeister Gemeinde Klipphausen
	Dirk Mocker Bürgermeister Gemeinde Thiendorf	Marco Müller Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Mittelsachsen	Ronny Hofmann Bürgermeister Stadt Lunzenau	Reiner Hentschel Bürgermeister Stadt Frauenstein
	Sven Krüger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg	Ralf Schreiber Oberbürgermeister Große Kreisstadt Mittweida
	Dirk Schilling Bürgermeister Gemeinde Jahnatal	Lars Naumann Bürgermeister der Stadt Burgstädt
Nordsachsen	David Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz	Tobias Meier Bürgermeister Stadt Taucha
	Astrid Münster Bürgermeisterin Stadt Bad Dübén	Matthias Müller Bürgermeister Gemeinde Wernsdorf
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Frank Schöning Bürgermeister Gemeinde Kreischa	Silvio Ziesemer Bürgermeister Stadt Tharandt
	Ralf Rother Bürgermeister Stadt Wilsdruff	Ronald Kretzschmar Oberbürgermeister Große Kreisstadt Sebnitz
Vogtlandkreis	Kerstin Schöniger Bürgermeisterin Stadt Rodewisch	Mike Purfürst Bürgermeister Stadt Netzschkau
	Steffen Zenner Oberbürgermeister Große Kreisstadt Plauen	Rico Schmidt Bürgermeister Stadt Adorf
Zwickau	Daniel Röthig Bürgermeister Gemeinde Callenberg	Gerd Härtig Oberbürgermeister Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
	Constance Arndt Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau	Jörg Schmeißer Bürgermeister Stadt Meerane
	Thomas Hetzel Bürgermeister Stadt Oberlungwitz	Marcus Steinhart Oberbürgermeister Große Kreisstadt Glauchau

Kreisfreie Städte	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Chemnitz	Sven Schulze Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Ralph Burghart Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Michael Stötzer Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Dirk Hilbert Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Jan Donhauser Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Eva Jähnigen Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Burkhard Jung Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Torsten Bonew Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Ulrich Hörning Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Außerordentliches Mitglied:

Verein Sächsischer Bürgermeister

Franz-Heinrich Kohl

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Geschäftsführung:

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer, Mitglied

Ralf Leimkühler, stellvertretender Geschäftsführer, Stellvertreter

ANLAGE 14

Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025)

Präsident

Bert Wendsche
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Radebeul

Vizepräsidenten

1. Vizepräsident
Burkhard Jung
Oberbürgermeister
Kreisfreie Stadt Leipzig

2. Vizepräsident
Nico Dittmann
Bürgermeister
Stadt Thalheim/Erzgebirge

3. Vizepräsident
Heiko Driesnack
Bürgermeister
Stadt Königsbrück

Mitglieder

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Sven Schulze
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Constanze Arndt
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau

Ralf Rother
Bürgermeister Stadt Wilsdruff

David Schmidt
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz

Ronny Hofmann
Bürgermeister Stadt Lunzenau

Roland Höhne
Bürgermeister Gemeinde Rosenbach

Stellvertreter

Jan Donhauser
Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Ralph Burghart
Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Ralf Schreiber
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Mittweida

Mirko Knöfel
Bürgermeister Gemeinde Klipphausen

Karsten Schütze
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Markkleeberg

Daniel Röthig
Bürgermeister Gemeinde Callenberg

Frank Schöning
Bürgermeister Gemeinde Kreischa

Mitglieder

Holger Schulz
Bürgermeister Stadt Zwenkau

Kerstin Schöniger
Bürgermeisterin Stadt Rodewisch

Prof. Dr. Holm Große
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bischofswerda

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer des SSG

Stellvertreter

Astrid Münster
Bürgermeisterin Stadt Bad Dübau

Alexander Troll
Bürgermeister Stadt Löbnitz

Thomas Zenker
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Zittau

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer des SSG

ANLAGE 15

Ausschüsse des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (Stand: 01.03.2025)

Ausschuss für Finanzen

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Bautzen	Frank Lehmann Bürgermeister Stadt Lauta	Dr. Robert Böhmer Bürgermeister Große Kreisstadt Bautzen
Erzgebirgskreis	Heike Dachselt Beigeordnete Große Kreisstadt Marienberg	Jörg Klaffenbach Bürgermeister Stadt Olbernhau
Görlitz	Thomas Zenker Oberbürgermeister Große Kreisstadt Zittau	Thomas Krahl Bürgermeister Stadt Bad Muskau
Leipzig	Pascal Németh Bürgermeister Stadt Rötha	Bernd Laqua Bürgermeister Gemeinde Bennewitz
Meißen	Thomas Schubert Oberbürgermeister Große Kreisstadt Coswig	Dr. Anita Maaß Bürgermeisterin Stadt Lommatzsch
Mittelsachsen	Lars Naumann Bürgermeister Stadt Burgstädt	Sven Liebhauser Oberbürgermeister Große Kreisstadt Döbeln
Nordsachsen	Ralf Scheler Oberbürgermeister Große Kreisstadt Eilenburg	Lothar Schneider Bürgermeister Gemeinde Laußig
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Kerstin Körner Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Dippoldiswalde	Daniel Brade Bürgermeister Stadt Hohnstein
Vogtlandkreis	Carmen Reiher Bürgermeisterin Gemeinde Werda	Mike Purfürst Bürgermeister Stadt Netzschkau
Zwickau	Dorothee Obst Bürgermeisterin Stadt Kirchberg	Karsten Schultz Bürgermeister Gemeinde Remse
Kreisfreie Städte	Mitglied	Stellvertreter
Chemnitz	Ralph Burghart Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Knut Kunze Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Dirk Hilbert Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Jan Donhauser Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Torsten Bonew Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig (Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses)	Ulrich Hörning Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss für Recht, Digitales und Organisation

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Bautzen	Veit Künzelmann Bürgermeister Gemeinde Wachau	Tobias Liebschner Bürgermeister Gemeinde Haselbachtal
Erzgebirgskreis	Franz-Heinrich Kohl Oberbürgermeister Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses)	Sylvio Krause Bürgermeister Gemeinde Amtsberg
Görlitz	Octavian Ursu Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz	Matthias Lehmann Bürgermeister Stadt Neusalza-Spremberg
Leipzig	Marcel Buchta Oberbürgermeister Große Kreisstadt Wurzen	Thomas Pöge Bürgermeister Gemeinde Thallwitz
Meißen	Dr. Anita Maaß Bürgermeisterin Stadt Lommatzsch	Markus Renner Bürgermeister Große Kreisstadt Meißen
Mittelsachsen	Ralf Schreiber Oberbürgermeister Große Kreisstadt Mittweida	Reiner Hentschel Bürgermeister Stadt Frauenstein
Nordsachsen	Matthias Müller Bürgermeister Gemeinde Wernsdorf	Christiane Gürth Bürgermeisterin Gemeinde Cavertitz
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dr. Ralf Müller Bürgermeister Stadt Dohna	Thomas Paul Bürgermeister Stadt Rabenau
Vogtlandkreis	Mario Horn Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.	Jens Scharff Bürgermeister Stadt Auerbach
Zwickau	Jörg Schmeißer Bürgermeister Stadt Meerane	Sören Kristensen Oberbürgermeister Große Kreisstadt Werdau
Kreisfreie Städte	Mitglied	Stellvertreter
Chemnitz	Knut Kunze Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Ralph Burghart Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Eva Jähnigen Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden (Vorsitzende des Ausschusses)	Jan Pratzka Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Ulrich Hörning Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Heiko Rosenthal Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Bautzen	Elke Röthig Bürgermeisterin Gemeinde Schwepnitz	Stefan Schneider Bürgermeister Stadt Großröhrsdorf
Erzgebirgskreis	Thomas Kunzmann Bürgermeister Stadt Lauter-Bernsbach	Nico Wollnitzke Bürgermeister Gemeinde Gornau/Erzgeb.
Görlitz	Sylvia Hölzel Bürgermeisterin Gemeinde Oppach	Markus Weise Bürgermeister Stadt Bernstadt a. d. Eigen
Leipzig	Birgit Kaden Bürgermeisterin Gemeinde Borsdorf	Nadine Stitterich Bürgermeisterin Stadt Markranstädt
Meißen	Olaf Raschke Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen (Vorsitzender des Ausschusses)	Falk Hentschel Bürgermeister Gemeinde Ebersbach
Mittelsachsen	Volker Holuscha Oberbürgermeister Große Kreisstadt Flöha	René Straßberger Bürgermeister Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Nordsachsen	Astrid Münster Bürgermeisterin Stadt Bad Dübener Heide	Cathleen Kramm Bürgermeisterin Gemeinde Neundorf
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Thomas Peters Bürgermeister Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Thomas Kunack Bürgermeister Stadt Bad Schandau
Vogtlandkreis	Andreas Gruner Bürgermeister Gemeinde Steinberg	Rico Schmidt Bürgermeister Stadt Adorf/Vogtl.
Zwickau	Thomas Hetzel Bürgermeister Stadt Oberlungwitz	Matthias Trenkel Bürgermeister Gemeinde Dennheritz
Kreisfreie Städte	Mitglied	Stellvertreter
Chemnitz	Dagmar Ruscheinsky Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz	Michael Stötzer Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Kristin Klaudia Dr. Kaufmann Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden (Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses)	Jan Donhauser Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Vicki Felthaus Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig	Dr. Skadi Jennicke Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Bautzen	Harry Habel Bürgermeister Stadt Bernsdorf	Gerald Meyer Bürgermeister Gemeinde Göda
Erzgebirgskreis	Ruben Gehart Oberbürgermeister Große Kreisstadt Schwarzenberg	Thomas Weikert Bürgermeister Stadt Lugau/Erzgeb.
Görlitz	Hendryk Balko Bürgermeister Gemeinde Boxberg/O.L.	Frank Peuker Bürgermeister Gemeinde Großschönau
Leipzig	Robert Zillmann Bürgermeister Stadt Colditz	Frank Rudolph Oberbürgermeister Große Kreisstadt Geithain
Meißen	Dr. Jörg Müller Bürgermeister Große Kreisstadt Radebeul	Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister Große Kreisstadt Großenhain
Mittelsachsen	Uwe Weinert Bürgermeister Gemeinde Hartmannsdorf (Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses)	Andreas Graf Bürgermeister Gemeinde Lichtenau
Nordsachsen	Johannes Ecke Bürgermeister Stadt Mügeln	Ingolf Gläser Bürgermeister Stadt Belgern-Schildau
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Sven Gleißberg Bürgermeister Stadt Glashütte	Thomas Paul Bürgermeister Stadt Rabenau
Vogtlandkreis	Andrea Jedzig Bürgermeisterin Stadt Treuen	Rico Schmidt Bürgermeister Stadt Adorf/Vogtl.
Zwickau	Gerd Härtig Oberbürgermeister Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	André Raphael Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau
Kreisfreie Städte	Mitglied	Stellvertreter
Chemnitz	Michael Stötzer Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz (Vorsitzende des Ausschusses)	Knut Kunze Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Stephan Kühn Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Eva Jähnigen Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Thomas Dienberg Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Heiko Rosenthal Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

ANLAGE 16

Kreisverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter (Stand: 01.03.2025)

Kreisverband	Vorsitzender	Stellvertreter
Bautzen	Heiko Driesnack Bürgermeister Stadt Königsbrück	Gerd Schuster Bürgermeister Gemeinde Neschwitz
Erzgebirge	Alexander Troll Bürgermeister Stadt Löbnitz	André Heinrich Oberbürgermeister Große Kreisstadt Marienberg
Görlitz	Roland Höhne Bürgermeister Gemeinde Rosenbach	Markus Hallmann Bürgermeister Gemeinde Mittelherwigsdorf
Leipzig	Karsten Schütze Oberbürgermeister Große Kreisstadt Markkleeberg	Holger Schulz Bürgermeister Stadt Zwenkau
Meißen	Bert Wendsche Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul	Dirk Mocker Bürgermeister Gemeinde Thiendorf
Mittelsachsen	Ronny Hofmann Bürgermeister Stadt Lunzenau	Sven Krüger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg
Nordsachsen	David Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz	Astrid Münster Bürgermeisterin Stadt Bad Dübén
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Frank Schöning Bürgermeister Gemeinde Kreischa	Ronald Kretzschmar Oberbürgermeister Große Kreisstadt Sebnitz
Vogtland	Kerstin Schöniger Bürgermeisterin Stadt Rodewisch	Steffen Zenner Oberbürgermeister Große Kreisstadt Plauen
Zwickau	Daniel Röthig Bürgermeister Gemeinde Callenberg	1. Constance Arndt Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau 2. Thomas Hetzel Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

Anlage 17

Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (SSG) (Stand: 01.03.2025)

Geschäftsführer (GF) Mischa Woitscheck ☎ über-101 ✉ Mischa.Woitscheck@ssg-sachsen.de		Stellvertretender Geschäftsführer (SGF) Ralf Leimkübler ☎ über-103 ✉ Ralf.Leimkuehler@ssg-sachsen.de	
Assistentin des Geschäftsführers Daniela Girschik ☎-102 ✉ Daniela.Girschik@ssg-sachsen.de		Chefsekretärin Denise Mickan ☎-101 ✉ Denise.Mickan@ssg-sachsen.de	
		Sekretärin des Stellv. Geschäftsführers Anne Köhler ☎-103 ✉ Anne.Koehler@ssg-sachsen.de	
Referate	GF	Digital-Lotsen-Sachsen	Referate
1 Grundsatzreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Koordinationenaufgaben, Allg. Verwaltungsrecht, Kommunal- und Kommunalverfassungsrecht Falk Gruber ☎-110 ✉ Falk.Gruber@ssg-sachsen.de		Projektleiter Matthias Martin ☎-271 ✉ Matthias.Martin@ssg-sachsen.de Digitallotse Frank Lichnok ☎-272 ✉ Frank.Lichnok@ssg-sachsen.de Digitallotsin Isabel Hartwig ☎-274 ✉ Isabel.Hartwig@ssg-sachsen.de Digitallotsin Susann Woigk ☎-276 ✉ Susann.Woigk@ssg-sachsen.de Teamassistentin Kathrin Heinrich-Fuchs ☎-270 ✉ Kathrin.Heinrich-Fuchs@ssg-sachsen.de	5 Hauptreferentin Personalführende Stelle SSG, Personalrecht, Vertrags- und Vergaberecht, Sparkassen, Gemeindefinanzwirtschaftsrecht, Energierecht Cornelia Leser ☎-150 ✉ Cornelia.Leser@ssg-sachsen.de
2 Kommunales E-Government, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Veranstaltungsorganisation, Herausgabe SLK und MRS Jörg Neumann ☎-120 ✉ Joerg.Neumann@ssg-sachsen.de		6 Steuern, Gemeindehaushalts- und Kassenwesen Katja Kahnt ☎-160 ✉ Katja.Kahnt@ssg-sachsen.de	7 Vermögensrecht, Grundstücksverkehr, Erschließungs-, Abgaben- und Beitragsrecht, Kommunaler Finanzausgleich, Wasser, Abwasser Peter Blazek ☎-170 ✉ Peter.Blazek@ssg-sachsen.de
3 Polizei, Feuerwehrwesen, Sicherheit und Ordnung, Wirtschaft und Arbeit, Verkehrs- und Straßenrecht, Fremdenverkehr Kathrin Seubert ☎-130 ✉ Kathrin.Seubert@ssg-sachsen.de		7 Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit Fachberater David Schäfer ☎-233 ✉ David.Schaefer@ssg-sachsen.de Sekretärin Franziska Steinigen ☎-230 ✉ Franziska.Steinigen@ssg-sachsen.de	8 Soziales, Jugend, Gesundheit, Familie Peer Kruse-Schuster ☎-180 ✉ Peer.Kruse-Schuster@ssg-sachsen.de
4 Bau, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Abfallrecht, Friedhofswesen Max Vörtler ☎-140 ✉ Max.Voertler@ssg-sachsen.de		9 Hausmeister Heiko Rohne ☎-157 ✉ Heiko.Rohne@ssg-sachsen.de	9 Europa, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sport und Kultur, Schulen, Kindertagesstätten, Aktenplan, Melderecht, Personenstandswesen Sebastian Schöne ☎-190 ✉ Sebastian.Schoene@ssg-sachsen.de
Sekretariate			
Claudia Fischer ☎-152 ✉ Claudia.Fischer@ssg-sachsen.de		Madeleine Flack ☎-153 ✉ Madeleine.Flack@ssg-sachsen.de	
		Vivien Gläser ☎-154 ✉ Vivien.Glaeser@ssg-sachsen.de	
		Elisa Maiwald ☎-156 ✉ Elisa.Maiwald@ssg-sachsen.de	

ANLAGE 18

Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages (Stand: 01.03.2025)

Präsidium

Burkhard Jung
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau

Hauptausschuss

Sven Schulze
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Großenhain

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Thomas Hetzel
Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

Burkhard Jung
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Steffen Zenner
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Plauen

Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Marco Müller
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa

Rayk Bergner
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Schkeuditz

Octavian Ursu
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer SSG (Berater)

ANLAGE 19

Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 01.03.2025)

Präsidium

Mitglieder

Bert Wendsche
Präsident des SSG
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer des SSG

Stellvertreter

Alexander Troll
Bürgermeister Stadt Löbnitz

Andrea Jedzig
Bürgermeisterin Stadt Treuen

Hauptausschuss

Bert Wendsche
Präsident des SSG
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul

Andrea Jedzig
Bürgermeisterin Stadt Treuen

Volker Bachmann
Bürgermeister Stadt Lengenfeld

Alexander Troll
Bürgermeister Stadt Löbnitz

Uwe Weinert
Bürgermeister Gemeinde Hartmannsdorf

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer des SSG

Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Olaf Raschke
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen

Tino Kögler
Bürgermeister Stadt Wildenfels

Daniel Röthig
Bürgermeister Gemeinde Callenberg

Frank Peuker
Bürgermeister Gemeinde Großschönau

Holger Schulz
Bürgermeister Stadt Zwenkau

ANLAGE 20

Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages (Stand: 01.03.2025)

Ausschuss für Recht und Verfassung

- Ulrich Hörning, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Eva Jähningen, Zweite Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Knut Kunze, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Nadine Stitterich, Bürgermeisterin Stadt Markranstädt

Ausschuss für Schule und Bildung

- Rayk Bergner, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Schkeuditz
- Jan Donhauser, Erster Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Vicky Felthaus, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda

Ausschuss für Kultur

- Dr. Skadi Jennicke, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig
- Annkatrin Klepsch, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Dagmar Ruscheinsky, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Octavian Ursu, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

Ausschuss für Sport

- Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister Große Kreisstadt Bautzen
- Jan Donhauser, Erster Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Marco Müller, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa
- Heiko Rosenthal, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

- Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Dr. Martina Münch, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda
- Dagmar Ruscheinsky, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz

Ausschuss für Gesundheit

- Dirk Balster, Kaufmännischer Geschäftsführer, Kliniken Chemnitz gGmbH, Chemnitz
- Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Dr. Iris Minde, Geschäftsführerin Klinikum »St. Georg« gGmbH, Leipzig
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda

Ausschuss für Bau und Verkehr

- Thomas Dienberg, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Stephan Kühn, Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Silvia Queck-Hänel, Bürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau
- Michael Stötzer, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt

- Jan Pratzka, Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Olaf Raschke, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen
- David Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz
- Clemens Schülke, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss Klima und Umwelt

- Eva Jähnigen, Zweite Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Heinrich Kohl, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
- Knut Kunze, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Heiko Rosenthal, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Ausschuss für Finanzen

- Torsten Bonew, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Ralph Burghart, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Dirk Hilbert, Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Sebastian Lasch, Bürgermeister Große Kreisstadt Zwickau

Personal- und Organisationsausschuss

- Ralph Burghart, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Beate Gröger, Fachbereichsleiterin Große Kreisstadt Hoyerswerda
- Ulrich Hörning, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Jan Pratzka, Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Ausschuss für Frauen und Gleichstellungsangelegenheiten

- Alexandra-Kathrin Stanislav-Kemenah, Gleichstellungsbeauftragte Landeshauptstadt Dresden
- Mandy Uhlig, Referatsleiterin im Referat für Gleichstellung von Frau und Mann, Kreisfreie Stadt Leipzig
- Franziska Herold, kommunale Gleichstellungsbeauftragte Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Ulrike Lehmann, Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Große Kreisstadt Zwickau

Ausschuss für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- Nadine Läster, Pressesprecherin Große Kreisstadt Plauen
- Mathias Merz, Leiter Presse- und Oberbürgermeisterbüro und Pressesprecher Große Kreisstadt Zwickau
- Matthias Hasberg, Pressesprecher Kreisfreie Stadt Leipzig
- Kai Schulz, Amtsleiter Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Landeshauptstadt Dresden

Ausschuss für mittlere Städte

- Gerd Härtig, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
- David Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz
- Rolf Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
- Kathrin Uhlemann, Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Niesky

ANLAGE 21

Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 01.03.2025)

Mitglieder

Ausschuss für Städtebau und Umwelt

Dieter Greysinger
Bürgermeister Stadt Hainichen

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Heinrich Kohl
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Cornelia Leser
Hauptreferentin des SSG

Ausschuss für Europafragen

Octavian Ursu
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Thomas Hetzel
Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

André Raphael
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau

Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Thomas Kunzmann
Bürgermeister Stadt Lauter-Bernsbach

Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Thomas Schubert
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Coswig

Ausschuss für Digitalisierung

Nico Dittmann
Bürgermeister Stadt Thalheim/Erzgebirge

Stellvertreter

André Raphael
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau

Tino Kögler
Bürgermeister Stadt Wildenfels

Markus Renner
Bürgermeister Große Kreisstadt Meißen

Reiner Hentschel
Bürgermeister Stadt Frauenstein

Nadine Stitterich
Bürgermeisterin Stadt Markranstädt

Andrea Jedzig
Bürgermeisterin Stadt Treuen

Elke Röthig
Bürgermeisterin Gemeinde Schwegnitz

Ronny Hofmann
Bürgermeister Stadt Lunzenau

Daniel Röthig
Bürgermeister Gemeinde Callenberg

Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald

Silvio Zieseimer
Bürgermeister Stadt Tharandt

Thomas Paul
Bürgermeister Stadt Rabenau

Wir danken für die freundliche Unterstützung:



Geschäftsbericht 2024/2025

Sächsischer Städte-
und Gemeindetag

📍 Glacisstraße 3 | 01099 Dresden

☎️ Telefon: (03 51) 81 92-0

✉️ E-Mail: post@ssg-sachsen.de

@ Internet: www.ssg-sachsen.de

Fotos: Sonnenblumen und Solarpaneele, Rapsfeld – clipdealer, c-ts
Kinder mit bunten Bausteinen – clipdealer, oneblink
Feuerwehr – clipdealer, jochenschneider
Gelbe Busse – clipdealer, Kzenon

